

UNIVERSITE DE NEUCHÂTEL
FACULTE DE DROIT ET DES SCIENCES ÉCONOMIQUES

Die Pflichtprüfung der ländlichen Kreditgenossenschaften in Deutschland

THÈSE

présentée à la Section des sciences économiques, politiques et sociales
de la Faculté de droit et des sciences économiques
pour obtenir le grade de docteur ès sciences économiques

par

HEINRICH WIRSCHING

OFFSETDRUCK GUGEL, 87 WÜRZBURG, 1969

Monsieur Heinrich WIRSCHING est autorisé à imprimer
sa thèse de doctorat en sciences économiques "Die Pflicht-
prüfung der ländlichen Kreditgenossenschaften in Deutschland".

Il assume seul la responsabilité des opinions énoncées.

Neuchâtel, 28 décembre 1968

Le doyen
de la faculté de droit
et des sciences économiques

François Clerc

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Erster Abschnitt: Einführung	2
a) Allgemeines über die ländlichen Kreditgenossenschaften	2
b) Das Prüfungswesen in historischer Sicht	17
c) Die Jahresabschlußprüfung gemäß dem Gesetz über das Kreditwesen	21
Zweiter Abschnitt: Die Durchführung der Prüfung	25
I. Allgemeines	25
A. Der Träger der Prüfung	25
B. Die Zeitfolge der Prüfung	27
C. Die Anordnung und Durchführung der Prüfung	28
D. Die Haftung des Prüfungsverbandes und der Prüfer	29
II. Gegenstand der Prüfung	33
A. Rechtsverhältnisse und Mitgliederbewegung	33
1) Statut der Genossenschaft und Vertragsrechte	33
2) Mitgliederbewegung	34
B. Tätigkeit der Verwaltungsorgane	35
1) Vorstand	36
2) Aufsichtsrat	37
3) Generalversammlung	38
C. Rechnungswesen und Bestände	39
1) Bestandsprüfung	39
2) Buchführung	41
a) Prüfung der Belege	42
b) Prüfung der laufenden Buchführung	43

	Seite
D. Jahresabschlußprüfung	45
1) Grundlagen der Jahresabschlußprüfung	46
a) Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze	46
aa) Prinzip der Bilanzklarheit	46
bb) Prinzip der Bilanzwahrheit	47
cc) Prinzip der Bilanzkontinuität	47
dd) Prinzip der Vorsicht	48
b) Gesetzliche Vorschriften	49
aa) Gliederungsvorschriften für Kredit-	
genossenschaften	49
aa ₁) Die gesetzlichen Grundlagen	49
aa ₂) Gliederungsmerkmale der Bilanz von	
Kreditgenossenschaften	57
aa ₃) Erläuterungen zu den einzelnen Bilanz-	
positionen	58
bb) Bewertungsvorschriften für Kreditgenossen-	
schaften	74
bb ₁) Die Wertansätze der Aktiven	75
bb ₂) Die Wertansätze der Passiven	82
2) Durchführung der Jahresabschlußprüfung	85
a) Allgemeines	85
b) Prüfung der Bilanz	86
c) Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung	89
d) Prüfung des Geschäftsberichtes	93
3) Bestätigungsvermerk	95
4) Haftung für die Richtigkeit der Jahresabschluß-	
prüfung	98
E. Kreditprüfung	100
1) Vorbereitung des Prüfungsmaterials	100
2) Formelle Prüfung	102
a) Kreditunterlagen	103

	Seite
b) Kredithöchstgrenzen nach dem Genossenschafts-	
gesetz	104
c) Kredithöchstgrenzen und Anzeigepflicht nach	
dem Kreditwesengesetz	105
3) Materielle Prüfung	111
a) Beurteilung des Kreditnehmers	112
b) Prüfung der Sicherheiten	116
4) Die Auswertung des Ergebnisses aus der Kredit-	
prüfung	118
F. Prüfung der Vermögenslage	120
G. Prüfung der Liquidität	125
H. Prüfung der Rentabilität und Wirtschaftlichkeit	130
J. Prüfung der Geschäftsführung und Geschäftspolitik	133
K. Steuerprüfung	137
1) Die körperschaftsteuerlichen Sonderregelungen	
für Kreditgenossenschaften	138
a) Die Forderung nach Beschränkung der Kredit-	
gewährung auf den Kreis der Mitglieder	140
b) Die Steuerbegünstigung bei gemischtwirtschaft-	
lichen Kreditgenossenschaften	145
c) Die Warenrückvergütung	147
2) Sonstige Merkmale in der Besteuerung ländlicher	
Kreditgenossenschaften	150
L. Depotprüfung	154
1) Die rechtlichen Grundlagen	154
2) Der Umfang der Prüfung	156
3) Die Durchführung der Prüfung	158
4) Der Prüfungsbericht und die Prüfungsbestätigung	163

	Seite
III. Abschluß der Prüfung	166
A. Die mündliche Berichterstattung in der Prüfungsschlußsitzung	166
B. Der schriftliche Prüfungsbericht	168
C. Die Auswertung und Verfolgung des Prüfungsergebnisses	173
1) Die Behandlung des Prüfungsberichtes durch die Organe der Genossenschaft	173
2) Die Rechte und Pflichten des Prüfungsverbandes	176
Literaturverzeichnis	182

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	= am angeführten Ort
AG	= Aktiengesellschaft
AktG	= Aktiengesetz (Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien)
BAnz	= Bundesanzeiger
BewDV	= Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz
BFH	= Bundesfinanzhof
BGBI	= Bundesgesetzblatt
BlfG	= Blätter für das Genossenschaftswesen
BStBl	= Bundessteuerblatt
DepG	= Depotgesetz (Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren)
GenG	= Genossenschaftsgesetz (Gesetz betreffend die Erwerbe- und Wirtschaftsgenossenschaften)
GewStG	= Gewerbesteuergesetz
GewStR	= Gewerbesteuerrichtlinien
HGB	= Handelsgesetzbuch
KG	= Kommanditgesellschaft
KStDV	= Durchführungsverordnung zum Körperschaftsteuergesetz
KStG	= Körperschaftsteuergesetz
KStR	= Körperschaftsteuer Richtlinien
KWG	= Kreditwesengesetz (Gesetz über das Kreditwesen)
OHG	= Offene Handelsgesellschaft
OR	= Obligationenrecht
RGBI	= Reichsgesetzblatt
WiGBI	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
WPO	= Wirtschaftsprüferordnung (Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer)
ZfG	= Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen

Erster Abschnitt: Einführung

a) Allgemeines über die ländlichen Kreditgenossenschaften

Ziel der vorliegenden Ausführungen ist es, die gesetzlichen Grundlagen sowie die praktische Durchführung der Pflichtprüfung mit ihren besonderen Merkmalen für die ländlichen Kreditgenossenschaften aufzuzeigen.

Ein abgerundetes Bild über diese Pflichtprüfung erfordert auch eine historische Betrachtung des genossenschaftlichen Prüfungswesens. Darüber hinaus sollen aber einleitend einige Ausführungen über den Ursprung und das Werden der Genossenschaftsbewegung sowie über die geschichtliche Entwicklung der ländlichen Kreditgenossenschaften gemacht werden, um damit zum Verständnis des Wesens der Genossenschaften und der Eigenart der genossenschaftlichen Pflichtprüfung mit ihrem betreuenden Charakter beizutragen.

Bei dem Versuch, den Zeitpunkt des Ursprungs der Genossenschaften festzulegen, ist der Begriff der Genossenschaft von entscheidender Bedeutung. Erblickt man in jeder Vereinigung von Personen, mag diese nun politische, religiöse, wirtschaftliche oder soziale Zwecke verfolgen, und mag sie freiwillig oder durch Zwang zustande gekommen sein, schon eine Genossenschaft, faßt man also den Begriff sehr weit, dann liegen ihre Ursprünge um viele Jahrhunderte zurück¹⁾.

In Deutschland existierten bereits bei den germanischen Dorfschaften und Bauernschaften die sogenannten "Dorf- und Markgenossenschaften". Von diesen Organisationen wurde die im Gemeinbesitz befindliche Ackerflur aufgeteilt und bestellt. Erst mit Aufhebung des Flurzwanges zu Beginn des 19. Jahrhunderts fand hier eine grundlegende Umgestaltung in der Nutzung von Grund und Boden statt.

1) Schmidt, Kurt: Die Genossenschaft; Berlin-München 1949, S. 1

Auch die im 12. Jahrhundert aufkommenden Zünfte, Innungen oder Gilden wären in diesem Sinne als Genossenschaften anzusehen¹⁾. Sie dienten der Regelung des Berufslebens von Gewerbetreibenden des gleichen Gewerbezweiges, insbesondere von Handwerkern, sowie der Schlichtung von Streitigkeiten, der Festsetzung der Preise und dergleichen. Sie hatten bereits eine "Generalversammlung" in der sogenannten "Morgensprache", einen "Vorstand", den Obermeister und einen Ausschuß, waren also bereits hoch organisiert²⁾. Schließlich sind noch die ebenfalls in dieser Zeit entstandenen Vereinigungen deutscher Kaufleute, die sogenannten Bruderschaften oder Gilden, zu nennen, aus denen sich später die deutsche Hanse oder Hansa (d. h. "Bruderschaft" oder "Genossenschaft") bildete³⁾. Als Gildeorgane fungierten ein oder mehrere "Altermänner", die richterliche und Verwaltungsbefugnisse vereinten, sowie ein Gildeauschuß, der die Rechte der Gesamtheit wahrnahm⁴⁾.

Wodurch unterschieden sich nun die Genossenschaften dieser Zeit von den modernen Genossenschaften? Das charakteristische Kennzeichen der modernen Genossenschaft ist die "Rücksicht auf die Einzelpersonlichkeit, die Wahrung ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Selbständigkeit"⁵⁾. Diese Beachtung der individuellen Bedürfnisse fehlt den älteren Genossenschaften, wie dies zum Beispiel in der Beschränkung der gewerblichen Produktion oder dem Flurzwang in der Landwirtschaft zum Ausdruck kommt⁵⁾. Ein weiterer wesentlicher Unterschied ist darin zu erblicken, daß die Zünfte den Charakter von öffentlich-rechtlichen Körperschaften hatten, während es sich bei den modernen Genossenschaften um freie Vereinigungen handelt.

1) Glaß, Otto: Genossenschaftskunde; Berlin-München 1949, S. 11

2) Schmidt, Kurt: a. a. O., S. 1

3) Glaß, Otto: a. a. O., S. 12

4) Gierke, Otto: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft; Berlin 1868, S. 348

5) Wygodzinski, W. und Müller, A.: Das Genossenschaftswesen in Deutschland; Leipzig-Berlin 1929, S. 16

So ist insgesamt festzustellen, daß zwar verwandtschaftliche Züge zwischen der älteren und modernen Genossenschaft bestehen, daß aber andererseits auch ganz wesentliche Unterschiede vorhanden sind. Wir müssen deshalb eine klare Abgrenzung zwischen der älteren und der neuen Genossenschaftsbewegung treffen und als Geburtsstunde der modernen Genossenschaft als eine Art der völlig neuen Gemeinschafts- und Organisationsformen des wirtschaftlichen Lebens die Mitte des 19. Jahrhunderts ansetzen.

Bevor wir nun auf die Entwicklung der modernen Genossenschaft eingehen, sollen in kurzen Zügen in Anlehnung an Schachtschabel¹⁾ die geistigen Grundströmungen aufgezeigt werden, die die neue Genossenschaftsbewegung entscheidend beeinflussen.

1. Der Humanitätsgedanke, der zu Beginn des 19. Jahrhunderts vor allem in Deutschland eine entscheidende Wiederbelebung erfuhr und der seine politische Auswirkung in der Forderung nach politischer Gleichberechtigung aller Staatsbürger, weiterhin in der Aufhebung der sozialen Abhängigkeit wie überhaupt im Kampf gegen das soziale Elend fand. Entscheidende Beeinflussung seitens dieser Gedankenströmung auf die Genossenschaftsbewegung erfolgte von Johann H. Pestalozzi durch seine pädagogische Tätigkeit in der Schweiz und vor allem durch H. Schulze-Delitzsch, der als typischer Vertreter jener wirtschaftstheoretisch und wirtschaftspolitisch liberalen und staatspolitisch demokratischen Männer anzusehen ist.

2. Der christlich-soziale Gedanke. Dieser Gedankenströmung, die in England ihren Ausgangspunkt hatte - Träger war die Sekte der Quäker -, stand in Deutschland der Schöpfer des ländlichen Genossenschaftswesens, F. W. Raiffeisen, sehr nahe. Die Vertreter dieser Richtung ver-

1) Schachtschabel, H. G.: Genossenschaften, ihre Geschichte und ihr Wesen; Wolfenbüttel 1948, S. 15 ff.

suchten, die religiösen und sittlichen Ideen im Menschen zu wecken und sie in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen¹⁾.

3. Der eigentliche sozialistische Gedanke. Dieser war besonders bedeutungsvoll, weil er durch seine Kritik am kapitalistischen System und dessen Folgen auf die breiten Massen wirkte.

Diese aus verschiedenen Quellen fließenden geistigen Strömungen haben in ihrem Zusammenklang mit überraationalen Zügen im Wesen des Menschen die Antriebskräfte zur Entstehung des modernen Genossenschaftswesens ergeben²⁾. Zur Gründung der ersten modernen Genossenschaften bedurfte es nur noch des äußeren Anstoßes, der dann Mitte des 19. Jahrhunderts in den allgemeinen wirtschaftlichen Notständen in Stadt und Land gegeben war. Durch die Anfang des 19. Jahrhunderts eingeführte Gewerbefreiheit, insbesondere aber durch die gewaltigen Fortschritte der Technik und des damit verbundenen Aufkommens des Kapitalismus war das Handwerk in große Bedrängnis geraten. Da dem Ruf nach Hilfe und Schutz von staatlicher Seite her wenig Gehör geschenkt wurde, begab man sich, wenn auch zunächst sehr zaghaft, auf den Weg der Selbsthilfe.

Erst durch die Initiative und Tatkraft von Heinrich Schulze-Delitzsch kam dieser Gedanke der Selbsthilfe, und zwar Selbsthilfe auf demokratischen Grundregeln, endgültig zum Durchbruch. Mit dem Bestreben, die sittliche und wirtschaftliche Stärke der einzelnen durch die Erweckung und Hebung der eigenen Kraft zu fördern und unter dem Motto, daß viele Wenig ein Viel ergeben, faßte er zersplitterte Kräfte genossenschaftlich zusammen, indem sich die betreffenden freiwillig entschließen sollten, ihr Alleinstehen aufzugeben und ihre Kräfte zum gemeinsamen Handeln und zur gegenseitigen Hilfe zu vereinigen³⁾.

1) Faust, Helmut: Ursprung und Aufbruch der Genossenschaftsbewegung; Neuwied/Rh. 1958, S. 23

2) Faust, Helmut: a. a. O., S. 27

3) Schachtschabel, a. a. O., S. 22

In der Assoziation, die nach seinen eigenen Worten nichts anderes darstellte, als "eine Verbindung unter den wenig bemittelten, vorzugsweise arbeitenden Klassen, welche dahin strebt, bei wirtschaftlichen Zwecken den einzelnen kleinen und im Verkehr schwindenden Kräften durch ihre Vereinigung so viel als möglich die Vorteile einer Großkraft zu Gebote zu stellen"¹⁾, fand diese Zusammenfassung der Kräfte ihren praktischen Niederschlag.

Im Jahre 1849 gründete Schulze-Delitzsch die Rohstoffvereinigung der Tischler, später die der Schuhmacher. Diese beiden Vereinigungen sind als die ersten wirklichen Genossenschaften in Deutschland zu bezeichnen²⁾. Als wichtige Ergänzung kamen die Kreditgenossenschaften hinzu, die mit dem 1850 ebenfalls von Schulze-Delitzsch gegründeten Vorschußverein ins Leben gerufen wurden.

Zur gleichen Zeit, als diese von Schulze-Delitzsch in den Städten in Gang gebrachte Entfaltung des Genossenschaftswesens erkennbar war, ging auf dem Lande eine zwar ebenfalls zum Genossenschaftswesen hinführende, aber aus der Not auf dem Lande geborene und daher den Belangen der Bauern, ländlichen Handwerker und Gewerbetreibenden Rechnung tragende Entwicklung vor sich³⁾.

1) Schulze-Delitzsch, H.: Reden und Schriften; herausgegeben von F. Thorwart, Berlin 1913, Bd. 1

2) Wygodzinski, W. und Müller, A.: a. a. O., S. 21

3) Schmidt, Kurt: a. a. O., S. 4/5

Der äußere Anstoß zur Gründung moderner Genossenschaften erfolgte hier durch F.W. Raiffeisen, einem Mann, dem es nicht nur um die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in der Landwirtschaft ging, sondern auch um die "geistige und sittliche Hebung des aus der Not zu befreienden Menschen"¹⁾. Raiffeisen war einmal überzeugt von der Notwendigkeit, eine gesunde Landwirtschaft zu erhalten, Er sagte: "Da von dem guten Bestehen der ländlichen und besonders der landwirtschaftlichen Bevölkerung das gute Bestehen der ganzen Gesellschaft und besonders auch des Staates abhängt, so ist die Frage nach der Art dieser Hilfe eine der brennendsten Tagesfragen, ja einer der wichtigsten Teile der sozialen Frage geworden"²⁾. Zum anderen war er durchdrungen von einer christlichen Gemeinschaftsgesinnung, wovon seine Betonung des Dienstes am Mitmenschen, die freiwillige Hilfe und uneigennützigste Tätigkeit entspringt³⁾. Seinen ersten Gründungen lag der Gedanke zugrunde, "daß der Wohlhabende nach dem Gebot der christlichen Nächstenliebe verpflichtet sei, dem Armen und Notleidenden zu helfen"⁴⁾.

Dieser starken religiösen Grundhaltung entsprechend gründete Raiffeisen zunächst Wohltätigkeitsvereine, die ihren ersten finanziellen Rückhalt bei wohlhabenden Personen fanden. Bald erkannte Raiffeisen, daß es auf diesem Wege unmöglich war, dem Notstand, namentlich der Kreditnot, dauernde und wirksame Abhilfe zu bringen. So wurde auch er durch die Erfahrung von der Fremdhilfe auf die Selbsthilfe, die dann in den Spar- und Darlehenskassen ihren praktischen Niederschlag fand, verwiesen⁵⁾.

1) Schmidt, Kurt: a. a. O., S. 5

2) Raiffeisen, F.W.: Die Darlehenskassenvereine; 6. Aufl., 1923, S. 8/9

3) vgl. Ziegenfuß, Werner: Die Genossenschaften, aus "Lebendige Soziologie", Berlin 1948, S. 85 - 87

4) Schürmann, A.: Die Entwicklung der Raiffeisenbewegung in Deutschland, in: F.W. Raiffeisen, Neuwied 1938, S. 22

5) Henzler, Reinhold: Genossenschaftswesen; in: Die Handelshochschule, 41. Lieferung, Wiesbaden 1952, S. 6

Die Raiffeisen'schen Vereine, die erst durch diesen Übergang zur Selbsthilfe und Selbstverantwortung zu wirklichen Genossenschaften geworden waren, erlebten nun einen starken Aufschwung¹⁾. Überall wurden neue Darlehenskassenvereine gegründet, was bereits im Jahre 1877 die Schaffung einer zentralen Stelle, dem "Anwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften" nötig machte. Aus diesem ging nach mehreren Umgestaltungen letztlich der heutige Spitzenverband ländlicher Genossenschaften, der Deutsche Raiffeisenverband e. V. hervor.

Die Organisation der Raiffeisen-Genossenschaften weicht, wie die bisherigen Ausführungen zeigten, in wesentlichen Punkten vom System Schulze-Delitzsch ab. Wenn sich auch im Laufe der Entwicklung eine gewisse Angleichung vollzogen hat, so sind doch eine Reihe von Unterschieden bis heute erhalten geblieben. Auf diese Unterscheidungsmerkmale zwischen den beiden Systemen bzw. zwischen den Volksbanken als genossenschaftliche Kreditinstitute der Richtung Schulze-Delitzsch einerseits und den Spar- und Darlehenskassen bzw. Raiffeisenbanken oder -kassen als Kreditgenossenschaften der Organisation Raiffeisen andererseits soll hier noch kurz eingegangen werden.

Eines der wesentlichsten Unterscheidungsmerkmale bildete die Anwendung des Lokalisierungsprinzips durch die Raiffeisen-Genossenschaften²⁾. Von Bedeutung ist dies in erster Linie für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers und damit auch für die Sicherheit des gewährten Kredites, da in den kleinen Gemeinden die wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen meist allgemein bekannt sind. Die gewerblichen Kreditgenossenschaften tragen dagegen städtischen Charakter, die Kreditgewährung erfolgt vorwiegend nach sachlichen Gesichtspunkten.

1) Lemcke, E.: Die Entwicklung der Raiffeisen-Organisation in der Neuzeit; Karlsruhe 1913, S. 1

2) Voßschmidt, Theo: Die westdeutschen Kreditgenossenschaften, ihre Stellung auf dem Kreditmarkt; Karlsruhe 1958, S. 16

punkten. Ferner wurde durch das Lokalisierungsprinzip auch das Wesen der Verwaltung beeinflusst. Die Tätigkeit ist durch die örtliche Begrenzung meist verhältnismäßig einfach und übersichtlich, so daß sie bei vielen Raiffeisen-Genossenschaften ehrenamtlich besorgt werden kann¹⁾. Die ehrenamtliche Verwaltung ist bei den gewerblichen Kreditgenossenschaften infolge des größeren Geschäftsumfanges nicht möglich.

Ein besonderes Merkmal der ländlichen Kreditgenossenschaften ist ferner, daß in den meisten Fällen neben dem Kreditgeschäft auch das Warengeschäft betrieben wird²⁾, während die gewerblichen Kreditgenossenschaften ausschließlich das Bank- und Kreditgeschäft pflegen.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß bei den gewerblichen Kreditgenossenschaften infolge der oft sehr unterschiedlichen Vermögensverhältnisse, die auf die heterogene Mitgliederzusammensetzung zurückzuführen ist, der Typ der Genossenschaft mit beschränkter Haftung vorherrscht, während die ländlichen Kreditgenossenschaften wegen der verhältnismäßig großen Haftungsgrundlage (Grund und Boden, Gebäude, lebendes und totes Inventar) in der Mehrzahl am Prinzip der unbeschränkten Haftung festhalten³⁾⁴⁾.

Diese Unterschiede in den beiden Systemen kamen nicht nur in den genossenschaftlichen Kreditinstituten zum Ausdruck. Alle anderen Typen von Genossenschaften, die in dieser Epoche ins Leben gerufen wurden,

1) Heute müssen viele ländliche Kreditgenossenschaften infolge des wachsenden Geschäftsvolumens zur hauptamtlichen Verwaltung übergehen. Der Anteil der hauptamtlich geleiteten ländlichen Kreditgenossenschaften betrug 1961 bereits 52,6 %.

2) Im Jahr 1961 betrieben von den insgesamt 10 726 ländlichen Kreditgenossenschaften in der Bundesrepublik Deutschland 8896 auch das Warengeschäft, das sind rund 83 %.
(Zahlenmaterial zu 1) und 2) aus dem Jahrbuch des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V. 1962).

3) Voßschmidt, Theo: a. a. O., S. 17/18

4) Nach dem 2. Weltkrieg hat jedoch auch hier der Anteil der Genossenschaften mit beschränkter Haftung stark zugenommen. Er betrug 1961 bereits 43 % gegenüber 8 % im Jahre 1938 (Jahrbuch des Deutschen Raiffeisenverbandes 1962)

wiesen charakteristische Merkmale entweder der Anschauung Schulze-Delitzsch' entsprechend oder auf das Gedankengut von Raiffeisen zurückgehend auf. Deshalb unterscheidet man auch heute noch bei einer systematischen Ordnung ganz allgemein zwischen den ländlichen Genossenschaften (Raiffeisen) und den gewerblichen Genossenschaften (Schulze-Delitzsch). Später kamen noch zwei wichtige Genossenschaftstypen hinzu, die Konsumgenossenschaften, die ihren Ursprung in England haben, und die Baugenossenschaften. Diesen vier Typen entsprechend sind die Genossenschaften noch heute in vier großen Spitzenverbänden - dem Deutschen Raiffeisenverband e. V. in Bonn, dem Deutschen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e. V. in Bonn, dem Zentralverband der Deutschen Konsumgenossenschaften e. V. in Hamburg und dem Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e. V. in Köln - zusammengefaßt.

Stellt man nun die Frage, was die ländlichen Kreditgenossenschaften mit den übrigen Genossenschaften gemein haben, so bedarf es dazu einer Betrachtung des Genossenschaftsbegriffes und der sich daraus ergebenden genossenschaftlichen Grundsätze.

Der Begriff der Genossenschaft kann nicht nur rechtlich bestimmt werden, auch ökonomisch und soziologisch wurden sehr unterschiedlich geformte Gemeinschaften als Genossenschaften bezeichnet¹⁾. Entwicklungsgeschichtlich betrachtet ist der Genossenschaftsbegriff ein wirtschaftlicher und soziologischer Begriff, dessen Wesensmerkmale durch das Gesetz nur zum Teil zu rechtlichen Merkmalen erhoben worden sind.

Betrachtet man aber den gesetzlichen Genossenschaftsbegriff, nach dem die Genossenschaft eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer

1) Vgl. hierzu und im folgenden:

Paulick, Heinz: Das Recht der eingetragenen Genossenschaft; Karlsruhe 1956, S. 3 ff.

Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezweckt, darstellt, so erkennt man, daß die wirtschaftlichen Hauptmerkmale zu gesetzlichen Erfordernissen gemacht wurden. Der Zweck der Genossenschaft muß darin bestehen, dem selbständig bleibenden Einzelunternehmer und Einzelwirtschafter mittels des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu helfen und dessen wirtschaftliche Existenz zu stärken. Die Genossenschaft verfolgt also keine eigenen wirtschaftlichen Ziele, es fehlt ihr das für alle anderen Gemeinschaftsformen des Handelsrechts charakteristische Merkmal des Gewinnstrebens als Selbstzweck. Die Förderung der Mitglieder als wirtschaftliche Zielsetzung ist jedoch eine rechtliche Voraussetzung für die Eintragung einer Genossenschaft in das Genossenschaftsregister.

Ein weiterer Zweck der Genossenschaft, und zwar ein rechtlich garantierter Zweck, ist die Freiheit des Einzelwesens. Mit dieser gesetzlichen Zweckbestimmung ist ein klares Unterscheidungsmerkmal gegeben gegenüber dem Kollektiv, bei dem nun die Gemeinschaft, die Gesamtheit, der Stast in den Mittelpunkt gerückt ist und das den Weg bildet zur vollkommenen Leugnung der Einzelpersönlichkeit¹⁾. Die Genossenschaft stellt aber bewußt die freie Persönlichkeit und deren Entfaltung und Sicherung im Bereich der Wirtschaft in den Mittelpunkt.

Ein weiteres Merkmal der Genossenschaft ist die persönliche und nicht die kapitalmäßige Beteiligung der Genossen als Ziel und Inhalt der Mitgliedschaft¹⁾. Während bei der Kapitalgesellschaft vielleicht eine persönliche Verbindung als Folge einer kapitalmäßigen Beteiligung entsteht, ist bei der Genossenschaft eine kapitalmäßige Beteiligung die Folge einer personenrechtlichen Verbindung. Die Genossen selbst und nicht ihr Kapital sind das Entscheidende. Zum Ausdruck kommt dies zum Beispiel in der Abstimmung nach Köpfen, nicht nach der Höhe der Kapitalanteile, in der Vorschrift, daß grundsätzlich die Vertretung in

1) Westermann, H.: Die Genossenschaften als Synthese von Freiheit und Bindung; BfG, Jg. 100, 1954, S. 271

der Generalversammlung ausgeschlossen wird, daß vielmehr der Genosse selbst seine Rechte wahrzunehmen hat. Daraus ergibt sich aber gleichzeitig, daß die freie Einzelpersönlichkeit für das Schicksal der Genossenschaft verantwortlich ist. Jeder Genosse muß sich bei seinem Eintritt in die Genossenschaft im klaren darüber sein, daß er mit einer Anzahl anderer freier Persönlichkeiten das Leben gemeinsam gestalten und den Gefahren des Lebens vereint begegnen will. Und dazu muß er auch bereit sein, Bindungen einzugehen und Verantwortung zu übernehmen. In rechtlicher Hinsicht kommt dies zum Ausdruck in einem weiteren Wesensmerkmal der Genossenschaft, der genossenschaftlichen Haftung.

Die Freiheit, die die Genossenschaft vermittelt, ist also eine Freiheit mit Bindungen. Der genossenschaftliche Zusammenschluß wird also zu einer Synthese von persönlicher Freiheit und selbstauferlegter Bindung, die zur freiwilligen Unterordnung unter das Wohl der größeren Gemeinschaft führt¹⁾. Allerdings setzt diese Grundhaltung bei den sich zu einer Genossenschaft zusammenschließenden Personen eine ganz bestimmte ideologische Einstellung und Wirtschaftsgesinnung voraus, die als der genossenschaftliche Solidarismus bezeichnet wird. Darunter ist eine auf die Wahrung der Gesamtbelange der Genossenschaft und aller ihrer Mitglieder ausgerichtete ideelle Grundeinstellung zu verstehen, die in den Wahlsprüchen der Genossenschaften "Alle für einen, einer für alle" und "Einigkeit macht stark" schlagwortartig zum Ausdruck kommt. Damit werden den Genossen die Gleichartigkeit ihrer Interessen und ihrer wirtschaftlichen Lage zum Bewußtsein gebracht, in ihnen ein Zusammengehörigkeitsgefühl geweckt und ihre wirtschaftliche Schicksalverbundenheit versinnbildlicht. Schachtschabel²⁾ sagt "Jedes Verpflichtetsein für die Gemeinschaft erwächst aus dem Verbundensein mit der Idee".

1) Westermann, H.: a. a. O., S. 271

2) Schachtschabel, H. G.: Genossenschaften, ihre Geschichte und ihr Wesen; Wolfenbüttel 1948, S. 24

Aus dem Begriff der Genossenschaft ergeben sich wichtige Grundsätze - sie wurden zum Teil oben schon angedeutet -, die für das Wesen der Genossenschaft bestimmend sind und sie im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften als Personenverband charakterisieren¹⁾.

Ein eindeutiges Unterscheidungsmerkmal zu den anderen Körperchaften ergibt sich in erster Linie aus dem Grundsatz der Selbsthilfe. Dieser Gedanke der Selbsthilfe durchzieht nicht nur die Anfänge der Genossenschaftsbewegung, er hat sich vielmehr als kennzeichnender Wesenszug eines jeden echten genossenschaftlichen Zusammenschlusses bis heute erhalten, wenn auch das Merkmal der Selbsthilfe nicht ausdrücklich zum rechtlichen Begriffsmerkmal erhoben worden ist²⁾.

Die Idee der Selbsthilfe besagt, daß sich die Mitglieder mit Hilfe des genossenschaftlichen Zusammenschlusses aus eigener Kraft gegenseitig helfen wollen. Durch das Zusammentragen der Willenskraft und Arbeitsleistung des einzelnen soll in gemeinsamer Anstrengung das erreicht werden, was für den auf sich allein Gestellten infolge seiner wirtschaftlichen Schwäche nicht erreichbar ist. Daraus ergibt sich folglich auch ein Zwang zur aktiven Mitarbeit des einzelnen. Die Genossenschaft fordert innerhalb des von ihr wahrgenommenen Wirtschaftsgebietes von jedem Mitglied Anspannung aller Kräfte zu seinem eigenem Nutzen wie zum Nutzen der Mitgenossen.

Die Genossenschaft bietet also auf der einen Seite dem einzelnen Mitglied alle wirtschaftlichen Vorteile, die sich aus einem solchen Zweckzusammenachluß ergeben, verlangt aber auf der anderen Seite von ihm,

1) Vgl. hier und im folgenden wiederum:

Paulick, Heinz: a. a. O., S. 5 ff.

2) Anders im schweizerischen Recht, wo in der gesetzlichen Begriffsbestimmung die Idee der Selbsthilfe einen wörtlichen Niederschlag gefunden hat. In Art. 828 Abs. 1 OR heißt es: "Die Genossenschaft ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, die in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt."

daß es die Genossenschaft nicht nur einseitig als Mittel zur Förderung seines Betriebes betrachtet, sondern daß es darüber hinaus bereit ist, selbst mit seinen ganzen Kräften die anderen Genossenschaftsmitglieder zu unterstützen. Wer einer Genossenschaft beitrifft mit dem Gedanken, sich ohne eigene Mitarbeit wirtschaftliche Vorteile sichern zu können, verkennt das Wesen der Genossenschaften. Die Genossenschaft ist weder ein erwerbswirtschaftliches Unternehmen noch eine Wohltätigkeitseinrichtung, die auf die tätige Mitarbeit des einzelnen verzichten kann. Der Bestand der Genossenschaft beruht allein auf dem persönlichen Einsatz der Mitglieder. Ist dieser nicht oder nicht mehr vorhanden, "so ist der genossenschaftlichen Betätigung der Boden entzogen und ist die Verwirklichung des gemeinschaftlichen Förderungszwecks in Frage gestellt, wenn nicht überhaupt ausgeschlossen"¹⁾²⁾.

Einen weiteren Grundsatz bildet die genossenschaftliche Selbstverwaltung. Darin, daß die Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft selbst bestimmen, liegt die sicherste Gewähr für die Wahrung des Charakters der Genossenschaft als einen Hilfs- und Ergänzungsbetrieb der Mitglieder. Rechtlich kommt die Selbstverwaltungsbefugnis zum Ausdruck in der maßgebenden Gestaltung durch die Mitgliederversammlung und in dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zur Genossenschaft.

Am deutlichsten zeigt sich der personenrechtliche Charakter der Genossenschaft im Grundsatz der Selbstverantwortung. Mit dem Eintritt in die Genossenschaft übernimmt der einzelne freiwillig die Verantwortung für die Existenz des gemeinschaftlichen Unternehmens³⁾. Diese persönliche Verantwortung äußert sich in der Haftung des Genossen, d. h. in dessen unbeschränkter oder beschränkter Nachschußpflicht im

1) Paulick, Heinz: s. a. O., S. 11

2) Diese Mit- und Zusammenarbeit (Kooperation) kommt sinnfällig im ausländischen Recht zum Ausdruck, wo die Genossenschaft als Société coopérative, società cooperativa, cooperative society bezeichnet wird.

3) Auch die Verbandsprüfung beruht auf dem Gefühl der Verantwortlichkeit.

Konkursfälle der Genossenschaft.

Der vierte Grundsatz besteht in der Identität von Unternehmern und Kunden. Soll die Genossenschaft nicht zum Selbstzweck werden, so muß das einzelne Mitglied auch die Einrichtungen der Genossenschaft für sich in Anspruch nehmen. Daraus ergibt sich die Doppelstellung der Mitglieder als wirtschaftliche Träger und als Kunden ihres Unternehmens. Gesetzlich ist ausdrücklich festgelegt, daß das Mitgliedergeschäft den Schwerpunkt der genossenschaftlichen Tätigkeit bilden muß.

Letztlich ist noch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu erwähnen, der auch für die Genossenschaften Gültigkeit besitzt. Nur eine wirtschaftlich arbeitende Genossenschaft ist auf die Dauer in der Lage, ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und damit den ihr gestellten wirtschaftlichen Aufgaben im Interesse ihrer Mitglieder gerecht zu werden.

Dieser Grundsatz, der das betriebspolitische Handeln aller Unternehmungen bestimmt, darf nicht verwechselt werden mit dem erwerbswirtschaftlichen Prinzip, welches besagt, daß die Betriebe bestrebt sein sollen, auf die Dauer einen möglichst hohen Gewinn auf das in ihnen investierte Kapital zu erzielen. Wenn auch die Genossenschaft auf die Erzielung eines angemessenen Gewinnes im Interesse der Eigenkapitalbildung nicht ganz verzichten kann, so steht doch das Prinzip der Wirtschaftlichkeit eindeutig im Vordergrund. Die Genossenschaft ist kein Gewinnerzielungs-, sondern ein Bedarfs- und Kostendeckungsbetrieb. Die Erfüllung ihrer Hauptaufgabe, die Förderung ihrer Mitglieder, verlangt von der Genossenschaft unbedingt das Handeln nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, d. h. nach dem Prinzip der sparsamsten Mittelverwendung.

Diese genossenschaftlichen Grundsätze und die oben aufgeführten Wesensmerkmale sind das, was alle Genossenschaften des deutschen Rechts miteinander gemein haben. Aus dem gesetzlichen Genossenschaftsbegriff

ergibt sich, daß es in rechtlicher Hinsicht keine Abweichungen zwischen den einzelnen Typen der Genossenschaften gibt¹⁾.

Die Unterscheidungsmerkmale der ländlichen Kreditgenossenschaften zu den übrigen Genossenschaften liegen also in Art und Gegenstand des Unternehmens begründet. Sinn und Aufgabe der ländlichen Kreditgenossenschaften ist die Pflege des Spar- und Kreditgeschäfts und darüber hinaus, soweit sie auch das Warengeschäft betreiben, die Durchführung des landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgeschäftes. Aus dieser Aufgabenstellung ergeben sich naturgemäß eine Reihe von Besonderheiten, wie zum Beispiel in der Zusammensetzung der Mitglieder, in der Geschäftspolitik, in der betrieblichen Organisation, auf die im einzelnen einzugehen hier zweifellos zu weit führen dürfte.

Dagegen soll abschließend noch ganz kurz auf die Entwicklung der ländlichen Kreditgenossenschaften in der Schweiz eingegangen werden, da die genossenschaftlichen Kreditinstitute gerade in der Schweiz eine große Bedeutung erlangt haben²⁾. Die ländlichen Kreditgenossenschaften nach dem System Raiffeisen sind in die Schweiz erst verhältnismäßig spät eingedrungen. In den Jahren 1886/87 wurden im Kanton Bern die beiden ersten Raiffeisenkassen gegründet als Ergebnis einer Studienreise, die Regierungs- und Nationalrat Edmund von Steiger zu Raiffeisen gemacht hatte³⁾. Aber erst um 1900 kam der entscheidende Anstoß zu einer umfassenden Bewegung, die dann 1902 zur Gründung des heutigen Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen) führte. In dem

1) Das Gesetz kennt nur einige Sondervorschriften für bestimmte Gruppen, wie gerade die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes für die Kreditgenossenschaften.

2) Bei den folgenden Betrachtungen wird verschiedentlich auch auf die schweizerische Gesetzgebung eingegangen, da das Genossenschaftsgesetz und das Bankengesetz der Schweiz infolge ihrer klaren und übersichtlichen Fassung für Rechtsvergleiche besonders geeignet sind.

3) Gerwig, Max: Schweizer Genossenschaftsrecht; Bern 1957, S. 134

kleinen thurgauischen Dorf Bichelsee hatte Pfarrer Traber eine Raiffeisenkasse gegründet, die dann im Zusammenhang mit den Bemühungen der St. Galler Gemeinnützigen Gesellschaft ein weithin anregendes Beispiel wurde.

So stieg die Zahl der Raiffeisenkassen von 1903 bis 1961 von 25 auf 1077, die Gesamtmitgliederzahl von 1740 auf 129 572 und die Bilanzsumme von insgesamt 1 765 817, - Sfr auf 2 170 397 976, - Sfr.¹⁾

b) Das Prüfungswesen in historischer Sicht

Bereits verhältnismäßig kurze Zeit nach Entstehung der ersten Genossenschaften in Deutschland bildeten sich aus Genossenschaften Einrichtungen heraus, deren Zweck die Beratung und sachdienliche Unterweisung der Vorstandsmitglieder in der Durchführung ihrer Aufgaben war. Die Notwendigkeit dieser Beratungen ergab sich naturgemäß aus den Verhältnissen und Zuständen in den ersten Genossenschaften, denn deren ehrenamtlich tätigen Vorstände besaßen außer dem guten Willen weder die notwendigen Kenntnisse noch die Erfahrung zur Führung einer Genossenschaft²⁾.

Diese Aufgaben der Beratung übernahmen anfänglich in ihren Genossenschaften Raiffeisen und Schulze-Delitzsch selbst. Infolge der rasch ansteigenden Zahl der Genossenschaften und des sich ständig ausweitenden Geschäftsumfanges mußten bald andere erfahrene Genossenschaftler zu dieser Tätigkeit berangezogen werden. Schließlich gingen die Verbände dazu über, hauptberufliche Revisoren anzustellen. Diese in den ersten Jahren als "Wanderlehrer" bezeichneten, später aber in "Inspektoren" umbenannten Beamten der genossenschaftlichen Verbände führten die Beratung an Ort und Stelle durch und erteilten insbesondere

1) Jahresbericht des Verbandes Schweiz, Darlehenskassen

2) Grünfeld-Hildebrand: Genossenschaftswesen; Berlin 1929, S. 126

Anweisungen in der Buchführung¹⁾. Gleichzeitig waren sie Werber für den Genossenschaftsgedanken²⁾.

Für eine stärkere Ausprägung des Prüfungs- und Berstungsbedürfnisses sorgte die Entwicklung. Bei der Vielzahl neuer Gründungen und der oft mangelnden Sachkenntnis der Vorstandsmitglieder blieben Fehlschläge und Mißerfolge nicht aus, die geeignet waren, die Genossenschaften in Mißkredit zu bringen³⁾. Zu ihrer Verhütung wurde daher bereits 1864 die Frage der Zwangsrevision erörtert. Schulze-Delitzsch lehnte jedoch die Zwangsprüfung als unzulässig mit der Begründung ab, daß es Sache des Aufsichtsrates sei, die entsprechenden Kontrollen vorzunehmen⁴⁾. Eine Aufsicht durch den Verband hielt er für unvereinbar mit den genossenschaftlichen Grundsätzen der Selbsthilfe und Selbstverwaltung. Erst als in konservativen Kreisen des Reichstags eine staatliche oder kommunale Aufsicht über die Genossenschaften erwogen wurde - einen entsprechenden Antrag brachte 1881 der Abgeordnete Ackermann im Reichstag ein - erklärte sich Schulze-Delitzsch mit der Pflichtprüfung einverstanden, um dadurch die Gefahr einer behördlichen Besaufsichtigung abzuwenden. In der 1889 veröffentlichten Schrift "Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes" behandelte Schulze-Delitzsch auch eingehend das Revisionswesen. Diese Schrift ist dann später eine wesentliche Grundlage des Genossenschaftsgesetzes von 1889 geworden.

Bevor jedoch die Pflichtprüfung gesetzlich verankert wurde, besaßen die meisten aller genossenschaftlichen Verbände einen regelrechten Revisionsdienst. Raiffeisen, der aus seinem Hang zum Zwang und Erzieherischen heraus schon immer ein Anhänger des Zwangsprüfungsge-

1) Zirwas-Buchholz: Das genossenschaftliche Prüfungswesen; Berlin 1938, S. 2

2) Frowein, Hellmut: Das Prüfungswesen der Kreditgenossenschaften; Dissertation, Köln 1938, S. 39

3) Hug, Herbert: Die Pflichtrevision der Genossenschaften; Dissertation, München 1948, S. 20

4) Zirwas-Buchholz: a. a. O., S. 2

dankens war¹⁾, setzte es bereits auf dem Vereinstag zu Bonn im Jahre 1882 durch, daß die Revision für die dem "Generalanwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften" angeschlossenen Genossenschaften für obligatorisch erklärt wurde. Damit war dieser Verband der erste Zentralverband, der die Pflichtrevision durchführte und dadurch zu einem Revisionsverband im heutigen Sinne wurde.

Auch auf dem Vereinstag des "Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbe- und Wirtschaftsgenossenschaften" im Jahre 1882 wurde unter dem Eindruck des Ackermann'schen Antrages den Genossenschaften nahegelegt, sich der Verbandsprüfung durch die hierzu angestellten Revisoren regelmäßig zu unterwerfen²⁾. Ein Jahr später wurde aus diesen "Empfehlungen zur Revision" in fast allen Unterverbänden des Allgemeinen Verbandes eine "Pflicht zur Revision"³⁾. So kam man schließlich allgemein im Genossenschaftswesen zur Pflichtprüfung, teils aus einem echten Bedürfnis der Genossenschaften, teils aus Furcht vor einer staatlichen Aufsicht.

Das Genossenschaftsgesetz vom 1.5.1889 brachte im wesentlichen nur eine Anerkennung und Legalisierung der bereits bestehenden Verbandseinrichtungen für die Prüfung der Genossenschaften⁴⁾. Es machte die Revision im zweijährigen Turnus obligatorisch, ließ neben der Verbandsprüfung auch die gerichtliche Prüfung zu und gab für die Verfassung der Verbände, die nur zur Prüfung der angeschlossenen Genossenschaften verpflichtet und damit zu wirklichen Prüfungsverbänden gestempelt wurden, eine Reihe von Vorschriften. Das Gesetz enthielt ferner einige Bestimmungen über die Revision und die Pflichten der Genossenschaften, während über die Prüfung selbst und ihre Behand-

1) Zirwas-Buchholz: a. a. O., S. 7

2) Letechebt, Reinholz: Die Entwicklung des genossenschaftlichen Prüfungswesen in 75 Jahren; BlfG. 1937, Nr. 28 - 30

3) Frowein, Hellmut: a. a. O., S. 44

4) Zirwas-Buchholz: a. a. O., S. 14

lung durch den Prüfungsverband, vor allem auch über die Beaufsichtigung der Genossenschaften nach durchgeführter Prüfung, nur wenig oder nichts gesagt wurde. Infolgedessen blieb den Prüfungsverbänden voller Spielraum für die Ausgestaltung des Prüfungswesens¹⁾.

Im Laufe der folgenden Jahrzehnte haben sich Genossenschaftstage, Ausschüsse, Revisorenkonferenzen und Verbandstage mit dem genossenschaftlichen Prüfungswesen befaßt. Dabei kam es zu neuen Anregungen und Beschlüssen, die für die Entwicklung des Prüfungsgedankens teilweise große Bedeutung erlangten. So wurde 1925 vom Deutschen Genossenschaftsverband den Prüfungsverbänden angeraten, die Prüfungen der angeschlossenen Genossenschaften jährlich durchzuführen²⁾. Durch die sogenannten "Hamburger Beschlüsse" des Genossenschaftstages von 1930 wurde die jährliche Prüfung zur Pflicht gemacht. Ferner wurde eine Vereinheitlichung der Prüfung innerhalb der einzelnen Verbände des Deutschen Genossenschaftsverbandes durchgeführt³⁾. Es war in der Tat unhaltbar geworden, sagt Letschert²⁾, "daß jeder Prüfungsverband seine eigene Prüfungsmethode und Prüfungsgrundsätze hatte". Weiterhin wurde eindeutig festgestellt, daß die Einrichtungen und Geschäftsführung der Genossenschaften formell und materiell zu prüfen seien. Diese Bestimmung, daß die gesetzliche Prüfung auch materiellen Charakter tragen muß, wurde damit erstmals mit in die Satzungen aufgenommen.

Schließlich wurde nicht allein die Prüfung, sondern auch die Auswertung des Prüfungsergebnisses erheblich ausgestaltet. Man sah hierin mehr und mehr den Angelpunkt des ganzen Prüfungswesens. Wenn die Prüfung Erfolg haben sollte, so genügte es nicht, den Tatbestand festzustellen, sondern es mußte auch dahin gewirkt werden, daß die bei der Prüfung festgestellten Mängel und Mißstände beseitigt wurden. So hielt man es

1) Letschert, Reinhold: Die genossenschaftliche Pflichtprüfung; 5. Auflage, Wiesbaden-Biebrich 1951, S. 18.

2) Letschert, Reinhold: BfG. 1937, Nr. 28 - 30

3) Frowein, Hellmut: a. a. O., S. 49

nun nicht mehr für einen Eingriff von außen, wenn der Verband, also die eigene Organisation, etwa die "Absetzung ungeeigneter Vorstände- und Aufsichtsratsmitglieder erzwing" ¹⁾,

Es ergibt sich also, daß das "Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes" von 1934 mit seinen entscheidenden Bestimmungen über die genossenschaftliche Prüfung, ähnlich dem Genossenschaftsgesetz von 1889, bezüglich einer Reihe von Vorschriften lediglich eine gesetzliche Anerkennung bereits bestehender Tatsachen brachte. Darüber hinaus wurden aber durch das Gesetz von 1934 Verhältnisse geschaffen, insbesondere hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Prüfungsverbände, die das genossenschaftliche Prüfungswesen auf eine völlig neue Stufe stellten.

Da das Gesetz in dieser Form auch heute noch Gültigkeit besitzt, soll darauf im Rahmen dieser historischen Betrachtung des Prüfungswesens nicht näher eingegangen werden. Der Inhalt dieses Gesetzes wird vielmehr bei den folgenden Untersuchungen im Rahmen der einzelnen Kapitel den Erfordernissen dieser Arbeit entsprechend zur Darstellung gelangen.

c) Die Jahresabschlußprüfung gemäß dem Gesetz über das Kreditwesen

Die Pflichtprüfung der Genossenschaften hat ihre gesetzliche Grundlage in § 53 GenG, wonach zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung in jedem zweiten Jahr zu prüfen sind. "Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme einschließlich der Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln und Schecks, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen den Betrag von 350 000 Deutsche Mark erreicht oder über-

1) Letschert, Reinhold: Die genossenschaftliche Pflichtprüfung, a. a. O., S. 20

steigt, muß die Prüfung mindestens einmal jährlich stattfinden". Aus den Bestimmungen des § 53 GenG läßt sich auch die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses ableiten, da dieser einen wichtigen Teil der Geschäftsführung darstellt und da er außerdem die Grundlage für die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse bildet.

Als Kreditinstitute im Sinne des § 1 KWG unterliegen die Kreditgenossenschaften daneben auch den Bestimmungen des Gesetzes über das Kreditwesen. Dieses legt in seiner neuen Fassung vom 10. Juli 1961 im § 27 folgendes fest:

"(1) Der Jahresabschluß eines Kreditinstituts nebst Anlage ist, bevor er festgestellt wird, unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes, soweit er den Jahresabschluß erläutert, durch einen oder mehrere Prüfer (Abschlußprüfer, genossenschaftliche Prüfungsverbände, Prüfungsstellen eines Sparkassen- und Giroverbandes) zu prüfen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses ist, sofern sie nicht nach anderen Bestimmungen innerhalb einer kürzeren Frist zu erfolgen hat, spätestens bis zum Ablauf von fünf Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres vorzunehmen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kreditinstitute in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft, deren Bilanzsumme zehn Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt; § 33 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bleibt unberührt.

(3) Auf die Prüfung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft sind die §§ 55 bis 62, 64, 64a und 64b des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie § 135 Abs. 1 und 2, §§ 140 und 144 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes sinngemäß anzuwenden; eine Bescheinigung über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zum Genossenschaftsregister einzureichen."

Diese Bestimmung besagt nicht, daß die Pflichtprüfung nach § 53 GenG mit der Jahresabschlußprüfung gemäß § 27 KWG zusammenfallen muß. In der Praxis erfolgt aber fast ausschließlich nur eine Prüfung, die Jahresabschlußprüfung nach § 27 KWG wird also mit der genossenschaftlichen Pflichtprüfung verbunden. Nur in Ausnahmefällen muß zur Einhaltung der in § 27 KWG festgelegten Frist von fünf Monaten aus arbeits-technischen Gründen die Jahresabschlußprüfung vorverlegt und gesondert durchgeführt werden.

Besonderheiten ergeben sich für die Jahresabschlußprüfung auch in diesen Fällen nicht, da § 27 Abs. 3 KWG besagt, daß für die Prüfung des Jahresabschlusses von Kreditgenossenschaften die §§ 55 bis 62, 64, 64a und 64b GenG maßgeblich sind. Dagegen hat der genossenschaftliche Verbandsprüfer sowohl bei einer gesondert als auch bei der in Verbindung mit der Pflichtprüfung durchgeführten Jahresabschlußprüfung zu beachten, daß § 135 Abs. 1 und 2 AktG über den Umfang der Prüfung, §§ 140 und 144 Abs. 1 Satz 1 AktG über den Bestätigungsvermerk und die Form und den Inhalt der Bekanntmachung des Jahresabschlusses analog anzuwenden sind, weil das Genossenschaftsrecht die entsprechenden Fragen selbst nicht regelt¹⁾.

Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich, da diese Bestimmungen im Rahmen der Darstellung der einzelnen Prüfungsteilgebiete ausführlich erörtert werden.

Zieht man zum Vergleich das Revisionswesen der Darlehenskassen (System Raiffeisen) in der Schweiz heran, so findet man dort neben der im Obligationenrecht vorgeschriebenen Prüfung (Art. 906 ff) für alle ländlichen Kreditgenossenschaften, unabhängig von Bilanzsumme oder sonstigen Größenmerkmalen, auch die obligatorische Revision nach dem Bankengesetz (Art. 18 ff). Obwohl das Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit offen läßt, als Kontrollstelle für die Revision nach dem Obligationen-

1) vgl. Zimmerer-Schönle: Kreditwesengesetz; Wiesbaden 1962, S. 211

recht auch Behörden oder juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände, zu bestellen, wird diese Prüfung bei den Darlehenskassen in der Regel von einer internen Revisionsstelle, dem Aufsichtsrat der Genossenschaft, durchgeführt. Mit der bankengesetzlich vorgeschriebenen Revision wurde dagegen durch die eidgenössische Bankkommission der Verband Schweizerischer Darlehenskassen in St. Gallen, der bereits vor Inkrafttreten des Bankengesetzes am 1.3.1935 als externe Revisionsstelle der Darlehenskassen tätig war, betraut, d. h. seine bis zu diesem Zeitpunkt schon durchgeführte Revision wurde als die vom Bankengesetz vorgeschriebene angenommen und anerkannt.

Es besteht also in der Schweiz nicht die Möglichkeit, die bankengesetzlich vorgeschriebene Revision mit der im Obligationenrecht geforderten Kontrolle zu verbinden, da die Durchführung der Prüfung von zwei voneinander unabhängigen Revisionsstellen vorgenommen wird.

Zweiter Abschnitt: Die Durchführung der Prüfung

1. Allgemeines

A. Der Träger der Prüfung

Träger der genossenschaftlichen Pflichtprüfung ist der Prüfungsverband (§ 63 GenG); die Prüfer sind dabei seine Hilfsorgane¹⁾. Die Verleihung des Prüfungsrechtes erfolgt bei regionalen Verbänden durch den Wirtschaftsminister des Landes, bei überregionalen Verbänden durch den Bundeswirtschaftsminister²⁾. Den Auftrag zur Prüfung erhalten die Verbände nicht von der zu prüfenden Genossenschaft, wie der Wirtschaftsprüfer von der zu prüfenden Aktiengesellschaft, sondern Recht und Pflicht der Prüfung leiten sich aus dem Genossenschaftsgesetz her³⁾.

Dansch muß jede Genossenschaft einem Prüfungsverband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist. Diese Mitgliedschaft bei einem zugelassenen Prüfungsverband ist Voraussetzung für die Eintragung in das Genossenschaftsregister (§ 11 GenG). Scheidet eine Genossenschaft aus dem Prüfungsverband aus, so hat der Vorstand unverzüglich das Gericht darüber zu informieren. Das Gericht setzt dann eine Frist, innerhalb deren die Genossenschaft die Mitgliedschaft bei einem anderen Verband, der aber dem gleichen Spitzenverband angehören muß, zu erwerben hat. Versäumt die Genossenschaft die Erlangung der Mitgliedschaft innerhalb der gesetzten Frist, dann hat das Gericht von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen (§ 54 a GenG). Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß heute alle ländlichen Kreditgenossenschaften verbandsmäßig erfaßt sind. Auch ist es den Genossenschaften unmöglich gemacht worden, sich durch Austritt

1) Feldmann, W.: Die Rechtsstellung des Prüfers und der Prüfungsverbände bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in ihrer Entwicklung nach dem geltenden Recht; Diss., Freiburg 1936, S. 95

2) Lang-Weidmüller; Kommentar zum Genossenschaftsgesetz; 27. Aufl., Berlin 1959, S. 152

3) Hug, H.: a. a. O., S. 54

aus dem Prüfungsverband der ihnen vielleicht unbequemen Prüfung und Verfolgung des Prüfungsergebnisses zu entziehen. Auf der anderen Seite verhelfen die gesetzlichen Bestimmungen den Prüfungsverbänden zu einer Monopolstellung auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Prüfungswesens¹⁾.

Neben dieser Pflichtmitgliedschaft bei einem Prüfungsverband besteht für die Genossenschaften auch ein gewisser Zwang, einem ganz bestimmten Prüfungsverband anzugehören. Grundsätzlich steht den Genossenschaften zwar Wahlfreiheit hinsichtlich der Prüfungsverbände zu, doch diese Wahlfreiheit wird zum Teil dadurch eingeschränkt, daß die Prüfungsverbände in ihrer Organisation nach den verschiedenen Arten der Genossenschaften ausgerichtet sind und die Aufnahme artfremder Genossenschaften nach den Satzungen nicht zulässig ist¹⁾

Auf Einzelheiten der Pflichtmitgliedschaft bei einem bestimmten Prüfungsverband, der Verleihung und des rechtlich möglichen Entzugs des Prüfungsrechtes sowie überhaupt auf die Problematik der Staatsaufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände einzugehen, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Hinzuzufügen ist nur noch, daß, wie oben bereits festgestellt, sämtliche ländlichen Kreditgenossenschaften in der Bundesrepublik Deutschland verbandsmäßig erfaßt sind, und zwar in 13 regionalen Prüfungsverbänden. Diese einzelnen Prüfungsverbände wiederum sind im Wege des freiwilligen Zusammenschlusses im Spitzenorgan des ländlichen Genossenschaftswesens, dem Deutschen Raiffeisenverband e. V. in Bonn zusammengefaßt²⁾. Durch diesen Zusammenachluß haben auch die Mitglieder der Prüfungsverbände die unmittelbare Mitgliedschaft beim Deutschen Raiffeisenverband erworben.

Die Pflichtprüfung der ländlichen Kreditgenossenschaften wird also ausschließlich durch die jeweils zuständigen regionalen Prüfungsverbände durchgeführt.

1) Zirwas-Buchholz: a. a. O., S. 51

2) Paulick, Heinz: Das Recht der eingetragenen Genossenschaft;
Karlsruhe 1956, S. 316

Interessant ist in diesem Zusammenhang eines der zahlreichen Unterscheidungsmerkmale zur Prüfung der Aktiengesellschaft, das sich aus obigen Darlegungen ergibt. Dadurch, daß der Prüfungsverband der alleinige Träger der Prüfung ist und der Prüfer seinen Prüfungsauftrag durch die zu prüfende Genossenschaft erhält, hat der Prüfer gegenüber der Genossenschaft eine völlig unabhängige Stellung. Ganz anders ist es dagegen bei der Aktiengesellschaft, bei der die Verwaltung, deren Rechenschaftslegung überprüft werden soll, den Prüfer selbst bestellt. Es könnte daher bezweifelt werden, ob dort in allen Fällen eine objektive Prüfung gewährleistet ist. In Stellungnahmen zur Neuregelung des Aktiengesetzes wurde deshalb schon verschiedentlich die Forderung erhoben, die Bestellung des Prüfers einer Aktiengesellschaft einer dritten, gesellschaftsfremden Stelle zu übertragen¹⁾.

B. Die Zeitfolge der Prüfung

Gesetzlich müssen sich alle Genossenschaften, deren Bilanzsumme einschließlich der Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln und Schecks, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen den Betrag von 350 000 Deutsche Mark erreicht oder übersteigt, mindestens einmal jährlich der Pflichtprüfung unterwerfen, während die übrigen Genossenschaften mindestens alle zwei Jahre geprüft werden müssen. Die Prüfungsfrist ist so zu berechnen, daß die Prüfung zu beginnen hat, bevor seit dem letzten Tag der vorangegangenen Prüfung ein bzw. zwei Kalenderjahre verstrichen sind³⁾. Aus dem Wort "mindestens" geht hervor, daß die Satzung eines Prüfungsverbands

-
- 1) Vgl. Hax, Karl: Aufgaben und Bedeutung der Aktiengesellschaft; in Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Jg. 1950, S. 249
u. Dörrhammer, W.: Reform der aktienrechtlichen Abschlußprüfung; in Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 1950, S. 27 und 31
- 2) Göttelmann, Gustav: Aktienrechtliche Pflichtprüfung und genossenschaftliche Betreuungsprüfung; Diss., Köln 1957, S. 87
- 3) Letschert, R.: a. a. O., S. 80

Prüfungen in kürzeren als den in § 53 GenG genannten Zeitabständen vorsehen kann¹⁾.

Für Kreditgenossenschaften kommen, wie bereits ausgeführt, zusätzlich noch die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes zur Anwendung. Die darin vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes, soweit dieser den Jahresabschluß erläutert, ist spätestens bis zum Ablauf von fünf Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres vorzunehmen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, bei Kreditgenossenschaften mit einer Bilanzsumme von mehr als zehn Millionen Deutsche Mark die mit der Jahresabschlußprüfung verbundene Pflichtprüfung innerhalb der im Kreditwesengesetz genannten Frist von fünf Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres durchzuführen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist die Prüfung des Jahresabschlusses gesondert vorzunehmen.

C. Anordnung und Durchführung der Prüfung

Die Prüfung wird vom Prüfungsverband angeordnet. Früher war es üblich, die bevorstehende Prüfung der Genossenschaft einige Wochen vorher anzuzeigen, um damit insbesondere bei den kleinen ländlichen Kreditgenossenschaften zu verbinden, daß am Tage der Prüfung niemand anzutreffen war. Heute wird die Prüfung in der Regel unangemeldet vorgenommen. Der Vorteil dieser unvermuteten Prüfung liegt darin, daß der Prüfer einen ungetrübten Einblick erhält²⁾. Außerdem wird durch die unangemeldete Revision die erzieherische Wirkung der Prüfung wesentlich gefördert, da die Eintragung der laufenden Geschäftsvorfälle im Hinblick auf eine jederzeit mögliche Prüfung nicht erst nach Wochen und Monaten vorgenommen wird, wie dies bei den kleineren ländlichen Kreditgenossenschaften früher manchmal der Fall war.

1) Lang-Weidmüller: a. a. O., S. 139

2) Es muß aber hier betont werden, daß es sich bei der genossenschaftlichen Pflichtprüfung nicht um eine Unterschlagungsrevision handelt, deren Erfolg in erster Linie von der Überraschung abhängt.

(Vgl. Letschert, R., a. a. O., S. 81)

Nach § 57 GenG hat der Prüfer jedoch dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Beginn der Prüfung rechtzeitig anzuzeigen. Bei den ländlichen Kreditgenossenschaften wird es im allgemeinen als "rechtzeitig" angesehen, wenn der Prüfer bei seinem Eintreffen am Sitz der Genossenschaft den Vorsitzenden des Aufsichtsrates benachrichtigt. In der Regel wird gleichzeitig auch der Vorsitzende des Vorstandes vom Beginn der Prüfung unterrichtet, obwohl hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Bei der Durchführung der Prüfung ist eine "Beteiligung besonders geeigneter und aufgeschlossener Mitglieder der Verwaltungsorgane an einzelnen Prüfungshandlungen, insbesondere an der Prüfung der Kredite und des Mitgliederverzeichnisses" nach Möglichkeit anzustreben¹⁾. Legt der Prüfer Wert darauf, daß einzelne Aufsichtsratsmitglieder während der Prüfung zugegen sind, so ist diesem Verlangen zu entsprechen (§ 57 Abs. 2 GenG).

D. Die Haftung des Prüfungsverbandes und der Prüfer

Die Pflichten der Verbände und Prüfer und ihre Haftung bei Verletzung dieser Pflichten gegenüber der geprüften Genossenschaft regelt § 62 GeoG. Danach sind "Verbände, Prüfer und Prüfungsgesellschaften zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, nicht unbefugt verwerten. Wer seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, haftet der Genossenschaft für den daraus entstehenden Schaden." Der Begriff "Obliegenheiten" ist nicht eng auszulegen. Zirwas-Buchholz²⁾ zählen eine Reihe von Obliegenheiten des Prüfers bzw. des Prüfungsverbandes auf.

1) Anleitung für den Prüfungsdienst; herausgegeben vom Deutschen Raiffeisenverband e. V., Bonn, 1954

2) Zirwas-Buchholz: a. a. O., S. 104/105

Als Obliegenheiten des Prüfers sind danach anzusehen:

1. die gewissenhafte Prüfung
2. die unparteiische Prüfung
3. die Verschwiegenheit
4. eine richtige Berichterstattung
5. Beachtung des Verbots hinsichtlich der unbefugten Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
6. Beachtung der Vorschriften des Gesetzes, die eine Mitwirkung des Prüfers hinsichtlich einer sofortigen Verfolgung des Prüfungsergebnisses vorsehen (§ 57 Abs. 3 und 4 GenG)
7. Beachtung der Vorschriften, nach denen eine Prüfung der Genossenschaft durch die beim Verband angestellten Prüfer in einzelnen Fällen (§ 56 Abs. 1 und 2 GenG) nicht durchgeführt werden darf.

Zu den Obliegenheiten des Prüfungsverbandes zählen unter anderem:

1. die gewissenhafte und unparteiische Prüfung
 2. die Verschwiegenheit
 3. die Beachtung des Verbotes über die unbefugte Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
 4. die richtige Auswahl des Prüfers und die Beachtung der Vorschriften der §§ 55 und 56 GenG
 5. die Beaufsichtigung der Prüfer
 6. die richtige Berichterstattung
 7. die fristgemäße Vornahme der Prüfung
 8. die Pflicht zur Rüge von Mißständen
- u. a. m.

Eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung dieser Obliegenheiten führt zur Haftpflicht, sofern der Genossenschaft daraus ein Schaden entstanden ist, d. h. sofern ein Unterschied zwischen dem Zustand ohne die Verletzung der Sorgfalt eines genossenschaftlichen Prüfers und infolge dieser Verletzung besteht¹⁾. Der Schaden muß jedoch in ursächlichem und

1) Knebel, Theodor: Das Prüfungsrecht der eingetragenen Genossenschaft; Dissertation, Halle-Wittenberg 1941, S. 46

adäquatem Zusammenhang mit der Verletzung einer dieser Obliegenheiten stehen und von der Genossenschaft nachgewiesen werden.

Die Beschränkung der Haftung auf den Fall des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ist aus praktischen Gründen zu erklären. In Anbetracht der Vielzahl der einem Prüfungsverband angeschlossenen Genossenschaften würde die Vornahme einer Prüfung für den Prüfer ein zu großes Risiko bedeuten, wenn er auch bereits bei nur leichter Fahrlässigkeit in Anspruch genommen werden könnte¹⁾.

Die Haftung erfährt durch das Gesetz eine ziffernmäßige Begrenzung. Nach § 62 Abs. 2 GenG beschränkt sich bei grober Fahrlässigkeit die Haftpflicht für eine Prüfung auf 25 000 Deutsche Mark, auch wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt waren und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen wurden. Die Begrenzung der Haftsumme auf 25 000 Deutsche Mark ist eine willkürliche Festsetzung. Der Prüfer soll dadurch vor einer unbegrenzten Haftpflicht bewahrt werden. Andererseits wäre ohne diese Begrenzung auch der Abschluß einer Haftpflichtversicherung nicht möglich²⁾.

Die Schweigepflicht und das Verbot der unbefugten Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wird weder durch das Ausscheiden der eingetragenen Genossenschaft aus dem Prüfungsverband noch durch die Beendigung des Angestelltenverhältnisses des Prüfers und schließlich auch nicht durch die Erledigung des dem Prüfer oder der Prüfungsgesellschaft erteilten Auftrages hinfällig³⁾.

Neben diesen zivilrechtlichen Vorschriften über die Haftung des Prüfers und der Prüfungsverbände kennt das Genossenschaftsgesetz auch strafrechtliche Bestimmungen. § 150 GenG droht dem Prüfer Gefängnis oder Geldstrafe an, wenn er über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet

1) Göttelmann, Gustav: a. a. O., S. 85

2) Feldmann, W.: a. a. O., S. 104

3) Lang-Weidmüller: a. a. O., S. 151

oder erhebliche Umstände im Prüfungsbericht verschweigt, ferner wenn er die Verschwiegenheitspflicht verletzt und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unbefugt verwertet. Diese Strafbarkeit ist jedoch, da in den Bestimmungen des § 150 GenG die Strafbarkeit bei Fahrlässigkeit nicht ausdrücklich erwähnt wird, nur bei vorsätzlichem Handeln gegeben.

Diese Strfsvorschriften sollen dazu beitragen, daß das Verantwortungsgefühl des Prüfers im Interesse des Prüfungsergebnisses erhöht wird¹⁾.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß der im genossenschaftlichen Prüfungswesen tätige Wirtschaftsprüfer außerdem nach den Bestimmungen der Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (WPO) vom 24. Juli 1961 der Berufsgerichtsbarkeit (§§ 67 ff. WPO) unterliegt.

1) Göttelmann, Gustav: a. a. O., S. 87

II. Gegenstand der Prüfung

A. Rechtsverhältnisse und Mitgliederbewegung

1) Statut der Genossenschaft und Vertragsrechte

Die Prüfung des Statuts ist nur dann Gegenstand der Prüfung, wenn in der Zeit nach der letzten Pflichtprüfung eine Satzungsänderung vorgenommen wurde. In diesem Falle wäre festzustellen, ob die Änderung mit den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes nicht in Widerspruch steht, ob sie den vom Verband aufgestellten Grundsätzen entspricht und ob sie ordnungsgemäß beschlossen und gerichtlich eingetragen worden ist¹⁾.

Fast alle ländlichen Kreditgenossenschaften verwenden jedoch die Musterstatuten, die vom Deutschen Raiffeisenverband in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden entworfen und herausgegeben worden sind. Diese Mustersatzung, die in den letzten Jahren neu überarbeitet wurde, liegt jetzt in der Fassung vom 17. Januar 1961 vor²⁾.

Bei Kreditgenossenschaften, die diese neue Satzung übernommen haben, ist zu prüfen, ob das Statut der Genossenschaft Abweichungen aufweist und ob gegen diese Abweichungen Einwände zu erheben sind. Bei den anderen Kreditgenossenschaften ist im Interesse einer Erleichterung der Beratung und der Prüfung darauf hinzuwirken, daß die neuen Musterstatuten eingeführt werden.

Im Rahmen der Prüfung der Vertragsrechte ist festzustellen, welche Rechte und Pflichten sich für die Genossenschaft auf Grund abgeschlossener Verträge ergeben. Die Verträge sind nicht nur auf ihre formelle Richtigkeit hin zu prüfen, sondern es ist auch darauf zu achten, ob diese

1) Vgl. Hildebrand, Karl; Wegweiser für genossenschaftliche Prüfungen; Berlin-Leipzig 1936, S. 10

2) Frisch, Walter; Die neue Satzung der Kreditgenossenschaften; Vortrag auf der Revisorenkonferenz vom 17. 10. 1961, S. 1

Verträge ihrem Zweck entsprechen und ob letztlich, das gilt insbesondere für Versicherungsverträge, auch alle erforderlichen Verträge abgeschlossen worden sind,

2) Mitgliederbewegung

Aus dem charakteristischen Merkmal der eingetragenen Genossenschaft heraus, daß es sich hier um eine Gemeinschaftsform mit der Möglichkeit des freien Wechsels in der Mitgliedschaft durch Eintritt und Aufkündigung handelt, ergeben sich immer wieder Änderungen im Mitgliederbestand. Hat eine Mitgliederbewegung stattgefunden, dann ist in erster Linie zu prüfen, ob bei dem Erwerb der Mitgliedschaft und beim Ausscheiden von Mitgliedern alle gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen erfüllt worden sind¹⁾.

Es ist weiterhin darauf zu achten, ob der Vorstand die gesetzlich vorgeschriebenen Beitrittserklärungen und die beim Ausscheiden von Mitgliedern erforderlichen Urkunden dem Registergericht unverzüglich eingereicht hat. Da es häufig versäumt wird, die Kraft gesetzlicher Bestimmungen (Ausscheiden durch Tod, §§ 77 GenG; durch Ausschluß, § 68 GenG; unter bestimmten Voraussetzungen infolge Wegzugs aus dem Genossenschaftsbezirk, § 67 GenG) ausgeschiedenen Mitglieder aus dem Genossenverzeichnis zu streichen bzw. dem Registergericht anzuzeigen, ist es zweckmäßig, gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder dem Vorstand die Liste der Genossen zu überprüfen. Eine Bereinigung der Genossenliste ist im Interesse des richtigen Ausweises der Geschäftsguthaben in der Bilanz unbedingt erforderlich²⁾. Außerdem läßt es sich dadurch vermeiden, daß an bereits ausgeschiedene Mitglieder bzw. an die Erben von verstorbenen Mitgliedern noch Kredite gewährt werden.

1) Anleitung für den Prüfungsdienst, S. 12

2) Pfeiffer, Franz; Buchführungs- und Bilanzierungsfragen; Vortrag auf der Revisorenkonferenz vom 22. 11. 1952, S. 2

Die Mitgliederbewegung ist oft der Spiegel des Gesundheitszustandes einer Genossenschaft¹⁾. Weist eine Kreditgenossenschaft eine starke Mitgliederabnahme auf, so hat der Prüfer den Ursachen nachzugehen; denn mit dem Ausscheiden von Mitgliedern verschmälert sich die Eigenkapitalbasis und die Genossenschaft kann dadurch in ihrem Fortbestand gefährdet werden.

Unabhängig davon ist auch festzustellen, ob zwischen der Mitgliederzahl und der im Genossenschaftsbezirk für eine Mitgliedschaft in Frage kommenden Anzahl von Personen ein Mißverhältnis besteht. Auch hier ist gegebenenfalls den Gründen nachzuforschen und eventuell eine Mitgliederwerbung im Bericht zu fordern.

B. Tätigkeit der Verwaltungsorgane

Die Prüfung der Tätigkeit der Verwaltungsorgane ist ein charakteristisches Merkmal der genossenschaftlichen Pflichtprüfung. Während diese Pflichtprüfung also eine umfassende Verwaltungsrevision einschließt, ist dem Prüfer einer Aktiengesellschaft die Prüfung der Verwaltung grundsätzlich verschlossen. Letztere kann nur soweit erfolgen, als sie im Zusammenhang mit der Prüfung des Geschäftsberichts notwendig ist²⁾.

Für die Prüfung der Organe - Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung bzw. Vertreterversammlung - bilden das Genossenschaftsgesetz, das Statut, die Dienstanweisungen für Vorstand und Aufsichtsrat sowie deren Protokollbücher und das Protokollbuch der General- bzw. Vertreterversammlung die Grundlage³⁾. Während bei den Dienstanweisungen zu prüfen ist, ob sie nicht gegen das Gesetz oder gegen die vom Verband aufgestellten Grundsätze verstoßen, ist bei den Protokollbüchern festzustellen, ob sie von Anfang an mit eingedruckten

1) Frowein, H.: a. a. O., S. 177

2) Klein, Werner: Eine vergleichende Studie zwischen Aktiengesellschaft und Genossenschaft; Dissertation, München 1948, S. 141

3) Hildebrand, Karl: a. a. O., S. 13

Seitenzahlen versehen, sorgfältig geführt und alle Niederschriften vorschriftsmäßig unmittelbar unterhalb der letzten Eintragung unterzeichnet sind. Es ist weiterhin bei der Prüfung der gesamten Geschäftsführung in Verbindung mit den Protokollbüchern festzustellen, ob über alle Maßnahmen beschlossen wurde, über die eine Beschlußfassung nötig ist und ob die beschlossenen und durchgeführten Maßnahmen den Grundsätzen einer ordentlichen Geschäftsführung entsprechen. Ferner ist auch darauf zu achten, daß die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates ordnungsgemäß bestellt wurden und daß diese der Genossenschaft angehören.

1) Vorstand

Bei der Prüfung der Vorstandstätigkeit ist festzustellen, ob die in den Dienstanweisungen vorgeschriebene Anzahl von Sitzungen abgehalten wurde und ob der Vorstand dabei immer beschlußfähig war. Da der Vorstand das geschäftsführende Organ der Genossenschaft ist, muß sich der Prüfer davon überzeugen, ob die Geschäfte der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, des Statuts, der Dienstanweisung sowie der Beschlüsse der Generalversammlung geführt werden. Es ist jedoch hier so, daß eine umfassende Beurteilung meist erst nach Abschluß der gesamten Prüfung vorgenommen werden kann.

Hinsichtlich der Vertretung ist festzustellen, ob die für die Willenserklärung und Zeichnung geltenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften befolgt werden. Liegen Vollmachten vor, so sind diese daraufhin zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß ausgestellt und ob verlangte Sicherheiten¹⁾ geleistet wurden¹⁾.

Da die Abwicklung des Verkehrs mit dem Registergericht ebenfalls Aufgabe des Vorstandes ist, hat der Prüfer darauf zu achten, ob der Vorstand alle erforderlichen Anzeigen vorgenommen hat.

1) Anleitung, a. a. O., S. 16

Letztlich erstreckt sich die Prüfung auch auf die Vergütung des Vorstandes¹⁾. Bezieht der Vorstand eine Vergütung? Ist nach dem Statut eine Vergütung überhaupt zulässig? Wurde diese Vergütung ordnungsgemäß beschlossen und ist sie angemessen? Das sind die hierbei zu stellenden Fragen.

2) Aufsichtsrat

Auch hier ist zu prüfen, ob die vorgeschriebene Anzahl von Sitzungen abgehalten wurde und ob der Aufsichtsrat dabei beschlußfähig war.

In erster Linie ist zu überprüfen, ob der Aufsichtsrat seiner Kontrollpflicht nachgekommen ist. Aus dem Protokollbuch ist ersichtlich, ob die Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrates ausreichend war und ob diese Kontrollen mit der nötigen Sorgfalt ausgeführt wurden. Der Prüfer hat genau festzustellen, ob alle Geschäftszweige von der Kontrolle erfaßt wurden und ob neben der Bilanz auch die Inventuraufnahme und der Geschäftsbericht geprüft wurden²⁾. Ganz besonders ist darauf zu achten, ob der Aufsichtsrat die Kredite gemäß den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes und des Kreditwesengesetzes geprüft und überwacht hat.

Weiterhin ist festzustellen, ob dem Aufsichtsrat der letzte Prüfungsbericht vorgelegt wurde und ob dieses Organ der Genossenschaft der Verpflichtung aus § 59 GenG nachgekommen ist, wonach sich der Aufsichtsrat in der Generalversammlung über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären hat.

Letztlich ist auch hier eine eventuelle Vergütung des Aufsichtsrates auf ihre Zulässigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Angemessenheit hin zu überprüfen.

1) Anleitung, a. a. O., S. 17

2) Land-Weidmüller: a. a. O., S. 109

3) Generalversammlung

Die Prüfung der Generalversammlung stützt sich im wesentlichen auf die Protokolle. Daraus ist ersichtlich, ob die erforderlichen ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen stattgefunden haben, ob die Berufung der Generalversammlung unter Beachtung von Frist und Form erfolgte und ob die Tagesordnung rechtzeitig bekanntgemacht wurde. Ferner ist daraus zu entnehmen, ob die Führung des Vorsitzes die Bestellung des Schriftführers und der Stimmzähler sowie die Durchführung von Wahlen und Beschlußfassungen unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften vorgenommen wurden.

Der Prüfer hat auch zu kontrollieren, ob die Gegenstände, die laut Statut der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorbehalten sind, dieser auch zur Beschlußfassung unterbreitet wurden¹⁾. Es wird aber erst im weiteren Verlauf der Prüfung festzustellen sein, ob irgendwelche Maßnahmen ohne die etwa notwendige Zustimmung der Generalversammlung zur Durchführung gelangten. Ebenso läßt sich erst später feststellen, ob alle rechtsgültigen Beschlüsse der Generalversammlung tatsächlich ausgeführt wurden.

1) Anleitung, a. a. O., S. 30

C. Rechnungswesen und Bestände

Hauptgegenstand der Prüfung des Rechnungswesens bildet die Buchführung. Um aber diesen Prüfungsakt reibungslos durchführen zu können, muß eine sorgfältige Kontrolle der Bestände vorausgehen. Desgleichen ist, was eigentlich schon einen Teil der Prüfung der Buchführung darstellt, das gesamte Belegwesen auf seine Ordnungsmäßigkeit hin zu überprüfen. Die Darstellung der Prüfung des Rechnungswesens erfolgt deshalb in dieser Reihenfolge.

Da es sich bei den ländlichen Kreditgenossenschaften überwiegend um kleinere Betriebe handelt, kommt den übrigen Bereichen des Rechnungswesens (Betriebsstatistik, Planung usw.) und damit auch der Prüfung dieser Bereiche eine geringere Bedeutung zu. Auf eine Darstellung kann verzichtet werden. Hinzuweisen ist nur darauf, daß der Prüfer festzustellen hat, ob das gesamte Rechnungswesen den Bedürfnissen des Betriebes entspricht oder ob dieses umzugestalten bzw. auszubauen ist.

Vorweg ist noch festzuhalten, daß Außenbetriebe der Kreditgenossenschaft selbstverständlich in die Prüfung des Rechnungswesens mit einzubeziehen sind. Besteht in der zu prüfenden Genossenschaft eine Innenrevision, so ist deren Bericht als Unterlage mit heranzuziehen.

1) Bestandsprüfung

Die Erfassung aller Bestände soll nach Möglichkeit zu Beginn der Prüfung durchgeführt werden, und zwar in Anwesenheit des jeweils verantwortlichen Verwalters oder eines Vorstandsmitgliedes, bei deren Verbindung in Gegenwart von Zeugen. Der festgestellte Istbestand ist sofort aufzuzeichnen und von den bei der Feststellung Beteiligten zu bestätigen¹⁾.

1) Anleitung, a. a. O., S. 22

Gegenstand der Bestandsprüfung sind im allgemeinen:

- a) der Kassenbestand
- b) der Bestand an Wechseln, Schecks und sonstigen Handelspapieren
- c) der Bestand an Effekten
- d) die Gegenstände des Anlagevermögens der Genossenschaft
- e) der Warenbestand (bei den Kreditgenossenschaften mit Warenverkehr)
- f) der Vorrat an Sparbüchern

In den Fällen a), b) und c) soll die Bestandsaufnahme lückenlos erfolgen, während bei den übrigen Beständen Stichproben als ausreichend anzusehen sind. Nur bei einem Verdacht auf Abweichungen vom Sollbestand ist auch hier eine volle Erfassung vorzunehmen.

Nach der Erfassung der Istbestände werden diese mit den Sollbeständen verglichen. Sich eventuell ergebenden Unterschieden ist nachzuzurechnen und, sofern eine Aufklärung nicht herbeigeführt werden kann, eine Beschlußfassung der Verwaltungsorgane zu veranlassen¹⁾.

Bei der Feststellung einer Veruntreuung hat der Prüfer die Verwaltungsorgane davon zu unterrichten und diese aufzufordern, für Deckung des Fehlbetrages bzw. der Fehlmenge zu sorgen. Der Prüfungsverband ist ebenfalls zu verständigen²⁾.

Auf einige Einzelheiten, die bei der Bestandsprüfung besonders zu beachten sind, sei in Anlehnung an die Anleitung für den Prüfungsdienst noch hingewiesen³⁾.

Bei der Feststellung des Kassenbestandes ist darauf zu achten, daß die Kasse der Genossenschaft streng getrennt gehalten wird von anderen vom Kassier geführten Kassen. Der Bestand anderer Kassen soll nach Möglich-

1) Hildebrand, Karl; a. a. O., S. 83

2) Anleitung, a. a. O., S. 22

3) Anleitung, a. a. O., S. 24/26

keit auch aufgenommen werden. Unmittelbar nach Aufnahme der Kassenbestände sind die Bank- und Postscheckkonten abzustimmen, damit Verschiebungen zwischen dem Kassenbestand und den Salden dieser Konten während der Prüfung vermieden werden.

Bei der Feststellung des Wertpapierbestandes ist auch darauf zu achten, ob die Zins- und Gewinnanteilscheine sowie die Erneuerungsbogen dieser Wertpapiere vorhanden sind und ob ferner Vorsorge getroffen ist, daß eine in Frage kommende Auslosung nicht übersehen wird. Im übrigen kommt gerade der Prüfung des Wertpapierbestandes bei den ländlichen Kreditgenossenschaften eine verhältnismäßig geringe Bedeutung zu, da diese Institute ihre Effekten fast ausschließlich bei der Zentralkasse deponiert haben.

Die Prüfung des Bestandes an Grundstücken und Baulichkeiten sowie an Geschäfts- und Betriebsinventar soll sich auf Verzeichnisse und grundbuchmäßige Nachweise stützen.

Die Prüfung der Bestände hat über diese formelle Seite hinaus auch einen materiellen Inhalt. Der Prüfer hat nämlich festzustellen, ob die vorhandenen Bestände dem Geschäftsumfang des Betriebes entsprechen. Er hat weiterhin zu überprüfen, ob alle Bestände bei der Inventur aufgenommen und ob dabei eine richtige Bewertung durchgeführt wurde. Schließlich ist auch darauf zu achten, ob die Bestände ausreichend versichert sind.

2) Buchführung

In Verbindung mit § 17 GenG sind die Genossenschaften nach den Bestimmungen des Handelsrechts buchführungspflichtig. Die Erfüllung der Buchführungspflicht gehört zu den Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Buchführung der Genossenschaft in die Pflichtprüfung mit einzubeziehen. Manchmal ist es auch der Fall - das gilt insbesondere für kleinere Kreditgenossenschaften, deren Buchführungsarbeiten von ungeschulten Kräften

vorgenommen werden -, daß eine Prüfung des Jahresabschlusses ohne vorherige Prüfung der Buchführung gar nicht möglich ist. Auch aus diesem Grunde kann auf die Prüfung der Buchführung nicht verzichtet werden.

In Ausnahmefällen trifft der Prüfer die Buchführung einer Genossenschaft auch in einem solchen Zustand an, daß die Durchführung der Prüfung ohne zeitraubende Vorbereitungsarbeiten unmöglich ist. In solchen Fällen entscheidet der Verband, ob die Prüfung trotz dieser Mängel vorzunehmen ist. Häufig wird der Verband veranlassen, daß die Buchführung durch eine Bücherordnungsetelle oder eine Hilfskraft des Verbandes geordnet und abgeschlossen wird. Bei der dann folgenden Prüfung ist deren Umfang dem pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers überlassen¹⁾.

Da bei den ländlichen Kreditgenossenschaften überwiegend die Durchschreibe-Buchführung nach dem System Raiffeisen in Gebrauch ist - daneben findet man in kleineren Kreditgenossenschaften die Übertragungsbuchführung mit amerikanischem Journal, in großen Kreditgenossenschaften die Maschinendurchschreibe-Buchführung - sind neben den Bestimmungen des HGB auch die für Loseblatt-Buchführungen geltenden Grundsätze - Gutachten der Industrie- und Handelskammer Berlin vom 25. 2. 1927 mit ergänzenden Mitteilungen vom 25. 3. 1929 und 25. 4. 1930²⁾ - zu beachten.

s) Prüfung der Belege

Bei der Prüfung der Belege muß der Grundsatz, daß keine Buchung ohne Beleg erfolgen darf, an erster Stelle stehen. Der Beleg ist das Beweismittel dafür, daß sich der gebuchte Geschäftsfall tatsächlich und in der Weise ereignet hat, wie er gebucht wurde³⁾. Der Beleg darf aber nicht

1) Anleitung, a. a. O., S. 28

2) Anleitung, a. a. O., S. 32

3) Hildebrand, Karl; a. a. O., S. 22/23

in allen Fällen als alleiniges Beweismittel für die Berechtigung der Buchung angesehen werden. Oft ist der Geschäftsfall eine Folge von Verträgen, von Beschlüssen der Generalversammlung usw. Hier hat sich die Prüfung über den Beleg hinaus auf den ganzen Hergang des Geschäftsfalles und dessen Berechtigung zu erstrecken.

Meistens genügt für die Belegprüfung jedoch die Feststellung, ob alle erforderlichen Belege vorhanden, ob diese hinsichtlich Ausstellung, Kontrolle, Bewertung, Numerierung in Ordnung sind, ob ferner alle Belege ordnungsgemäß gebucht und sorgfältig aufbewahrt sind und ob das gesamte Belegwesen zweckmäßig gestaltet ist.

Die Belegprüfung hat sich auch auf die Unterlagen der Lohnbuchhaltung zu erstrecken. Die Angestellten- und Invalidenversicherungskarten sowie die Lohnsteuerkarten sind zu überprüfen und ihre Übereinstimmung mit den Lohn- und Gehaltslisten festzustellen¹⁾.

Im Rahmen der Belegprüfung sind auch Saldoanerkennnisse und - sofern keine Depotprüfung erfolgt - auch Depotanerkennnisse mit den Konten abzustimmen und stichprobenweise auch ein Unterschriftenvergleich mit den Unterschriftenprobenblättern durchzuführen. Es ist gleichzeitig auch festzustellen, inwieweit Vorkehrungen getroffen wurden, damit hier Unregelmäßigkeiten vermieden werden²⁾.

Die Prüfung der Belege ist grundsätzlich in Stichproben durchzuführen.

b) Prüfung der laufenden Buchführung

Die Prüfung der Buchführung selbst beginnt mit der Feststellung des Buchführungssystems sowie der in Verwendung befindlichen Bücher. Eine Aufzählung dieser Bücher im Prüfungsbericht ist jedoch nicht erforderlich³⁾. Es folgt dann die Prüfung der einzelnen Buchungen, wofür Belege,

1) Anleitung, s. a. O., S. 28

2) Hildebrand, Karl; a. a. O., S. 25

3) Hildebrand, Karl; a. a. O., S. 26

Verträge, Beschlüsse der Genossenschaftsorgane und der Schriftwechsel als Unterlagen dienen. Weiterhin sind Additionen in den Grund- und Kontobüchern, bsndsschriftliche Überträge und der Abschluß der Konten zu überprüfen. Auch die Übereinstimmung der Sparsbücher und Konto-gegenbücher mit den Konten muß festgestellt und die Sparbuchnummernkontrolle durchgeführt werden.

Schließlich sind auch Zins- und Provisionsberechnungen sowie bei Kreditgenossenschaften mit Warenverkehr die Preis- und Rabattberechnungen zu überprüfen.

Bei der Prüfung der Buchführung werden grundsätzlich Stichproben als ausreichend angesehen. Lediglich bei nicht einwandfreier Buchführung bzw. bei Verdacht auf Unterschlagungen ist die Prüfung nach Ermessen des Prüfers auszudehnen.

Da die Prüfung der Buchführung in erster Linie formellen Inhaltes ist, ist hier eine Erläuterung zu den einzelnen Konten nicht nötig. Erst im Rahmen der Jahresabschlußprüfung und der Prüfung der Kredite wird der Prüfer das Schwergewicht auf die materielle Seite zu legen haben, weshalb auch bei der Darstellung dieser Prüfungsakte auf die besonderen Probleme der einzelnen Positionen eingegangen wird.

D. Jahresabschlußprüfung

Der Umfang der aktienrechtlichen Pflichtprüfung ergibt sich aus § 135 AktG. Danach ist

"der Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes soweit er den Jahresabschluß erläutert ... zu prüfen".

Es ergibt sich daraus, daß alles was nicht unmittelbar oder mittelbar mit dem Inhalt des Jahresabschlusses in Zusammenhang steht, auch nicht Gegenstand der Prüfung ist.

Die genossenschaftliche Prüfung ist, wie früher bereits ausgeführt, weit umfangreicher. Auch die Verwaltungstätigkeit, die Geschäftsgebarung usw. sind Gegenstand der Prüfung. Trotzdem bildet auch bei dieser Prüfung ein Prüfungsabschnitt den Mittelpunkt - die Prüfung des Jahresabschlusses. Hier liegt zweifellos das Haupttätigkeitsfeld des Prüfers. Aus diesem Grunde soll auch die Darstellung dieses Prüfungsabschnittes den Schwerpunkt dieser Arbeit bilden.

Über eine Behandlung der eigentlichen Prüfungstätigkeit hinaus werden die gesetzlichen Bilanzierungsvorschriften und die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung, soweit ihnen im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung eine Bedeutung zukommt, dargelegt. Da in der Regel die für Kreditgenossenschaften mit einer Bilanzsumme von mehr als zehn Millionen Deutsche Mark in § 27 KWG vorgeschriebene Jahresabschlußprüfung mit der Pflichtprüfung nach dem Genossenschaftsgesetz verbunden wird (vgl. hierzu I. Abschnitt, c), müssen hier auch die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes Berücksichtigung finden. Die Verbindung dieser beiden Prüfungen ist ein weiterer Grund, diesem Prüfungsabschnitt eine erhöhte Bedeutung zuzumessen.

1) Grundlagen der Jahresabschlußprüfung

a) Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze

In der kaufmännischen Übung, der betriebswirtschaftlichen Theorie sowie in Recht und Rechtsprechung haben sich verschiedene Bilanzierungsprinzipien entwickelt, die unter der Bezeichnung "Grundsätze ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung und Bilanzierung" zusammengefaßt werden¹⁾. Diese Grundsätze, deren Entstehung dem Empfinden und der Anschauung ehrenwerter Kaufleute entspringt, haben den Charakter grundlegender Ordnungsvorschriften für die Bilanzierung. Insoweit Fragen der Bilanzierung nicht durch spezielle Vorschriften (Bewertungs- und Gliederungsvorschriften, Satzung usw.) geregelt sind, gelten ganz allgemein diese Grundsätze, was auch im Gesetz (§ 33 b Abs. 1 GenG) ausdrücklich festgelegt ist.

Für die Bilanz der Kreditgenossenschaften haben diese Grundsätze eine große Bedeutung, da einerseits die wirtschaftlichen und rechtlichen Tatbestände und Vorgänge in Bankbetrieben sehr vielgestaltig und differenziert sind, der Gesetzgeber aber andererseits nur Normen für die wichtigsten Regelfälle aller Wirtschaftszweige aufstellen kann. Da deshalb für die Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung bei den Kreditgenossenschaften ein breites Anwendungsfeld bleibt, sollen diese Grundsätze hier ihrer Bedeutung entsprechend erläutert werden. Auf die Einhaltung dieser Grundsätze hat der Prüfer im Rahmen der Pflichtprüfung zu achten.

aa) Prinzip der Bilanzklarheit

Der Grundsatz der Bilanzklarheit ist für die Genossenschaft in § 33 b GenG festgelegt, wo vorgeschrieben ist, daß der Jahresabschluß so klar und übersichtlich aufzustellen ist, daß er den Beteiligten einen möglichst

1) Heinen, Edmund: Handelsbilanzen; Wiesbaden 1958, S. 57

sicheren Einblick in die Lage der Genossenschaft gewährt. Diesem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses wird man im allgemeinen dann gerecht, wenn die Gliederungsvorschriften für die Bilanz sowie für die Gewinn- und Verlustrechnung eingehalten werden.

bb) Prinzip der Bilanzwahrheit

Dieser Grundsatz hat keine ausdrückliche gesetzliche Festlegung gefunden¹⁾. Das Prinzip der Bilanzwahrheit hat vor allem die Beachtung der Bewertungsvorschriften, für Kreditgenossenschaften also die Beachtung der Bestimmungen des § 33 c GenG, zum Inhalt²⁾. Da die Bewertungsnormen in der Handelsbilanz stets nur den Charakter von Höchstbewertungsnormen besitzen, nach unten also eine weitgehende Bewertungsfreiheit besteht, kann der Grundsatz der Bilanzwahrheit nicht in dem Sinne gedeutet werden, daß eine Bilanz den tatsächlichen Vermögens- und Schuldenbestand und die tatsächlich erzielten Ergebnisse ausweisen muß³⁾. Eine absolute Wahrheit der Bilanz gibt es also nicht.

cc) Prinzip der Bilanzkontinuität

Unter der Bilanzkontinuität ist die Beziehung periodisch aufzustellender Bilanzen zu verstehen. Die formelle Bilanzkontinuität ist gewahrt, wenn die in die neue Rechnungsperiode übernommenen Bilanzposten übereinstimmen mit den Posten der alten Rechnungsperiode. Für die materielle

1) Die schweizerische Gesetzgebung hat diesen Grundsatz der Bilanzwahrheit und das Prinzip der Bilanzklarheit im Obligationenrecht ausdrücklich erwähnt. Nach Art. 959 OR sind "Betriebsrechnung und Jahresbilanz nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig, klar und übersichtlich aufzustellen, damit die Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes erhalten".

2) Huber, Alfons: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierungsfragen; Vortrag auf der Revisorenkonferenz 1960, S. 3

3) Gutenberg, Erich: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre; Wiesbaden 1958, S. 171

Bilanzkontinuität ist der Begriff Bewertungsstetigkeit eingeführt worden¹⁾. Darunter ist vor allem die Anwendung gleicher Bewertungsgrundsätze von Bilanz zu Bilanz zu verstehen. In das Genossenschaftsrecht wurde dieser Grundsatz nicht übernommen. Ebenso ist steuerrechtlich eine Bewertungsstetigkeit nicht verlangt, wenn auch willkürliche Abweichungen unzulässig sind. Da die Bewertungsstetigkeit eine wichtige Voraussetzung für die Ermittlung vergleichbarer Erfolge bildet, ist dieses Prinzip jedoch nach Möglichkeit einzuhalten.

dd) Prinzip der Vorsicht

Dieser Grundsatz besagt, daß der Vorsicht der Vorrang gebührt vor der Richtigkeit bzw. daß der Kaufmann sich vor anderen und vor sich selbst nicht reicher, im Zweifel eher ärmer rechnet, als er wirklich ist²⁾. Rechnung getragen wird diesem Grundsatz in erster Linie durch das Realisations- und das Niederstwertprinzip.

Das Realisationsprinzip besagt, daß in der Bilanz Gewinne erst dann ausgewiesen werden dürfen, wenn sie verwirklicht sind; Verluste aber bereits dann, wenn mit ihnen bei gewissenhafter und vorsichtiger Würdigung aller Umstände bereits zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung zu rechnen ist. Dem entspricht dann wiederum das Niederstwertprinzip, nach welchem bei zwei möglichen Wertansätzen jeweils der niedrigere anzusetzen ist. Dieses Prinzip bewirkt, daß unrealisierte Gewinne nicht ausgewiesen werden, unrealisierte Verluste dagegen voll in Erscheinung treten.

Da bei den ländlichen Kreditgenossenschaften die Handelsbilanz gleichzeitig auch die Steuerbilanz darstellt, sind der Anwendung des Grund-

1) Lochner, Hans: Jahresabschlußfragen; Vortrag auf der Revisorenkonferenz im Juli 1939; S. 10

2) Dietzen, N.: Grundzüge ordnungsmäßiger Bilanzierung für stille Reserven; Leipzig 1937, S. 32

vgl. auch Weidmann, Ernst: Bilanzkunde und Bilanzrecht; 3. Aufl., Zürich 1948, S. 39

satzes vorsichtiger Bilanzierung durch die notwendige Beachtung der steuerlichen Vorschriften sowie der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes bestimmte Grenzen gesetzt.

b) Gesetzliche Vorschriften

aa) Gliederungsvorschriften für Kreditgenossenschaften

aa₁) Die gesetzlichen Grundlagen

In Anlehnung an die Aktienrechtanovelle von 1931 wurden im Jahre 1933 durch die Bilanzierungsverordnung erstmalig Gliederungsvorschriften für Genossenschaften herausgegeben. Diese waren jedoch auf die Verhältnisse von Warengenossenschaften zugeschnitten und daher für Kreditgenossenschaften wenig geeignet. Aus diesem Grunde wurden von Seiten der Genossenschaftsverbände schon bald besondere Formblätter für die Kreditgenossenschaften herausgegeben.

In § 33 g GenG ist dem Reichsminister¹⁾ der Justiz die Ermächtigung gegeben, für die Aufstellung des Jahresabschlusses Formblätter vorzuschreiben. Von dieser Ermächtigung wurde 1939 durch die zweite Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute Gebrauch gemacht. Damit wurde für die Kreditgenossenschaften das in § 33 d GenG gegebene Bilanzgliederungsschema außer Kraft gesetzt. Nach dem zweiten Weltkrieg wurden durch die Verordnung vom 15. 12. 1950 neue Formblätter eingeführt, die 1960 in einigen Punkten eine Änderung erfahren haben. In dieser Fassung haben sie heute Gültigkeit.

In dem Folgenden wird das für die Kreditgenossenschaften zur Zeit geltende Formblatt für die Gliederung der Jahresbilanz aufgeführt. Es muß an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß dieses Bilanzformblatt die Mindestgliederungserfordernisse aufzeigt. Eine darüber hinausgehende freiwillige Aufgliederung in der Bilanz ist nicht nur erlaubt, sondern

1) An die Stelle des Reichsministers sind die Landesminister und der Minister der Bundesregierung getreten.

beim Vorhandensein von Vermögenswerten und Schulden, die in den im Formblatt aufgeführten Positionen nicht enthalten sind, sogar im Interesse der Aussagefähigkeit der Bilanz erforderlich. Solche Zusatzaangaben können sowohl durch Einsetzen zusätzlicher Bilanzhauptpositionen als auch durch zusätzliche Untergliederung von Pflicht- oder Eventualpositionen sowie durch zusätzliche Ausgliederung erfolgen¹⁾.

Andererseits ist zu beachten, daß allgemein für Bankbilanzen der Grundsatz gilt, daß Leerpositionen in der Bilanz auszuweisen sind. Auf eine Untergliederung und Ausgliederung kann jedoch in solchen Fällen verzichtet werden. Diese Ausweispflicht von Positionen, die am Bilanzstichtag gegenstandslos sind, dient in erster Linie der Übersichtlichkeit der Bilanz.

Durch die Verordnung vom 28. 12. 1960 (BGBl 1960 I S. 1090/91) ist in einigen Ausnahmefällen eine Befreiung von der Ausweispflicht der Leerpositionen eingetreten. So wurde es den Kreditgenossenschaften gestattet, einerseits die Ausgliederungsangabe "darunter Warenforderungen" der Aktivposition 12 (Debitoren) und andererseits die Unterposition c) "Verpflichtungen aus Warenbezugsgeschäften und aufgenommenen Warenkrediten" der Passivposition 2 (Aufgenommene Gelder) wegzulassen, sofern solche Forderungen und Verpflichtungen nicht vorhanden sind. Die Position 14 "Warenbestand" ist dagegen nach wie vor als Leerposition zu zeigen.

Ebenfalls auszuweisen sind die sogenannten Merkposten, d.h. die Posten, die mit einem Erinnerungswert von DM 1, -- zu Buche stehen. Sind solche Erinnerungswerte für einzelne Unterpositionen vorhanden, so muß jede Unterposition aufgeführt werden. Es darf also keineswegs eine Zusammenfassung in der Hauptposition ohne entsprechende Untergliederung in der Bilanz erscheinen.

1) Birck, Heinrich; Die Bankbilanz; 2. Auflage, Wiesbaden 1961, S. 200

Letztlich ist auch darauf hinzuweisen, daß ein Abweichen von der im Formblatt aufgeführten wörtlichen Bezeichnung nicht statthaft ist, selbst wenn dadurch im Einzelfalle eine konkretere oder sonstwie zutreffendere Bezeichnung erreicht würde¹⁾.

Formblatt
für die Jahresbilanz der Kreditinstitute in der Rechtsform
der eingetragenen Genossenschaft

Aktiva

1. Kassenstand
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank
3. Postscheckguthaben
4. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostroguthaben)
 - a) täglich fällig
 - b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten
 - c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehrdarunter:
bei genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten
5. Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine
6. Schecks
7. Wechsel
darunter:
 - a) bundesbankfähige Wechsel, soweit die Deutsche Bundesbank sie nicht allgemein vom Ankauf ausgeschlossen hat
 - b) eigene Ziehungen
8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen
darunter: des Bundes und der Länder

1) Birck, Heinrich: a. a. O., S. 201

9. Kassenobligationen
darunter: des Bundes und der Länder.
10. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind
- a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder
 - b) sonstige verzinsliche Wertpapiere
 - c) börsengängige Dividendenwerte
 - d) sonstige Wertpapiere
- darunter: beleihbare bei der Deutschen Bundesbank
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand
- a) Ausgleichsforderungen
 - b) Deckungsforderungen
12. Debitoren
- a) Kreditinstitute
 - b) sonstige
- darunter: Warenforderungen
13. Langfristige Ausleihungen
- a) gegen Grundpfandrechte
 - b) gegen Kommunaldeckung
 - c) sonstige
14. Warenbestand
15. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)
16. Beteiligungen
- darunter: an Kreditinstituten
17. Grundstücke und Gebäude
- a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende
 - b) sonstige
18. Betriebs- und Geschäftsausstattung
19. Sonstige Aktiva
20. Rechnungsabgrenzungsposten
21. Reinverlust
- Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr
- Gewinn/Verlust 19..
- Summe der Aktiva:
-

22. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven
14 a, 15, 16 sind enthalten:

- a) Forderungen an Konzernunternehmen
- b) Forderungen an Mitglieder des Vorstandes und an andere im § 14
Abs. 1 und 3 KWG genannte Personen sowie an Unternehmen, bei
denen ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Verwaltungsträgers
des Kreditinstituts Inhaber oder persönlich haftender Gesellschaf-
ter ist
darunter: Durchlaufende Kredite
- c) Forderungen an Mitglieder
darunter: Durchlaufende Kredite

Passiva

1. Einlagen

- a) Sichteinlagen von
 - aa) Kreditinstituten
 - bb) sonstigen Einlegern
- b) Befristete Einlagen von
 - aa) Kreditinstituten
 - bb) sonstigen Einlegern

darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von
3 Monaten und mehr
- c) Spareinlagen
 - aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist
 - bb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist

2. Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)

- darunter:
- a) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten
und mehr
 - b) bei genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten
 - c) Verpflichtungen aus Warenbezugsgeschäften und aufgenommenen
Warenkrediten

3. Eigene Akzepte und Solawechsel

abzüglich eigener Bestand

4. Aufgenommene langfristige Darlehen
 - a) gegen Grundpfandrechte
 - b) sonstige
5. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)
6. Geschäftsguthaben
 - a) der verbleibenden Mitglieder
 - b) der ausscheidenden Mitglieder
7. Rücklagen nach § 11 KWG
 - a) gesetzliche Rücklagen
 - b) sonstige
8. Sonstige Rücklagen
9. Rückstellungen
10. Wertberichtigungen
davon: Sammelwertberichtigung
11. Sonstige Passiva
12. Rechnungsabgrenzungsposten
13. Reingewinn
Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr
Gewinn/Verlust 19..

Summe der Passiva:

14. Eigene Ziehungen im Umlauf
 - a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet
15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen
16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln
17. In den Passiven sind enthalten:
 - a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschl. der Verbindlichkeiten unter Passiva 14 a, 15, 16)
 - b) von Arbeitern und Angestellten gegebene Pfandgelder (Kautionen)

18. Mitgliederbewegung

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäfts- anteile	Haftsumme DM
Anfang 19..			
Zugang 19..			
Abgang 19..			
Ende 19..			

19. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt - vermindert um
20. Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäfts-
teile betragen
21. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt - vermindert um
22. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils
23. Höhe der Haftsumme je Geschäftsanteil

Ebenso wie alle anderen Kreditinstitute sind die Kreditgenossenschaften verpflichtet, in Ergänzung des Jahresabschlusses eine Anlage zur Jahresbilanz zu erstellen, die der Bankenaufsicht und der Deutschen Bundesbank einzureichen ist¹⁾. in dieser Anlage sind einerseits Erläuterungen enthalten, die an sich auch als Aus- oder Untergliederungen in der Bilanz selbst aufgenommen werden könnten; und andererseits statistische Angaben (Kreditgliederung, Kontenstatistik), die in der Bilanz naturgemäß gar nicht enthalten sein können.

Der Sinn dieser Anlage ist eine weitergehende Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie insbesondere der Entwicklung des Geld- und Kreditgeschäftes. Zugleich wird dadurch vermieden, daß die Bilanz selbst unübersichtlich wird.

1) Birck, Heinrich: a. a. O., S. 400/401

Art und Umfang der Angaben in der Anlage zur Jahresbilanz sind - genau wie für die Jahresbilanz selbst - durch Formblätter festgelegt. Diese Formblätter wurden auf Grund der gemeinsamen Bekanntmachung der Bankenaufsichtsbehörden vom 4. Mai 1951 (Banz Nr 91 vom 16. Mai 1951) erlassen und in den folgenden Jahren noch in einigen Punkten geändert bzw. ergänzt.

Die Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses werden ergänzt durch Richtlinien, welche die Einordnung von Aktiven und Passiven in bestimmte Bilanzpositionen regeln. Die Ermächtigung zum Erlass von Richtlinien für die Aufstellung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute ist erstmals in § 5 der "Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute" vom 17.1.1936 dem Reichskommissar für das Kreditwesen erteilt worden. Heute steht diese Befugnis den Bank- und Staatsaufsichtsbehörden der Länder zu, die in Anpassung an neue Formblätter die Richtlinien mehrfach ergänzt und geändert haben¹⁾.

Die Richtlinien beziehen sich ausschließlich auf die Eingliederung in den Bilanzen, nicht aber auf die Eingliederung in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Kreditinstitute²⁾. Sie enthalten keinerlei Erläuterungen oder ergänzende Bestimmungen zur Bewertung der Aktiven oder Passiven der Bilanz, sondern regeln lediglich zahlreiche Fragen der Gliederungseinordnung bei den einzelnen Bilanzpositionen und Fragen der Kompensation einzelner Aktivposten gegen Passivposten, welche die Formblätter selbst offen lassen³⁾.

Die Bilanzierungsrichtlinien stellen Verwaltungsanordnungen dar und müssen als solche von der bilanzierenden Kreditgenossenschaft befolgt werden. Im Rahmen der Jahresabschlußprüfung hat der Prüfer festzustellen, ob die Bilanzierung in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien erfolgte.

1) Lang-Weidmüller: a. a. O., S. 89

2) Birck, Heinrich: a. a. O., S. 6

3) Birck, Heinrich: a. a. O., S. 223

aa₂) Gliederungsmerkmale der Bilanz von Kreditgenossenschaften

Das Bilanzformblatt für Kreditgenossenschaften stimmt hinsichtlich Gliederung sowie Positionensordnung und -bezeichnung mit den Formblättern für Banken in den Rechtsformen der Kapitalgesellschaften, der Personengesellschaften und der Einzelfirmen fast völlig überein. Aus diesem Grunde können hier in Anlehnung an Birck¹⁾ die allgemein für die Bankbilanz bestehenden Gliederungsgesichtspunkte herangezogen werden.

Da die Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft für die Banken ständig das oberste Ziel sein muß, steht bei der Gliederung des Formblattes für Kreditgenossenschaften die Kenntlichmachung der Liquiditätsverhältnisse im Vordergrund. Die einzelnen Aktivpositionen sind daher, von gewissen Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich nach der Möglichkeit ihrer Flüssigmachung angeordnet, und zwar in der Reihenfolge sinkenden Liquiditätsgrades. Das gleiche Prinzip, wenn auch nicht so deutlich, erkennt man bei den Passivpositionen. Hier stehen entsprechend der Anordnung der Aktiven die kurzfristigen Verbindlichkeiten grundsätzlich an erster Stelle, die langfristigen an letzter. Die Kenntlichmachung der Liquiditätsverhältnisse kommt weiterhin zum Ausdruck durch die Angabe der Laufzeiten und Kündigungsfristen bzw. auch der Fälligkeiten wichtiger Forderungen und Verbindlichkeiten sowie durch die verschiedenen Untergliederungen wie zum Beispiel der Debitoren in Forderungen an Kreditinstitute einerseits und sonstige Schuldner andererseits, oder der Einlagen in Sichteinlagen, befristete Einlagen und Spareinlagen.

Das zweite Prinzip, das wir in der Gliederung der Bilanz von Kreditgenossenschaften finden, ist das der Kenntlichmachung der Risikoverhältnisse. Diesem Prinzip wird in erster Linie dadurch Rechnung getragen, daß die Aktivposten mit dem kleinsten Risiko besonders herausgestellt werden, so zum Beispiel die Forderungen an die öffentliche Hand, wie

1) Birck, Heinrich: a. a. O., S. 190 ff.

die Schatzwechsel, die Schatzanweisungen, die Anleihen des Bundes und der Länder, die Ausgleichsforderungen und die langfristigen Ausleihungen gegen Kommunaldeckung. Auch die Untergliederung nach Darlehensarten bei der Position langfristige Ausleihungen dient der bonitätsmäßigen Klassifizierung. Schließlich bezweckt auch die Angabe von Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und aus der Begebung von Wechseln unter dem Bilanzstrich vornehmlich die Darstellung der Risikoverhältnisse.

Neben diesen beiden Prinzipien kommt dem Gesichtspunkt der Kenntlichmachung der Ertragsverhältnisse eine geringere Bedeutung zu. Einige Hinweise auf die Höhe der Erträge aus den Aktiven und der Aufwendungen für die Passiven ergeben sich zum Beispiel aus der Aufgliederung der Einlagen oder aus dem Ausweis der verzinslichen Wertpapiere.

Schließlich kommen noch die weniger wesentlichen Merkmale, wie etwa die Gliederung nach der Rechtsnatur der Aktiven und Passiven und die Gliederung nach den besonderen Gesichtspunkten der Bankenstatistik hinzu. Es ist klar, daß bei dieser Anzahl von teilweise konkurrierenden Gliederungsgesichtspunkten jeweils nur die für am wichtigsten erachteten zum Zuge kommen können.

aa₃) Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen

Im folgenden soll - teilweise in Anlehnung an Birck¹⁾ - auf den Inhalt der wichtigsten Bilanzpositionen, soweit er für die Prüfung als wesentlich erscheint, eingegangen werden. In einigen Fällen werden die in den Richtlinien enthaltenen Anweisungen zur Aufstellung und Gliederung inhaltlich wiedergegeben und - soweit erforderlich - erläutert und ergänzt.

Aktiva:

Position 1: Kassenbestand

Hier sind auch Bestände etwaiger Nebenkassen sowie ausländische Noten und Münzen auszuweisen. Weiterhin werden die Bestände an Brief-,

1) Birck, Heinrich: a. a. O., S. 228 ff.

Wechselsteuer-, Gerichtskosten- und ähnlichen Marken meist mit einbezogen. Außerdem sind unter dieser Position auch etwaige Goldbestände einzusetzen, nicht dagegen die Bestände an anderen Edelmetallen.

Position 4: Guthaben bei Kreditinstituten

Hier ist zu beachten, daß lediglich Geldanlagen bei den Instituten als Nostro Guthaben anzusehen sind, die nach § 1 KWG zum Kreis der Kreditinstitute zählen. In § 2 Abs. 1 KWG ist eine Reihe von Instituten aufgezählt, die nicht zu diesem Kreis gehören, wie zum Beispiel die privaten und öffentlich-rechtlichen Bausparkassen und die Unternehmen des Pfandleihgewerbes. Forderungen an solche Unternehmen sind unter der Debitorenposition einzustellen.

Wichtig ist ferner, daß es sich nur um Guthaben, die der Geldanlage dienen, handeln darf. Forderungen, die Kreditgewährungen an andere Institute darstellen, sind unter Debitoren einzusetzen, sofern ihre Laufzeit oder Kündigungsfrist weniger als 4 Jahre beträgt. Ebenso handelt es sich bei gesicherten Forderungen nicht um ein Nostro Guthaben; diese Forderungen gelten stets als Kredite oder Darlehen.

Zu dieser Position gehören auch Sollsalden auf Verrechnungskonten, also auf den Konten, die ausschließlich der Abrechnung des gegenseitigen Austausch von Schecks, Wechseln und Überweisungen und der laufenden Abwicklung ähnlicher Zahlungsvorgänge zwischen Kreditinstituten dienen und die kurzfristig ausgeliehen werden. Dabei darf das Erfordernis des kurzfristigen Ausgleichs der Konten nicht eng ausgelegt werden. Es reicht aus, wenn ein Ausgleich beispielsweise erst nach Überschreitung eines bestimmten Limits stattfindet, wenn nur das Konto seinem Charakter nach tatsächlich dem Verrechnungsverkehr der Banken dient.

Für die Einordnung in die Unterpositionen a) bis c) ist die vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist maßgebend, nicht die am Ausweistag noch bestehende Restlaufzeit. Zinsen aus Nostro Guthaben, die am Bilanzstich-

tag bereits fällig sind, sollten zusammen mit den Kapitalbeträgen ausgewiesen werden. Es ist auch möglich, fällige Zinsen aus Terminguthaben (Unterpositionen a und b) den täglich fälligen Guthaben (Unterposition a) zuzuordnen.

Keine einheitliche Regelung besteht für schwebende Posten. Sie können also entweder in alter oder bereits in neuer Rechnung gebucht werden. Wesentlich ist nur, daß kein willkürlicher Wechsel zwischen den möglichen Verfahren stattfindet, sondern die Kontinuität der Bilanzierung gewahrt bleibt.

Den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bankbilanzierung entsprechend sind Forderungen bei Kreditinstituten, denen gegenüber auch Verbindlichkeiten bestehen, mit diesen Verbindlichkeiten zu kompensieren.

Position 5: Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine

Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine gelten dann als fällig, wenn sie am Bilanzstichtag noch nicht eingelöst waren, aber bei Vorlage an einer Zahlstelle eingelöst worden wären, oder wenn sie am ersten auf den Bilanzstichtag folgenden Werktag einlösbar sind. Andernfalls sind sie unter Position 10 d auszuweisen.

Positionen 6 und 7: Schecks und Wechsel

Inkassoschecks und Inkassowechsel, die dem Einreicher bis zum Bilanzstichtag gutgeschrieben wurden, sind auch dann auszuweisen, wenn die Gutschrift unter Vorbehalt des Eingangs vorgenommen wurde. Dagegen dürfen Schecks und Wechsel, die nur zum Einzug und zur Gutschrift nach Eingang des Gegenwertes eingereicht sind, nicht in die Bilanz eingesetzt werden.

Der Bestand an eigenen Akzepten darf nicht als Wechselbestand angezeigt werden, sondern ist auf der Passivseite vom Umlauf an eigenen Akzepten und Solawechseln offen abzusetzen.

Bei eigenen Ziehungen (Debitorenziehungen) ist einerseits nach Bestands-

wechseln und Wechseln im Umlauf und andererseits nach abgerechneten und nicht abgerechneten Abschnitten zu unterscheiden. Zum Ausweis kommen dürfen nur eigene Ziehungen im Bestand, soweit sie bereits abgerechnet sind.

Dienen eigene Ziehungen lediglich der Sicherung von Barkrediten und sind diese daher dem Kunden noch nicht abgerechnet, so stellen sie eine Art Depotwechsel dar. In der Regel sind die Bezogenen auf Grund von besonderen Vereinbarungen von der Einlösung befreit; lediglich dann, wenn der Kreditnehmer seiner Verpflichtung zur Rückzahlung des Barkredits nicht fristgemäß nachkommt, kann die von ihm akzeptierte Bankziehung zur Geltendmachung des Anspruchs der Kreditgenossenschaft im Wechselprozeß verwendet werden. Diese Abschnitte sind in die Bilanz aufzunehmen, also ebenfalls nicht in die Wechselposition einzubeziehen.

Überschneidungen zwischen dem Bilanzausweis in der Wechselposition und den Debitoren können sich ergeben, wenn Wechsel bei Fälligkeit nicht eingelöst werden. Die Kreditgenossenschaft wird im allgemeinen davon erst erfahren, wenn ihr die Abschnitte zurückgerechnet werden. Solche Rückwechsel sind unter sonstigen Debitoren und nicht in der Position Wechsel auszuweisen.

Werden die Wechsel von der Kreditgenossenschaft selbst eingezogen, dann taucht die Frage auf, ab wann nicht eingelöste Abschnitte als sonstige Debitoren zu bilanzieren sind. Sind Wechsel am Bilanzstichtag bereits fällig oder überfällig, ist ihre Protestfrist jedoch noch nicht abgelaufen, so verbleiben sie in der Position Wechsel. Erst nach Protesterhebung oder nach Ablauf der Protestfrist sind sie unter den sonstigen Debitoren auszuweisen.

Als bundesbankfähig sind alle Wechsel anzusehen, welche die Deutsche Bundesbank nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Bundesbankgesetzes ankaufen darf. Dazu zählen Wechsel, "aus denen drei als zahlungskräftig bekannte Verpflichtete haften; von dem Erfordernis der dritten Unterschrift kann

abgesehen werden, wenn die Sicherheit des Wechsels ... in anderer Weise gewährleistet ist; die Wechsel müssen innerhalb von drei Monaten, vom Tag des Ankaufs an gerechnet, fällig sein; sie sollen gute Handelswechsel sein". Es würde hier zu weit führen, auf die Schwierigkeiten einzugehen, die sich bei der Prüfung der Frage ergeben, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

Positionen 8 und 9: Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen;
Kassenobligationen

Hier sind Schatzwechsel und Schatzanweisungen mit einer Laufzeit von höchstens 2 Jahren bzw. festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von höchstens 4 Jahren auszuweisen. Schuldverschreibungen mit einer längeren Laufzeit sind in Position 10 (Wertpapiere) aufzunehmen.

Position 10: Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind

Die von den Kunden zur Verwahrung und Verwaltung eingereichte Effekten-depots dürfen hier nicht aufgeführt werden, sondern nur die Eigenbestände der Kreditgenossenschaft. Zu diesen Beständen zählen auch Effekten, die das Institut verpfändet oder in anderer Weise als Sicherheit gestellt hat.

Als beleihbar bei der Deutschen Bundesbank sind nur solche Wertpapiere auszuweisen, die nach dem Verzeichnis der bei der Deutschen Bundesbank beleihbaren Wertpapiere (Lombardverzeichnis) zum Lombardverkehr zugelassen sind. Auszugliedern sind die beleihbaren Wertpapiere mit ihrem aktivischen Bilanzwert, also ohne Berücksichtigung einer etwa passivisch ausgewiesenen Wertberichtigung. Anteilige Zinsen von festverzinslichen Werten, die zusammen mit den Papieren in der Wertpapierposition ausgewiesen werden, sind, obwohl diese Zinsen von der Bundesbank nicht beleihen werden, mit auszugliedern.

Investmentzertifikate sind unabhängig davon, ob sie Dividendenwerte oder festverzinsliche Papiere bzw. beides repräsentieren, unter Unterposition 10 c (börsengängige Dividendenwerte) auszuweisen.

Position 12: Debitoren

Unter den Debitoren sind alle in laufender Rechnung und im sonstigen Geschäftsverkehr bestehenden Soll-Salden auszuweisen, wenn die Laufzeit oder Kündigungsfrist weniger als 4 Jahre beträgt. Hierbei ist die vereinbarte Gesamtlaufzeit maßgebend, nicht die Realzeit am Bilanzstichtag oder die von der vereinbarten etwa abweichende (längere) tatsächliche Gesamtlaufzeit. Daher ist auch ein nach der Vereinbarung kurzfristiger Kredit, der zwischenzeitlich eingefroren ist und nach Lage der Dinge offensichtlich erst nach Ablauf von 4 Jahren oder mehr, vom Tage der Kreditinanspruchnahme an gerechnet, zurückgezahlt werden kann, nach wie vor unter den Debitoren auszuweisen. Dies gilt auch dann, wenn am Bilanzstichtag eine tatsächliche Laufzeit von 4 Jahren schon erreicht oder überschritten wurde. Unter den langfristigen Ausleihungen ist ein Kredit erst dann auszuweisen, wenn mit dem Schuldner in Abänderung der ursprünglichen Bedingungen eine Laufzeit von vier Jahren oder mehr vereinbart worden ist.

Als Termin der Kreditgewährung gilt der Tag der tatsächlichen Inanspruchnahme und nicht etwa der meist früher liegende Termin der Krediteinräumung. Wird ein Kredit in Raten ausgezahlt, so ist der Auszahlungstag der ersten Rate maßgebend. Auszuweisen sind nur die tatsächlich beanspruchten Beträge und nicht etwa die Summe der Kreditzusagen unter gleichzeitiger Passivierung der noch auszahlenden Beträge.

Von den Schuldsalden der Kunden sind deren keinerlei Bindungen unterliegenden Guthaben abzusetzen, nicht dagegen die Spareinlagen und befristeten Guthaben. Voraussetzung für die Kompensation ist, daß es sich um Forderungen und Verbindlichkeiten der gleichen Person sowie der gleichen Art handelt und die Fälligkeiten nicht wesentlich voneinander abweichen.

Bei Gemeinschaftskrediten darf nur der eigene Anteil der bilanzierenden Kreditgenossenschaft eingesetzt werden, auch wenn sie die Führung des Konsortiums innehat und der Kredit in ihren Büchern in voller Höhe gebucht ist.

Position 13: Langfristige Ausleihungen

Langfristig sind solche Ausleihungen, die nicht innerhalb von vier Jahren seit der erstmaligen Inanspruchnahme rückzahlbar sind oder deren regelmäßige Tilgung sich über mindestens vier Jahre erstreckt.

Für die Zuordnung zu den einzelnen Unterpositionen sind stets die Verhältnisse am Bilanzstichtag und nicht die etwa überholten Verhältnisse zum Zeitpunkt der Kreditgewährung maßgebend.

Zur Unterposition s) zählen solche langfristige Ausleihungen, für die der Kreditgenossenschaft Grundpfandrechte (Hypotheken, Grund- und Rentenschulden) bestellt, verpfändet oder abgetreten wurden und die reine Objektkredite darstellen. Letzteres ist dann der Fall, wenn die Rückzahlung des Kredits nicht überwiegend von dem Erfolg einer gewerblichen Tätigkeit abhängt, sondern aus dem Beleihungsobjekt selbst gewährleistet ist. Das Beleihungsobjekt muß also jedem Besitzer, unabhängig von der gegenwärtigen Nutzung, einen nachhaltigen Ertrag liefern.

Wurden fällige Tilgungsraten zur späteren Verrechnung entgegengenommen, so sind diese vom Betrag der Forderungen abzusetzen.

Position 14: Warenbestand

Kreditgenossenschaften ohne Warenverkehr, für die diese Position gegenstandslos ist, müssen sie trotzdem als Leerposition ausweisen.

Position 15: Durchlaufende Kredite

Diese Position ist auf die sogenannten Treuhandkredite beschränkt. Diese liegen dann vor, wenn die Kredite zwar in eigenem Namen der Kreditgenossenschaft, aber für Rechnung eines Treugebers gewährt sind, der die Mittel hierfür in voller Höhe zur Verfügung gestellt hat. Die bilanzierende Kreditgenossenschaft hat also keinerlei Kreditrisiko; sie haftet nur für ordnungsmäßige, dem Treuhandauftrag entsprechende Kreditgewährung, für die ordnungsmäßige Verwaltung der Kredite sowie für die Abführung der von ihr einzuziehenden Rückzahlungs- und Zinsbeträge.

Kredite, die von der Kreditgenossenschaft mit eigenem, wenn auch nur partiellem Risiko gegeben worden sind, dürfen auch dann nicht unter dieser Position ausgewiesen werden, wenn es sich um nur weitergeleitete zweckgebundene Mittel handelt; sie sind je nach der Verwendungsform und Befristung in voller Höhe unter den Debitoren oder den langfristigen Ausleihungen zu erfassen.

Der Gegenposten zu diesen kurz- oder langfristigen Ausleihungen erscheint unter der gleichen Bezeichnung auf der Passivseite der Bilanz (Position 5); beide Posten müssen immer gleich hoch sein.

Forderungen gegenüber den Finanzämtern aus der Gutschrift von Sparprämien (nach § 3 Abs. 5 des Sparprämiengesetzes) sind ebenfalls unter der Position durchlaufende Kredite auszuweisen, jedoch aus dem Gesamtbetrag auszugliedern. Dementsprechend müssen die Sparprämien-gutschriften auf der Passivseite in Position 5 (Durchlaufende Kredite) enthalten sein und dort ebenfalls gesondert aufgeführt werden.

Position 16: Beteiligungen

Unter diese Position fallen alle verbrieften und unverbrieften Anteilsrechte; es ist also gleichgültig, ob die Beteiligungen in Wertpapieren verkörpert sind oder nicht. Jedoch sind die in Wertpapieren verbrieften Anteilsrechte, bei denen eine Beteiligungsabsicht nicht vorliegt, unter der Wertpapierposition zu erfassen. Im Zweifel gelten Wertpapiere dann als Beteiligung, wenn deren Nennbeträge insgesamt den vierten Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen.

Position 17: Grundstücke und Gebäude

Zur Unterposition b) zählen auch solche Gebäude, die zur Vermeidung von Kreditverlusten erworben wurden und zur Veräußerung bestimmt sind; es ist also gleichgültig, ob diese zum Anlage- oder zum Umlaufvermögen gehören.

Auf den Grundstücken etwa ruhende Hypotheken und Grundschulden dürfen von der Position Grundstücke und Gebäude nicht abgesetzt sondern

müssen passiviert werden, und zwar in der Regel unter "Aufgenommene langfristige Darlehen".

Position 20: Rechnungsabgrenzungsposten

Sowohl die aktiven als auch die passiven Rechnungsabgrenzungsposten dienen dazu, den Erfolg des Jahres richtigzustellen, d. h. alle Erträge und Aufwendungen der Gewinn- und Verlustrechnung desjenigen Jahres zuzuführen, welches sie betreffen, unabhängig vom Zeitpunkt des Zahlungsvorganges.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind in neuer Rechnung den gleichen Ertrags- bzw. Aufwandskonten wieder zu belasten, denen sie beim Abschluß gutgeschrieben wurden. Umgekehrt sind die Buchungen für die passiven Abgrenzungsposten.

Die wichtigsten aktiven Rechnungsabgrenzungsposten der Kreditgenossenschaften sind für das Geschäftsjahr vorausgezahlte Zinsen und Provisionen. Es spielt keine Rolle, ob die Zahlungen ganz oder nur zum Teil die neue Periode betreffen. Ebenso handelt es sich um Posten der Rechnungsabgrenzung wenn über das folgende Geschäftsjahr hinaus mehrere Perioden von dem Geschäftsvorfall berührt werden.

Position 22: In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14 a, 15, 16 sind enthalten:

Zu dem unter 22 b genannten Personenkreis zählen bei Kreditgenossenschaften neben den Mitgliedern des Vorstandes insbesondere die Aufsichtsratsmitglieder, der Rechner, alle bei der Genossenschaft tätigen kaufmännischen und gewerblichen Angestellten und Arbeiter sowie Ehegatten und Kinder dieser hier aufgeführten Personen.

Weiterhin sind unter dieser Position auch Forderungen an Unternehmen, bei denen ein Geschäftsleiter oder ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der Kreditgenossenschaft Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist, auszuweisen. Als persönlich haftende Gesellschafter sind nicht anzusehen die Genossen bei einer Genossenschaft mit unbe-

schränkter Haftpflicht. Diese haben in Anbetracht des für alle Genossen gleichen, meist verhältnismäßig geringen Betrages der Geschäftsanteile eine wirtschaftlich wesentlich schwächere Stellung als ein persönlich haftender Gesellschafter.

Schließlich müssen auch die Forderungen an die Mitglieder der Kreditgenossenschaft hier gesondert ausgewiesen werden.

Zur Position 22 zählen, unabhängig von ihrem Entstehungsgrund und ihrer Höhe, nicht nur Forderungen aus Kredit- und Darlehensgewährungen, sondern auch alle Forderungen anderer Art, wie Gehaltsvorschüsse, Forderungen aus dem Warengeschäft, Schadenersatzforderungen usw. Auch die den Angestellten der Kreditgenossenschaft gewährten Kredite und Vorschüsse, die im Einzelfall die Höhe eines Monatsgehalts nicht übersteigen und deshalb gemäß § 15 Abs. 3 KWG des in § 15 Abs. 1 KWG vorgesehenen einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrates nicht bedürfen, müssen in dieser Position enthalten sein.

Passiva:

Position 1: Einlagen

Für die Einordnung in die Unterpositionen ist auch hier die vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist und nicht die Restlaufzeit am Bilanzstichtag maßgebend.

Zu den Sichteinlagen zählen nicht nur die jederzeit fälligen Gelder, sondern auch diejenigen Einlagen, für die eine Kündigungsfrist von weniger als einem Monat oder eine Laufzeit von weniger als 30 Tagen vereinbart ist. Diese Regelung wurde in Übereinstimmung mit dem Habenzinsabkommen getroffen, dessen § 2 Abs. 2 eine entsprechende Vorschrift für "täglich fällige Gelder" vorsieht.

Auszuweisen unter Sichteinlagen sind auch Habensalden auf Verrechnungskonten sowie Schecks, die am Bilanzstichtag den Ausstellern bereits belastet sind, den Einreicherkonten aber noch nicht gutgeschrieben wurden.

Zinsen aus befristeten Einlagen sind je nach den getroffenen Vereinbarungen über die Fälligkeit der Zinsen als Sicht- oder als befristete Einlagen auszuweisen. Wird für einen Einleger nur ein Konto für befristete Einlagen geführt, so können die Zinsen auch dann auf diesem Konto gutgeschrieben werden, wenn jederzeit über sie verfügt werden kann.

Als Spareinlagen dürfen nur solche Einlagen ausgewiesen werden, die den Erfordernissen des § 21 KWG entsprechen. Dazu zählen Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuches, als Spareinlagen gekennzeichnet sind. Die Geldbeträge müssen der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dienen und dürfen nicht zur Verwendung im Geschäftsbetrieb oder für den Zahlungsverkehr bestimmt sein. Ebenso gelten Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen wurden, nicht als Spareinlage.

Prämiengutschriften auf Sparleistungen nach dem Sparprämiengesetz vom 5.5.1959 sind unter den durchlaufenden Krediten und nicht etwa als Spareinlagen auszuweisen (vgl. Aktivposition 15).

Position 2: Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)

Als Nostroverpflichtungen im Sinne dieser Position sind die hauptsächlich von anderen Banken, aber auch von Behörden, Versicherungsgesellschaften usw. aufgenommenen Gelder, Kredite und Darlehen aller Art anzusehen, soweit die vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist nicht über vier Jahre hinausgeht. Längerfristige Darlehen sind unter der Position 4 auszuweisen.

Soweit sich bei den kurzfristigen Verpflichtungen die Abgrenzung gegenüber den Einlagen nicht bereits aus den Bedingungen (Verzinsung, Laufzeit, Sicherheiten, Verpflichtung zur Rückzahlung ohne Abruf des Gläubigers) ergibt, sind als Nostro-Verpflichtungen alle Gelder anzusehen, deren Hereinnahme auf die Initiative oder Disposition des Schuldners zurückgeht. Dieses Kriterium sollte aber nur dann herangezogen werden, wenn das Hauptkriterium, das auf den normalerweise an Hand der vereinbarten Bedingungen erkennbaren tatsächlichen wirtschaftlichen Charakter des Geldes abstellt, versagt.

Zu den Nostroverpflichtungen zählen auch Habensalden auf Nostrokonten. Die sogenannten Verrechnungskonten müssen dagegen als Sichteinlagen unter Position 1 ausgewiesen werden. Unter den Begriff der Nostrokonten sind also lediglich diejenigen bei den Korrespondenzinstituten geführten Konten zu fassen, die nicht Verrechnungszwecken dienen.

Eigene Ziehungen, die dem Kreditnehmer nicht abgerechnet wurden und von der Kreditgenossenschaft zum Zwecke der Refinanzierung an ein anderes Kreditinstitut weitergegeben, also bei diesem Institut diskontiert worden sind, zählen ebenfalls zu den Nostroverpflichtungen. Es ist also in diesem Falle keineswegs der eigene Wechselbestand zu vermindern, da ein solcher insoweit überhaupt nicht vorhanden war.

Die Unterposition c) kann gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 28.12.60 weggelassen werden, wenn Verpflichtungen aus Warenbezugeschäften nicht bestehen und keine Warenkredite aufgenommen worden sind.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 15.12.1950 sind die etwa vorhandenen Kundschaftskredite durch Anagliederung unter den Nostroverpflichtungen herauszustellen, obwohl das Formblatt und die Richtlinien der Kreditgenossenschaften keine entsprechende Vorschrift enthalten. Die Ausgliederungsangabe ist also gegebenenfalls zu ergänzen.

Position 3: Eigene Akzepte und Solawechsel

Hier sind sämtliche noch nicht eingelösten eigenen Akzepte und Solawechsel aufzuführen, die verschiedenartigen Kreditgeschäften entstammen können. Nach Abzug des eigenen Bestandes wird dann die Summe der im Umlauf befindlichen eigenen Akzepte und Solawechsel ausgewiesen.

Die nur lombardierte oder sonstwie in Pfanddepot gegebenen eigenen Akzepte und Solawechsel gelten nicht als im Umlauf befindlich. Sie zählen nach den Bilanzierungsrichtlinien als eigener Bestand und sind deshalb in der Vorspalte abzusetzen. Es spielt dabei keine Rolle, ob auf

Grund der verpfändeten Papiere Kredite in Anspruch genommen worden sind oder nicht.

Position 4: Aufgenommene langfristige Darlehen

Als langfristige Darlehen gelten Nostroverpflichtungen, die nicht binnen vier Jahren seit der Entstehung rückzahlbar sind oder deren regelmäßige Tilgung sich über mindestens vier Jahre erstreckt. Auch hier ist nicht die Restlaufzeit am Bilanzstichtag sondern die volle vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist maßgebend.

Rückständige Nebenleistungen sind nicht hier, sondern unter Aufgenommene Gelder auszuweisen.

Als langfristige Darlehen gegen Grundpfandrechte dürfen nur Darlehen eingesetzt werden, für die den Darlehensgebern ein Grundpfandrecht am eigenen Grundbesitz der bilanzierenden Kreditgenossenschaft bestellt worden ist. Hierzu gehören unter anderem auch die von der Kreditgenossenschaft beim Erwerb von Haus- und Grundbesitz übernommenen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden. Darlehen, die durch Pfandrechte an fremden Grundstücken gesichert sind, müssen dagegen, ebenso wie alle nicht oder in anderer Weise gesicherten aufgenommenen langfristigen Darlehen, unter b) ausgewiesen werden.

Position 5: Durchlaufende Kredite

Mittel für durchlaufende Kredite, die noch nicht weitergeleitet worden sind, sind unter Einlagen auszuweisen.

Die Summe der Position Durchlaufende Kredite muß mit dem in der gleichlautenden Position auf der Aktivseite ausgewiesenen Betrag übereinstimmen.

Position 6: Geschäftsguthaben

Während der Geschäftsanteil den Höchstbetrag darstellt, bis zu dem sich der einzelne Genosse beteiligen kann, versteht man unter Geschäftsguthaben den Betrag, mit dem der einzelne Genosse tatsächlich an der Genossenschaft beteiligt ist. Das Geschäftsguthaben setzt sich zusammen

aus den geleisteten Einzahlungen zuzüglich Gewinnzuschreibungen bzw. abzüglich Verlustabschreibungen. Der sich dabei ergebende Betrag ist unter Position 6 auszuweisen.

Der Gesamtbetrag der rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile ist unter dem Bilanzstrich zu vermerken (Position 20).

Positionen 7 und 8: Rücklagen nach § 11 (jetzt § 10) KWG- und sonstige Rücklagen

Nach § 7 Abs. 4 GenG muß das Statut einer Genossenschaft die Bildung eines Reservefonds, welcher ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient, bestimmen sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Teil des jährlichen Reingewinns, welcher dem Reservefonds zuzuschreiben ist. Dieser Reservefonds ist unter a) als gesetzliche Rücklage auszuweisen.

Wichtig ist die Abgrenzung zwischen Unterposition 7 b und Position 8, die beide die Bezeichnung "sonstige Rücklagen" tragen. Unter Position 8 sind die Rücklagen auszuweisen, die für irgendwelche besondere Zwecke bestimmt sind, während unter Position 7 b die über die gesetzliche Rücklage hinausgehenden Beträge, die jederzeit frei aufgelöst werden können, also nicht zur Deckung von Bilanzverlusten dienen, aufzunehmen sind.

Position 10: Wertberichtigungen

Es steht der Kreditgenossenschaft frei, Wertberichtigungen hier offen auszuweisen oder von den korrespondierenden Aktivpositionen abzusetzen. Die aktivische Berücksichtigung ist im Interesse der Klarheit und Durchsichtigkeit der Bilanzierung dem Ausweis der Wertberichtigungsposten auf der Passivseite grundsätzlich vorzuziehen, da eine Aufteilung der passivisch ausgewiesenen Wertberichtigungen nach den entsprechenden Aktivpositionen und deren Unterpositionen nicht vorgeschrieben ist und in der Regel auch nicht vorgenommen wird.

Werden sämtliche vorhandenen Wertberichtigungen entweder aktivisch abgesetzt oder etwa unter den Rückstellungen ausgewiesen, so darf die

Position 10 nicht einfach weggelassen werden. Sie ist als Leerposition in die Bilanz einzusetzen.

Position 12: Rechnungsabgrenzungsposten

Hier kommen hauptsächlich in Betracht: Von der Kundschaft für das neue Geschäftsjahr bereits bezahlte anteilige Zinsen, Provisionen und Gebühren (transitorische Posten) sowie von der Genossenschaft noch anteilig für das alte Jahr zu zahlende Zinsen, Provisionen und sonstige Aufwendungen (antizipative Posten).

Innerhalb der transitorischen Posten ist auf die Besonderheit der Zinsen aus Bestandswechseln zu achten. Diese Diskonterträge werden in der Regel nicht durch Einsetzung eines passiven Rechnungsabgrenzungs- oder Wertberichtigungspostens sondern durch aktivische Kürzung des Wechselbestandes um den Abzinsungsbetrag abgegrenzt. Dagegen erscheinen die Zinsen aus weitergegebenen Wechseln unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Position 14: Eigene Ziehungen im Umlauf

Bei den eigenen Ziehungen ist zu unterscheiden einmal zwischen den den Kreditnehmern abgerechneten und den den Kreditnehmern nicht abgerechneten Abschnitten und zum anderen zwischen den eigenen Ziehungen im Umlauf und denjenigen im eigenen Bestand.

Unter der Position 14 sind, wie sich aus der Bezeichnung schon ergibt, nur die eigenen Ziehungen, die sich im Umlauf, d. h. nicht mehr im Bestand der Kreditgenossenschaft befinden, auszuweisen. Dabei handelt es sich sowohl um die den Kreditnehmern abgerechneten als auch um die den Kreditnehmern nicht abgerechneten eigenen Ziehungen der Kreditgenossenschaften; die ersteren sind dabei auszugliedern. Wurden eigene Ziehungen von der Kreditgenossenschaft nicht regulär weiterverkauft, sondern lediglich als Pfand hinterlegt, so sind sie als im eigenen Bestand befindliche Ziehungen zu behandeln. Sie dürfen also hier nicht mit erfaßt werden.

Position 15: Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und
Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen

Für die Angabepflicht der Verbindlichkeiten aus Bürgschaften genügt die Möglichkeit der Inanspruchnahme. Diese Verbindlichkeiten müssen also auch dann voll ausgewiesen werden, wenn eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ungewiß oder unwahrscheinlich ist.

Position 16: Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen
Wechseln

Hierzu gehören nur die wechselrechtlichen Eventualverbindlichkeiten aus weitergirierten Wechseln. Indossamentsverbindlichkeiten aus lombardierteu und in Penaion gegebenen Wechseln sowie aus anderen Orderpapieren, wie zum Beispiel Schecks, sind hier nicht aufzunehmen. Dasselbe gilt für Indossamentsverbindlichkeiten aus solchen weitergegebenen Wechseln, die bereits in einer anderen Eventualverbindkeitsposition, nämlich den abgerechneten eigenen Ziehungen im Umlauf, den Bürgschaftsverbindlichkeiten, oder als effektive Verpflichtungen in der Hauptspalte der Bilanz (zum Beispiel angekaufte und weitergirierte eigene Akzepte im Umlauf) ausgewiesen werden.

Position 23: Höhe der Haftsumme je Geschäftsanteil

Die Haftsumme ist der Betrag, bis zu dem der einzelne Genosse im Konkurs der Genossenschaft zu Nachschüssen herangezogen werden kann. Die Höhe der Haftsumme wird im Statut festgelegt und kann nur mit Dreiviertelmehrheit geändert werden, da dazu immer eine Satzungsänderung nötig ist.

Keine Bedeutung hat diese Position für die Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, da hier die Haftung nicht auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist und es folglich keine Haftsumme gibt.

bb) Bewertungsvorschriften für Kreditgenossenschaften

Für die Bewertung der Bilanzen von Kreditgenossenschaften bestehen, abgesehen von einigen unwesentlichen Ausnahmefällen, keine besonderen Vorschriften. Es sind vielmehr die allgemeinen Bewertungsvorschriften des § 40 HGB und § 33 c GenG gültig. Soweit sich daraus keine Regelung ergibt, sind auch bei Kreditgenossenschaften die Bewertungsvorschriften aus § 133 AktG anzuwenden, da diese am umfassendsten und am fortschrittlichsten ausgearbeitet sind. Weiterhin muß aber auch die Steuergesetzgebung (§ 6 Einkommensteuergesetz) beachtet werden, da im allgemeinen bei den ländlichen Kreditgenossenschaften die Handelsbilanz zugleich die Steuerbilanz darstellt.

Lassen sich aus den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen irgendwelche Bewertungsfragen nicht beantworten, so sind ganz allgemein die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung anzuwenden. Dies gilt auch für die Steuerbilanz, was aus § 5 EStG ausdrücklich hervorgeht.

Bei der Pflichtprüfung ist einer richtigen Bewertung nicht nur im Interesse der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften größte Aufmerksamkeit zu widmen. Die Bewertungsmethode beeinflusst nachhaltig das Ergebnis aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und ist schon deshalb von grundlegender Wichtigkeit.

In Anlehnung an die allgemein für Banken zu beachtenden Bewertungsgrundsätze¹⁾ sollen im folgenden die für ländliche Kreditgenossenschaften wesentlichen Bewertungsvorschriften aufgeführt und kurz erläutert werden.

1) vgl. insbesondere Birck, Heinrich: a. a. O., S. 15 ff.

ferner: Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1959, Düsseldorf 1959, S. 480 ff,
Adler-Büning-Schmaltz: Rechnungslegung und Prüfung der AG.,
3. Aufl., Stuttgart 1957

bb₁) Die Wertansätze der Aktiven

Die Aktiven des Umlaufvermögens dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Sind diese Anschaffungs- und Herstellungskosten jedoch höher als der Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag, so ist höchstens der Börsen- oder Marktpreis anzusetzen. Ist ein Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag nicht festzustellen oder kommt bei der Eigensart des Vermögensgegenstandes ein solcher Preis gar nicht in Frage, dann ist der Anschaffungs- oder Herstellungswert mit dem Wert zu vergleichen, der dem Vermögensgegenstand am Abschlußtag nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung beizulegen ist (meist als Tageswert bezeichnet); auch hier ist dann höchstens der niedrigere von beiden Werten anzusetzen. Der vorsuseichliche Veräußerungserlös ist, auch wenn er bei der Bilanzaufstellung bekannt ist, für die Bewertung nach diesen Grundsätzen des Niederstwertprinzips bedeutungslos.

Das Niederstwertprinzip kommt auch in der Steuerbilanz zur Anwendung, da einmal die steuerlichen Vorschriften jeden Wertansatz gestatten, der zwischen den Anschaffungskosten als Obergrenze und dem niedrigeren Teilwert als Untergrenze liegt (§ 6 EStG), zum anderen aber nach dem Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz jeweils der niedrigste Wert anzusetzen ist.

In der Bewertung nach dem Niederstwertprinzip kommt der die Bankbilanz beherrschende Grundsatz der Vorsicht zum Ausdruck, denn diese Bewertungsmethode führt im allgemeinen zu mehr oder minder großen stillen Reserven.

Im einzelnen ist zu den Positionen des Umlaufvermögens noch auszuführen:¹⁾ Wechsel, Schatzwechsel und sonstige unverzinsliche Papiere haben das gemeinsame Merkmal, daß sie ohne laufende Zinszahlung an ihrem Fälligkeitstag mit dem Nominalbetrag eingelöst werden. Bei der

1) vgl. wiederum insbesondere
Birck, Heinrich: a. a. O., S. 46 ff.

Bewertung ist zu beachten, daß sich der Wert dieser Papiere durch den Zinszuwachs laufend erhöht. Infolgedessen bleibt der Anschaffungswert hinter dem laufend steigenden Tageskurs immer stärker zurück, wodurch diese beiden Werte im normalen Sinne des Niederstwertprinzips nicht mehr vergleichbar sind. In der Regel wird bei der Ermittlung des Bilanzhöchstwertes vom Nominalbetrag eine Abzinsung für die Zeit vom Bilanzierungstag bis zum Einlösungstag vorgenommen, was zu einer Aktivierung der Diskonterträge führt. Als Abzinsungssatz wird im allgemeinen der durchschnittliche Hereinnahmesatz der vorangegangenen zwei bis drei Monate zugrunde gelegt, doch kann bei kleineren Kreditgenossenschaften auch der tatsächliche Hereinnahmesatz in Anwendung kommen. Der Hereinnahmesatz stellt den insgesamt verrechneten Prozentsatz dar, er schließt also auch die Diskontprovision mit ein. Bundesbankfähige Wechsel können auch mit dem niedrigeren Bundesbank-Diskontsatz abgezinst werden, wenn für diese Abschnitte keine Prolongation vorgesehen ist.

Bei der Wahl des Abzinsungssatzes ist der Grundsatz der Bilanzkontinuität zu beachten, d. h. die einmal gewählte Handhabung darf nicht willkürlich geändert werden.

Wichtig bei der Bewertung der Wertpapiere ist der Grundsatz, daß eine Sammelbewertung nur bei absolut einheitlichen und gleichartigen Vermögensgegenständen vorgenommen werden darf, während die anderen Vermögensgegenstände individuell zu bewerten sind. Infolgedessen dürfen bei Wertpapieren nur die Bestände gleicher Effektergattungen summarisch bewertet werden, bei Beständen verschiedener Effektergattungen ist eine Einzelbewertung durchzuführen.

Die größten Probleme stellen sich wohl bei der Bewertung der in der Bilanz von Kreditgenossenschaften enthaltenen Forderungen aller Art, also sowohl der kurz- als auch der langfristigen.

Zunächst hat der Prüfer darauf zu achten, daß bis zum Bilanzstichtag

angefallene aber noch nicht beglichene Zinsen und Kreditprovisionen aktiviert werden. Dies ist im Interesse eines zeitlich richtig abgegrenzten Erfolgsausweises nötig.

Von größter Wichtigkeit ist die Bewertung der Forderungen selbst, d. h. die je nach Höhe des den verschiedenen Arten von Forderungen anhaftenden Risikos zu bildenden Einzel- oder Sammelwertberichtigungen. Erfahrungsgemäß ist bei den Forderungen immer mit einem gewissen Verlust zu rechnen, dem durch Bildung eines Korrekturpostens auf der Passivseite der Bilanz Rechnung getragen wird.

Da entsprechend dem Prinzip einer vorsichtigen Bilanzierung diese Wertberichtigungen eher zu hoch als zu niedrig vorgenommen werden, enthält dieser Posten mehr oder minder hohe stille Reserven. Zur Bildung von stillen Reserven kommt es auch, wenn früher zwar benötigte, durch Besserung der Verhältnisse des Schuldners nunmehr aber freigeordnete Wertberichtigungen in den Forderungspositionen der Bilanz belassen wurden. Diese Reserven machen es den Kreditgenossenschaften möglich, etwaigen größeren Beanspruchungen aus Kreditverlusten ohne Reduzierung des Eigenkapitals und ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung gerecht zu werden.

Bei der Bildung von Wertberichtigungen darf aber keineswegs willkürlich vorgegangen werden, es darf also nicht im Interesse hoher stiller Reserven oder einer Beeinflussung des Gewinnausweises eine sehr großzügige Korrektur durchgeführt oder zur Vermeidung eines Verlustausweises die Korrektur unterlassen oder gemindert werden. Es sind vielmehr einmal die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung und die Erlasse der Bankenaufsichtsbehörden zur Bildung von Wertberichtigungen zu beachten, zum anderen aber auch die Vorschriften der Steuergesetzgebung mit heranzuziehen.

Demzufolge sind die Forderungen zunächst entsprechend ihrer Bonität aufzuteilen. Risikofreie Forderungen - das sind in erster Linie die Forderungen an die öffentliche Hand bzw. Forderungen, die durch die öffent-

liche Hand verbürgt sind, sowie Forderungen gegen Kreditinstitute und Forderungen, denen ein Guthaben gegenübersteht oder die durch Versicherungen gedeckt sind - werden in voller Höhe angesetzt, eine Wertberichtigung ist nicht nötig. Die übrigen Forderungen, die risikobehafteten Forderungen, bedürfen je nach dem Grad des ihnen anhaftenden Risikos der Einzel- oder Sammelwertberichtigung. Dabei ist eine Einzelwertberichtigung in den Fällen vorzunehmen, wo mit der Rückzahlung und Verzinsung des Forderungsbetrages unter den am Bilanzstichtag gegebenen Verhältnissen bzw. nach der voraussichtlichen Entwicklung der Verhältnisse des Schuldners nicht zweifelsfrei gerechnet werden kann. Eine Sammelwertberichtigung wird für die Forderungen gebildet, denen zwar ein gewisses Verlustrisiko inneohnt, welches aber im einzelnen nicht erkennbar und belegbar und damit auch nicht bemessbar ist.

Für die Sammelwertberichtigung wurden von den Bankenaufsichtsbehörden Mindestsätze vorgeschrieben, die auch steuerlich ohne besondere Begründung anerkannt werden. Darüber hinausgehende Sammelwertberichtigungen werden steuerlich nur dann anerkannt, wenn auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse bei der betreffenden Kreditgenossenschaft, insbesondere auf Grund der Forderungsausfälle der letzten Jahre, eine höhere Wertberichtigung erforderlich erscheint. Daher haben die handelsrechtlichen Mindestsätze im gewissen Maße den Charakter steuerlicher Höchstsätze.

Die Höhe dieser Wertberichtigungssätze ist nach der Art der gewährten Kredite unterschiedlich bemessen. Im einzelnen gelten zur Zeit für die Kreditgenossenschaften folgende Sammelwertberichtigungssätze:

Wertberichtigungssätze für Kreditgenossenschaften:

A. Bar- und Akzeptkredite

1. Bankverbürgte Debitoren	0,3 %
2. Debitoren, zu deren Sicherung Einlagen bei fremden Kreditinstituten abgetreten worden sind	0,3 %
3. Langfristige Ausleihungen	+)
4. Alle anderen Forderungen	1,5 %

B. Wechselkredite

1. Fremde Bankakzepte und bankgierte Wechsel	0,3 %
2. Eigene Ziehungen, die den Kreditnehmern ab- gerechnet sind	1,5 %
3. Alle übrigen Wechsel	0,75 %

C. Bürgschaftskredite einschließlich Akkreditive

1. Von Kreditinstituten verbürgte oder gewähr- leistete Rückgriffsforderungen	0,3 %
2. Alle übrigen Rückgriffsforderungen	0,75 %

+) kein fester Satz vorgeschrieben.

Bei der Berechnung der Sammelwertberichtigung sind bestimmte Forderungen als Ausgangswerte heranzuziehen, von denen dann besonders bezeichnete Werte abgesetzt werden.

Keine Sammelwertberichtigung zu bilden ist nach Birck¹⁾ für folgende Forderungen:

A. Bar- und Akzeptkredite

1. Einzelwertberichtigte Forderungen
2. Forderungen, denen Einlagen gegenüberstehen
3. Forderungen gegen die öffentliche Hand
4. Von der öffentlichen Hand verbürgte oder gewährleistete Forderungen

1) Birck, Heinrich: a. a. O., S. 103

5. Delkredereversicherte Forderungen
6. Forderungen gegen Kreditinstitute
7. Durchlaufende Kredite und Verwaltungskredite
8. Nichthaftungsteile von Teilhaftungskrediten

B. Wechselkredite

1. Einzelwertberichtigte Wechselkredite
2. Wechselkredite, denen Einlagen gegenüberstehen
3. Akzepte und Solawechsel der öffentlichen Hand
4. Von der öffentlichen Hand garantierte, verbürgte oder sonstwie gewährleistete Wechsel
5. Delkredereversicherte Wechsel

C. Bürgschaftskredite

1. Einzelwertberichtigte Rückgriffsforderungen
2. Rückgriffsforderungen, denen Einlagen gegenüberstehen
3. Rückgriffsforderungen gegen die öffentliche Hand
4. Von der öffentlichen Hand verbürgte oder gewährleistete Rückgriffsforderungen
5. Delkredereversicherte Rückgriffsforderungen
6. Originäre Rückgriffsforderungen gegen Kreditinstitute

Bei der Bildung der Sammelwertberichtigung sind, wie aus obiger Aufstellung bereits hervorgeht, die den Debitoren zustehenden Guthaben von den Schuldkonten abzuziehen. Mit der Begründung, daß diese Aufrechnung infolge der großen Zahl der Sparknoten einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordert, wurde zunächst den Sparkassen, später dann auch den Kreditgenossenschaften die Erlaubnis erteilt, aus Vereinfachungsgründen von den für die Sammelwertberichtigung in Frage kommenden Posten der Forderungen einen Pauschalabschlag von 7 % vorzunehmen. Vom verbleibenden Restbetrag ist mit den vorgeschriebenen oder erforderlichen Sätzen die Wertberichtigung zu bilden.

Auf die mannigfaltigen Einzelprobleme bei der Bildung der Sammelwertberichtigung einzugehen, würde etwas zu weit führen. Es kann hier auf die sehr klaren und umfassenden Darlegungen zur Sammelwertberichtigung von Birck ¹⁾ hingewiesen werden.

Die Entscheidung, welche Forderungen einer Einzelwertberichtigung bedürfen und welche für die Sammelwertberichtigung in Frage kommen, kann erst dann getroffen werden, wenn im Rahmen der Kreditprüfung die Grundlagen für eine Beurteilung der Forderungen sowie der geleisteten Sicherheiten geschaffen wurden. Weiterhin kann auch erst dann bestimmt werden, in welchem Maße etwa eine Einzelwertberichtigung vorzunehmen ist. Im Kapitel E wird deshalb nochmals kurz auf dieses Problem eingegangen werden.

Zu den Positionen des Anlagevermögens bedarf es hier keiner sehr ausführlichen Erläuterungen, da bei den Kreditgenossenschaften das Anlagevermögen gegenüber dem Umlaufvermögen nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Wichtig ist zunächst die Unterteilung des Anlagevermögens in Finanz- und Sachanlagevermögen. Zum Finanzanlagevermögen zählen die Beteiligungen und die Anlagewertpapiere ²⁾.

Das Finanzanlagevermögen darf, unabhängig von einem eventuell niedrigeren Börsen- oder Marktpreis, zum Anschaffungspreis zuzüglich Erwerbsnebenkosten bewertet werden. Es gilt also nicht das strenge Niederstwertprinzip. Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung müssen aber Abschreibungen vorgenommen werden, wenn am Bilanzstichtag nachhaltige Wertminderungen eingetreten oder mit Sicherheit zu erwarten sind. Bei Beteiligungen ist insbesondere darauf zu achten, ob der innere Wert der Beteiligung, der sich aus dem Substanz- oder

1) Birck, Heinrich: a. a. O., S. 75 ff.

2) Anlagewertpapiere sind solche Wertpapiere, die, ohne Beteiligung zu sein, am Abschlußtag dauernd oder langfristig dem Geschäftsbetrieb der Kreditgenossenschaft zu dienen bestimmt sind.

Ertragswert der betreffenden Unternehmung ergibt, eine Abschreibung notwendig macht.

Für das Sachanlagevermögen (Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung) sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich einer nach der Gesamtlebensdauer oder wirtschaftlichen Nutzungsdauer zu bemessenden Abschreibung als Bewertungshöchstgrenze anzusehen.

Bei der Position Grundstücke und Gebäude wird manchmal übersehen, daß lediglich auf die der Abnutzung unterliegenden Gebäude, nicht aber auf die Grund- und Bodenwerte eine Abschreibung vorgenommen werden darf. Hierauf ist besonders zu achten, da dies gegebenenfalls zu einer nachträglichen Gewinnerhöhung führen kann und eine Steuernschzahlung zur Folge hat. Steht die Aufteilung des Gesamtwertes auf die Gebäude einerseits und den Grund und Boden andererseits nicht fest, so sind die jeweiligen Anteile zu schätzen.

Hat eine Kreditgenossenschaft Gebäude und Grundstücke, die bisher als Kreditsicherheit diente, vorübergehend in ihr Eigentum übernommen, so müssen diese als Gegenstand des Umlaufvermögens nach dem Niederstwertprinzip bewertet werden. Es wird also im allgemeinen der zum Übernahmezeitpunkt gültige Tagespreis einschließlich Erwerbsnebenkosten in Frage kommen. Nur wenn der vereinbarte Übernahmepreis bzw. der Ersteigerungspreis zuzüglich Nebenkosten und dem Teil der Forderungen einschließlich Zinsen, der als uneinbringlich anzusehen ist, niedriger als der oben genannte Preis ist, muß diese Summe als Anschaffungswert eingesetzt werden.

bb₂) Die Wertansätze der Passiven¹⁾.

Unter den Passiven ist die Bewertung der Verbindlichkeiten von besonderer Wichtigkeit. Grundsätzlich sind alle Verbindlichkeiten mit dem Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist. In aller

1) vgl. Birck, Heinrich: a.s.O., S. 26 ff. und 142 ff.

Regel ist dies der Rückzahlungsbetrag bzw. der bei Fälligkeit zu leistende Betrag, der meist mit dem Nominalbetrag der Schuld übereinstimmt. Dieser Grundsatz gilt uneingeschränkt für Einlagen, aufgenommene Gelder und alle anderen kurzfristigen Verbindlichkeiten. Etwas schwieriger ist der Wertansatz bei den langfristigen Verbindlichkeiten, da es hier möglich ist, daß der Zeitwert am Bilanzstichtag höher liegt als der Anschaffungswert dieser Verbindlichkeiten. In diesem Falle ist der höhere Wert einzusetzen. Es kommt also hier ein Höchstwertprinzip zur Anwendung, welches - ebenso wie das Niederstwertprinzip auf der Aktivseite - dem bei der Bilanzierung vorherrschenden Prinzip der Vorsicht entspringt.

Rückstellungen sind zu bilden zur Erfassung von Aufwendungen und Verlusten, die am Bilanzstichtag dem Grunde, aber nicht der Höhe nach bekannt sind, oder für Verbindlichkeiten, die am Bilanzstichtag bereits bestehen, sich nach Betrag und Fälligkeit aber nicht genau bestimmen lassen. Daraus ergibt sich, daß Rückstellungen immer geschätzt werden müssen, und zwar unter besonderer Beachtung des Vorsichtsprinzips, was unvermeidbar zur Bildung stiller Reserven führt. Eine bewußte Überdotierung ist jedoch nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung und den zu beachtenden steuerlichen Vorschriften nicht zulässig.

Über die Grundsätze für die Bewertung von Rückstellungen hat sich das Gutachten Nr. 3/1937¹⁾ ausführlich geäußert:²⁾

Da Rückstellungen "stets geschätzt werden müssen, besteht auch bei gewissenhaftem, alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigendem Vorgehen die Möglichkeit, daß die immer nur vorläufige, zahlenmäßige Festsetzung der Rückstellungen sich bei der späteren endgültigen Entscheidung über die Verbindlichkeiten, die Aufwendungen oder die Wagnisse

1) Die Fachgutachten und Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Prüfung; 1956.

2) aus: Adler-Düring-Schmaltz: a. a. O., § 133, Anm. 212; S. 456

als zu gering oder zu hoch oder unter Umständen als überhaupt nicht notwendig herausstellt. In diesem allgemeinen Rahmen sind stille Reserven in angemessenem und wirtschaftlich vertretbarem Umfang unvermeidbar und zulässig.

Der Grundsatz vorsichtiger Schätzung der erforderlichen Rückstellungen gestattet jedoch niemals die Bildung von Rückstellungen ohne wirtschaftlich vertretbare Begründung oder mit offenbar unrichtigen und den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Begründungen. Ebenso wenig gestattet er eine den erforderlichen Schätzungsbetrag bewußt und bei weitem übersteigende Bildung von Rückstellungen. Insofern gilt das Verbot der Einsetzung fiktiver Kreditoren gemäß § 131 Abs. 5 Satz 2 AktG sinngemäß auch für Rückstellungen".

Neben den normalen Rückstellungen für Steuern, Pensionen usw. sind Genossenschaften auch berechtigt und im Interesse eines richtigen Erfolgsausweises verpflichtet, für die Kosten der Pflichtprüfung eine Rückstellung zu bilden.

Bei der Bildung von Pensionsrückstellungen ist zu beachten, daß die Zuweisung nicht in Pauschalbeträgen erfolgen darf. Die Zuweisungen sind steuerlich nur dann zulässig, wenn sie nach versicherungsmathematischer Methode errechnet sind. Andernfalls werden sie nicht anerkannt und haben eine Erhöhung des Gewinnes zur Folge. Auch wenn eine Pensionszusage nicht vorliegt, wird die Pensionsrückstellung nicht anerkannt und aufgelöst¹⁾.

Auch für die Rückvergütungen als die den Genossenschaften eigentümliche und nur bei diesen anzutreffende Form einer Überschußverteilung ist eine Rückstellung zu bilden. Diese Rückstellung ist auch dann vor-

1) Kirmayr, Franz: Erfahrungen bei Betriebsprüfungen, Vortrag auf der Revisorenkonferenz (ohne Jahresangabe), S. 4

zunehmen, wenn der Gesamtposten der Rückvergütungen nicht global, sondern durch Berechnung der Einzelbeträge ermittelt wurde¹⁾.

2) Durchführung der Jahresabschlußprüfung

s) Allgemeines

Die Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt im allgemeinen auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen und der Auskünfte des Vorstandes oder der von diesem zur Auskunftserteilung ermächtigten Geschäftsführer und leitenden Angestellten. Erscheinen dem Prüfer diese Auskünfte als nicht ausreichend, so ist er berechtigt, sich auf geeignetem Wege weitere Aufschlüsse zu verschaffen. Gegebenenfalls ist der Verband sofort zu benachrichtigen²⁾.

Voraussetzung für die Prüfung des Jahresabschlusses ist ein Abschluß der Bücher. Der Prüfer hat deshalb festzustellen, ob dieser Abschluß bei allen Grundbüchern und Konten durchgeführt wurde. Der Abschluß der Bücher selbst ist auf seine rechnerische und formale Richtigkeit zu prüfen. Darüber hinaus hat sich die Prüfung auch auf die materiellen Hintergründe der Abschlußbuchungen zu erstrecken, wobei insbesondere auf Zu-, Ab- und Umbuchungen sowie auf die Buchung von Bestandsfehlbeträgen und Bestandsüberschüssen zu achten ist.

Wichtig ist auch, ob die einzelnen Konten in Übereinstimmung mit den Zahlen des Vorjahresabschlusses eröffnet, ob die Rechnungsabgrenzungsposten aus dem Vorjahr richtig übernommen und aufgelöst wurden und ob die auf den einzelnen Konten errechneten Salden mit den vorliegenden Saldoanerkennnissen und mit dem Bilanzinventar übereinstimmen.

Erst wenn diese vorbereitenden Prüfungsarbeiten ausgeführt wurden, kann mit der Prüfung des Jahresabschlusses begonnen werden. Diese Prüfung

1) Stehle, Karl: Buchführung und Jahresabschluß; Vortrag auf der Revisorenkonferenz im Juni 1956; S. 10

2) Anleitung für den Prüfungsdienst; a. a. O., S. 32

kann auch dann durchgeführt werden, wenn nur ein Entwurf des Jahresabschlusses vorliegt, wenn also der Jahresabschluß von der Generalversammlung noch nicht genehmigt wurde. In diesem Falle hat aber der Prüfer über notwendig erscheinende Berichtigungen Beschlüsse der Verwaltungsorgane herbeizuführen. Bei der nächsten Prüfung sind etwaige Abweichungen vom Entwurf auf ihre Berechtigung und ordnungsmäßige Durchführung zu prüfen.

Es ist nicht gestattet, Berichtigungen an einem festgestellten Jahresabschluß vorzunehmen. Hier hat der Prüfer etwaige Mängel zu notieren und im Prüfungsbericht aufzuführen.

b) Prüfung der Bilanz

Maßgebend für die Aufstellung der Bilanz sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung und die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Gliederung und Bewertung. Der Prüfer hat deshalb in erster Linie festzustellen, ob bei der Aufstellung der Bilanz die allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze (Bilanzwahrheit, Bilanzklarheit, Bilanzkontinuität und Prinzip der Vorsicht) gewahrt und zum anderen die Bilanz entsprechend den geltenden Vorschriften gegliedert und die einzelnen Bilanzpositionen in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung bewertet wurden. Da in der Regel die Handelsbilanz zugleich die Steuerbilanz darstellt, ist auch auf die Einhaltung der steuerlichen Vorschriften zu achten.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Bilanzierung wurden im vorhergehenden Kapitel ausführlich dargelegt, weshalb im großen und ganzen auf eine nochmalige Erläuterung verzichtet werden kann. Auf einige Positionen, deren Behandlung bei Kreditgenossenschaften besonders problematisch ist oder denen in der Bilanz von Kreditgenossenschaften eine besondere Bedeutung zukommt, soll jedoch kurz eingegangen werden.

Schwierigkeiten ergeben sich oft bei der Bilanzierung von Grundstücken die auf Rentenbasis gekauft worden sind. Grundsätzlich müssen diese

Grundstücke zu dem nach einem versicherungsmathematischen Gutachten errechneten Wert aktiviert und die Rentenschuld in gleicher Höhe als Rückstellung passiviert werden. Die laufenden Renten sind aber nicht zu Lasten der Rückstellung sondern zu Lasten des Aufwandskontos zu buchen. Auf dem Konto Rückstellungen ist der alljährlich neu errechnete Rentenwert einzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Anfangswert und dem Schlußwert der Rückstellung ist als kompensatorischer Posten auf das entsprechende Aufwandskonto auszubuchen¹⁾.

Bei den Rücklagen ist darauf zu achten, daß Eintrittsgelder sowie der satzungsmäßig festgelegte Teil des Reingewinns den gesetzlichen Rücklagen zugewiesen werden. Weiterhin ist festzustellen, ob sich aus § 10 KWG bzw. den auf dieser gesetzlichen Grundlage beruhenden, von dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen herausgegebenen Grundsätzen für die Eigenkapitalbildung keine Verpflichtung zu einer höheren Rücklagenbildung ergibt.

Im Interesse einer Erhöhung der Finanzkraft ist auch darauf zu achten bzw. hinzuwirken, daß nicht der gesamte Jahresüberschuß als Rückvergütung ausgeschüttet wird. Ein Teil davon sollte nach Möglichkeit den freiwilligen Rücklagen zugeführt werden²⁾.

Schwierigkeiten bereitet häufig die Berechnung der Steuerrückstellung, so daß oft ein unzureichender Rückstellungsbetrag in der Bilanz erscheint³⁾. In diesem Falle wird ein Gewinn ausgewiesen, der in Wirklichkeit in dieser Höhe nicht erzielt wurde. Der Jahresabachluß ist deshalb unrichtig. Zudem besteht bei größeren nicht berücksichtigten Steuerschulden die Gefahr, daß der zu hohe Gewinn zur Ausschüttung gelangt und damit der Genossenschaft Schaden zugefügt wird.

1) Stehle, Carl: a. a. O., S. 6/7

2) Schmidt, Ferdinand: Selbstfinanzierung von Genossenschaften; Vortrag auf dem 3. Vortragszyklus in Oestrich, Oktober 1961, S. 38

3) Pfeiffer, Franz: Buchführungs- und Bilanzierungsfragen, a. a. O., S. 6 ff.

Bei der Berechnung der Steuerrückstellung ist zunächst der vorläufige Bilanzgewinn zu berichtigen, indem alle steuerlich nicht zulässigen Aufwendungen hinzugezählt und die steuerlich absetzbaren Beträge abgezogen werden. Aus dem ermittelten steuerpflichtigen Einkommen ist zuerst die Gewerbesteuerschuld zu berechnen. Da die Gewerbesteuer eine abzugsfähige Betriebsausgabe darstellt, wird die Körperschaftsteuer aus dem sich nach Abzug der Gewerbesteuer ergebenden Einkommensbetrag ermittelt. Sind die geleisteten Steuervorauszahlungen höher als die ermittelten Steuerschulden, so sind die Unterschiedsbeträge als Forderungen gegen die Gemeinde bzw. das Finanzamt zu aktivieren und den betreffenden Steuerkonten gutzuschreiben.

Bei der in der Bilanz ausgewiesenen Rückvergütung¹⁾ hat der Prüfer sorgfältig auf die Bestimmungen der Steuergesetzgebung, die in den letzten Jahren einige Änderungen erfahren haben, zu achten. Die Rückvergütung muß steuerlich in der Bilanz durch eine Rückstellung berücksichtigt werden. Während bisher diese Rückstellung nur dann zu bilden war, wenn die Rückvergütung vor Ablauf des Wirtschaftsjahres von der Generalversammlung beschlossen wurde, ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 8.11.1960 (BStBl. III, S. 523) jetzt diese Rückstellung auch dann erforderlich, wenn der Beschluß der Generalversammlung erst nach Aufstellung des Jahresabchlusses erfolgt. Eine Bilanz, in der die Rückvergütung nicht passiviert ist, muß geändert werden. Zu achten ist auch darauf, daß ein durch die Rückvergütung entstehender Umsatzsteuererstattungsanspruch zu aktivieren ist²⁾.

Bei dem Ausweis der Geschäftsguthaben ist das Ergebnis aus der Prüfung des Mitgliederbestandes (siehe Kapitel II A) heranzuziehen. Dieses Ergebnis ist maßgebend für die Aufteilung der Geschäftsguthaben in die der verbleibenden und die der ausscheidenden Mitglieder. Ist eine Richtigstellung nötig, so soll diese im nächstfolgenden, noch nicht bestätigten

1) vgl. Ausführungen über die Steuerprüfung (Kapitel K1c)

2) Kirmayr, Franz: Steuerfragen; Vortrag auf der Revisorenkonferenz im Oktober 1961, S. 4

Jahresabschluß durchgeführt werden. Einen von der Generalversammlung bereits genehmigten Jahresabschluß zwecks Richtigstellung der Geschäftsguthaben zu ändern würde zu weit führen.

In diesem Zusammenhang ist gleichzeitig festzustellen, ob alle Genossen die gesetzlich, statutenmäßig oder durch die Generalversammlung vorgeschriebenen Einzahlungen auf die Geschäftsanteile geleistet haben und ob etwaige Gutschriften von Gewinnanteilen auf das Geschäftsguthaben den Vorschriften des Statuts und den Beschlüssen der Generalversammlung entsprechen. Es ist auch darauf zu achten, daß Geschäftsguthaben einzelner Genossen nicht während der Mitgliedschaft oder im Falle eines Ausscheidens entgegen den Bestimmungen über die Auseinandersetzung ausgezahlt worden sind.

Bei Verrechnung der Geschäftsguthaben auf einem Sammelkonto muß der Stand des Geschäftsguthabens jedes einzelnen Genossen ersichtlich sein.

Bei den unter dem Strich auszuweisenden rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile ist darauf zu achten, daß auch die rückständigen Einzahlungen der ausscheidenden Mitglieder unter dieser Position auszuweisen sind¹⁾.

c) Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung

Ebenso wie bei der Bilanz sind für die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie die gesetzlichen Bewertungsvorschriften maßgebend. Es kann also auch hier auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen werden. Das derzeit verwendete Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung von Kreditgenossenschaften wird im Anschluß an diese Darlegungen aufgeführt. Richtlinien für die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung gibt es allerdings nicht.

1) Pfeiffer, Franz: a. a. O., S. 4

Über die allgemeinen Vorschriften hinaus hat der Prüfer bei der Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung eine Reihe von wichtigen Einzelheiten zu beachten, auf die im folgenden kurz eingegangen werden soll.

Nach Knebel¹⁾ ist zunächst einmal festzustellen, ob die Gewinn- und Verlustrechnung rechnerisch richtig ist und ob sie alle Aufwendungen und Erträge enthält, die im Ablauf der Rechnungsperiode unmittelbar auf die Aufwands- und Ertragskonten zu buchen waren. Ferner ist darauf zu achten, ob die Gewinn- und Verlustrechnung einerseits keine Posten enthält, die noch nicht Aufwand oder Ertrag sind, bzw. ob andererseits alle Beträge in ihr aufgeführt sind, die zwar in der Buchführung noch nicht erfaßt wurden, die aber einen Aufwand oder Ertrag des Rechnungszeitraumes darstellen.

Was die einzelnen Aufwandspositionen betrifft, so sind sie in erster Linie auf ihre Angemessenheit zu prüfen²⁾.

Bei den persönlichen Aufwendungen ist darauf zu achten, ob der Gehalts- und Lohnaufwand in Übereinstimmung mit den vertraglichen und tariflichen Vereinbarungen steht und ob Lohnsteuer und Sozialbeiträge berechnet und ordnungsgemäß abgeführt wurden. Es ist dabei auch auf die eventuell vorhandene Möglichkeit hinzuweisen, einen Teil der Bezüge steuerlich einwandfrei in Form von Aufwandsentschädigungen auszuweisen³⁾.

Sehr eingehend ist bei der Prüfung der Ertragsposition Zinsen und Provisionen zu verfahren. Dabei ist vor allem größter Wert auf die richtige Periodenabgrenzung zu legen. Aufgabe des Prüfers ist auch die Feststellung, ob die Zinssätze der Genossenschaft mit den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen übereinstimmen. Nach § 23 KWG ist nämlich der Bundesminister für Wirtschaft bzw. das Bundesaufsichtsamt

1) Knebel, Theodor: a. a. O., S. 121

2) Dollhopf, Max: Die Buch- und Bilanzprüfung unter besonderer Berücksichtigung der Bewertungsvorschriften; Vortrag auf der Revisorenkonferenz im Juli 1935, S. 77

3) Stehle, Carl: a. a. O., S. 11

für das Kreditwesen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank berechtigt, die Bedingungen vorzuschreiben, zu denen Kredite gewährt und Einlagen entgegengenommen werden dürfen. Es muß ferner festgestellt werden, ob die Zinssätze den genossenschaftlichen Grundsätzen entsprechen.

Bei den Erträgen aus Beteiligungen ist zu beachten, daß unter dieser Position die Bruttobeträge auszuweisen sind. Die abgezogene Kapitalertragsteuer wird unter der Aufwandsposition Steuern eingesetzt.

Große Aufmerksamkeit ist auch den Positionen außerordentliche Aufwendungen und außerordentliche Erträge zu widmen. Zu diesen außerordentlichen Erfolgsgrößen zählen einmal alle Aufwendungen und Erträge, die mehr oder weniger einmalig oder wenigstens nicht regelmäßig anfallen. Zum anderen sind außerordentlich, und zwar im Hinblick auf das Jahresergebnis, alle aperiodischen Erfolgsposten, also alle Aufwendungen und Erträge, die im Rechnungszeitraum verrechnet werden, aber zum regulären Jahreserfolg früherer oder späterer Perioden zählen¹⁾. Nur wenn hier eine klare und sorgfältige Abgrenzung vorgenommen wird, bildet die Gewinn- und Verlustrechnung eine zutreffende Beurteilungsgrundlage für die Erfolgsentwicklung.

Neben der Prüfung der formellen und materiellen Richtigkeit der Gewinn- und Verlustrechnung hat der Prüfer auch eine Auswertung der Ergebnisse aus der Erfolgsrechnung vorzunehmen. Diese Auswertung wird in einem gesonderten Kapitel behandelt. Es sei aber schon hier gesagt, daß die heute übliche Kontoform der Gewinn- und Verlustrechnung keine sehr große Aussagekraft besitzt. Aus diesem Grunde ist es zu begrüßen, daß in dem Referentenentwurf zur Reform des Genossenschaftsgesetzes der Übergang zu der einen weit besseren Einblick in die Ertragsverhältnisse gewährenden Staffelform vorgeschlagen wird²⁾.

1) Birck, Heinrich; a. a. O., S. 450

2) vgl. Huber, Alfons; Rechnungslegung der Genossenschaften; Vortrag auf der Revisorenkonferenz im Mai 1962, S. 8

Formblatt

für die Gewinn- und Verlustrechnung der Kreditgenossenschaften

Aufwendungen

1. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
2. Ausgaben für Zinsen und Provisionen
3. Persönliche und sachliche Unkosten
4. Gesetzliche soziale Ausgaben
5. Steuern
6. Abschreibungen und Zuweisungen an Wertberichtigungsposten
 - a) auf Anlagevermögen
 - b) auf sonstige Aktiva
7. Zuweisungen an Rückstellungen
8. Kursverluste
9. Sonstige Aufwendungen
10. Außerordentliche Aufwendungen
11. Reingewinn
 - Verlustvortrag aus dem Vorjahr
 - Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
 - Gewinn 19..
 - Verlust 19..

Summe der Aufwendungen:

Erträge

1. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
2. Einnahmen an Zinsen und Provisionen
3. Erträge aus Beteiligungen
4. Sonstige Vermögenserträge
5. Erträge aus Warenverkehr oder Nebenbetrieben
6. Kursgewinne
7. Außerordentliche Erträge und Zuwendungen
8. Reinverlust

Verlustvortrag aus dem Vorjahr

Gewinnvortrag aus dem Vorjahr

Gewinn 19..

Verlust 19...

Summe der Erträge:

d) Prüfung des Geschäftsberichtes

Durch die Prüfung des Geschäftsberichtes soll festgestellt werden, ob dieser den Forderungen des § 33 a GenG entspricht, wonach in ihm der Vermögensstand und die Verhältnisse der Genossenschaft zu entwickeln und der Jahresabschluß, vor allem die Abweichungen gegenüber dem Vorjahresabschluß zu erläutern sind.

Der Geschäftsbericht der Kreditgenossenschaften der der Unterrichtung der Mitglieder und Gläubiger dienen soll¹⁾, ist, ebenso wie der Bericht der Banken in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, in zwei Teile gegliedert: Im Lagebericht sind die Angaben über die Vermögensverhältnisse und die Entwicklung der Genossenschaft enthalten, der Erläuterungsbericht erörtert demgegenüber den Jahresabschluß. Bei der Prüfung des Erläuterungsberichtes ist zu beachten, daß eine bloße Wiederholung der Bilanzziffern weder erforderlich noch ausreichend ist²⁾. Es muß vielmehr die Entstehung wichtiger Bilanzpositionen erklärt werden, sofern diese nicht selbst aus der Bilanz ersichtlich ist. Eine Darstellung der Bewertungsgrundsätze ist nur dann erforderlich, wenn von den statistischen oder gesetzlichen Grundsätzen abgewichen wird²⁾. Die für den Erläuterungsbericht der Aktienbanken verlangten Einzelangaben müssen, soweit sie nicht bereits von Natur aus für Kreditgenossenschaften gegenstandslos sind, hier nicht gemacht werden, wie zum Beispiel die Nennung der Gesamtbezüge des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Genossenschaft³⁾.

1) Paulick, Heinz: a. a. O., S. 276

2) Meyer-Meulenbergh: Kommentar zum Genossenschaftsgesetz;
9. Auflage, München und Berlin 1961, S. 160

3) Birck, Heinrich: a. a. O., S. 529

Im Lagebericht sind unter anderem auch alle bedeutenden Geschäftsvorgänge zu erwähnen, wie zum Beispiel größere Prozesse, Abschluß wichtiger Verträge, und zwar auch solche, die nach dem Bilanzstichtag liegen, jedoch bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung und Vorlegung der Bilanz in der Generalversammlung bekannt wurden¹⁾.

Allgemein gilt für den Geschäftsbericht, daß er vollständig und wahr sein muß. Eine Verletzung dieser Erfordernisse kann Strafbarkeit nach § 147 GenG begründen. Im Gegensatz zum Aktienrecht (§ 128 AktG) fehlt im Genossenschaftsgesetz eine Bestimmung darüber, ob und wann über einzelne Punkte eine Berichterstattung unterbleiben kann. Während bei Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ein Fortfall der Berichterstattung gerechtfertigt erscheint, reichen steuerliche Interessen auf keinen Fall dafür aus.

Während sich die aktienrechtliche Pflichtprüfung vornehmlich auf den Erläuterungsbericht beschränkt, ist die genossenschaftliche Pflichtprüfung eine vollständige, d. h. auch der Lagebericht muß sorgfältig geprüft werden.

Aus der schweizerischen Gesetzgebung läßt sich dagegen überhaupt keine Prüfungspflicht des Geschäftsberichtes ableiten. Es wird dort folglich nicht einmal die Teilprüfung, wie sie das deutsche Aktienrecht kennt, gefordert²⁾.

1) Lang-Weidmüller, a. a. O., S. 77

2) Breitfeld, Heinz; Das Schweizer Revisionswesen; Dissertation, München 1958, S. 90
vgl. auch Graner, Paul; Revidiertes Obligationenrecht und Bankengesetz; Zürich 1937, S. 85 ff. und 156 ff. und; Das Bankrecht; Zürich 1949, S. 129 ff. Das Schema von Graner zum Revisionsbericht gibt ein sehr aufschlußreiches Bild über den Umfang der Revision. Es läßt sich aber daraus ebenfalls der Schluß ziehen, daß die Kontrolle des Geschäftsberichtes keine Revisionsaufgabe darstellt.

3) Bestätigungsvermerk

Das Genossenschaftsgesetz kennt keinen Bestätigungsvermerk nach Beendigung der Jahresabschlußprüfung im Sinne des aktienrechtlichen Bestätigungsvermerkes (§ 140 AktG).

Entsprechend einer Anordnung des Verbandes hat der Prüfer bei kleineren Kreditgenossenschaften, die nicht den Vorschriften des Kreditwesengesetzes unterliegen, den Jahresabschluß mit dem datierten und abgezeichneten Vermerk "Geprüft" zu versehen. Jedoch sind Vorstand und Aufsichtsrat vom Prüfer dahin zu belehren, daß dieser Vermerk kein Bestätigungsvermerk im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist und nicht mit dem Jahresabschluß veröffentlicht werden darf.

Anders ist es dagegen bei Kreditgenossenschaften mit einer Bilanzsumme von mehr als zehn Millionen Deutsche Mark. Für diese Kreditgenossenschaften, deren Jahresabschluß zu prüfen ist vor der Feststellung durch die Generalversammlung, finden nach § 27 Abs. 3 KWG die §§ 140 und 144 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung. Nach § 140 AktG hat der Prüfer, soweit sich keine Einwendungen ergeben, das abschließende Ergebnis der Prüfung durch einen Vermerk zu bestätigen. Dieser Bestätigungsvermerk, der damit wesentlicher Bestandteil des Jahresabschlusses wird, muß ergeben,

"das nach pflichtmäßiger Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen".

Da das Aktiengesetz keine bestimmte Fassung vorschreibt, hat das Institut der Wirtschaftsprüfer für den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk im Interesse der Einheitlichkeit folgenden Wortlaut festgelegt:

"Nach dem abschließenden Ergebnis meiner (unserer) pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise,

entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften¹⁾.

Der Zweck des Bestätigungsvermerkes ist in erster Linie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Die Erteilung oder Nichterteilung des Bestätigungsvermerkes kann unter Umständen für den Ruf, die Beurteilung und den Kredit der Aktiengesellschaft von ausschlaggebender Bedeutung sein, weshalb ein mit dem Bestätigungsvermerk versehener Jahresabschluß den Anspruch auf besonderes Vertrauen hat²⁾. Diese Bedeutung hat der Bestätigungsvermerk zweifellos auch für die Kreditgenossenschaft, weshalb auch für diese die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes von größtem Interesse ist.

Nach § 140 Abs. 1 und 2 AktG ist die Bestätigung des Jahresabschlusses zu versagen oder einzuschränken, wenn Einwendungen zu erheben sind, oder

"wenn der Geschäftsbericht, soweit in ihm der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft dargelegt sind, offensichtlich eine falsche Darstellung von den Verhältnissen der Gesellschaft erweckt, die geeignet ist, das durch den Jahresabschluß vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft zu verfälschen".

Wurde die Erteilung des Bestätigungsvermerkes versagt, so ist hiersuf bei der Veröffentlichung des Jahresabschlusses in einem besonderen Vermerk hinzuweisen (§ 144 Abs. 1 Satz 1 AktG). Bei einer etwaigen Einschränkung des Bestätigungsvermerkes muß der Wortlaut der Einschränkung klar und unmißverständlich sein, d. h. es muß der bemängelte Punkt

1) Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1959, S. 613

2) Wanieck, O.: Umfang und Bedeutung des Bestätigungsvermerkes, in H. A. Ertel: Wirtschaftsprüfung, Bd. II, Berlin-Wien 1935, S. 271

und die Stellungnahme des Prüfers dazu zum Ausdruck gebracht werden¹⁾. Eine Einschränkung unter Bezugnahme auf den Prüfungsbericht oder den Geschäftsbericht ohne besonderen Hinweis auf die spezielle Art der Bemängelung widerspricht dem Grundsatz der klaren Einschränkung²⁾.

Hinsichtlich der Fassung der Einschränkung im Vermerk empfiehlt der Fachausschuß des Instituts der Wirtschaftsprüfer, daß auch der eingeschränkte Bestätigungsvermerk zunächst den üblichen Wortlaut enthalten soll und daß die Einschränkung unmittelbar daran anzuknüpfen hat³⁾.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, daß bei der genossenschaftlichen Pflichtprüfung nicht der Prüfer selbst, sondern der Prüfungsverband den Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfer reicht den von ihm und dem Vorstand der Genossenschaft unterzeichneten Entwurf des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes mit dem Prüfungsbericht dem Verband ein, wobei er gegebenenfalls berichtet, warum und inwieweit der Bestätigungsvermerk eingeschränkt oder sogar verweigert werden soll⁴⁾.

1) Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1959, S. 613

2) Beham, Peter: Das deutsche Pflichtprüfungswesen; Berlin 1940, S. 74 und
Adler-Düring-Schmaltz: a. s. O., Anmerkung 9 zu § 140

3) Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1959, S. 613

4) Anleitung für den Prüfungsdienst, s. a. O., S. 40

4) Haftung für die Richtigkeit der Jahresabschlußprüfung

Die Frage, ob der Verband für die Richtigkeit des Jahresabschlusses einer von ihm betreuten Genossenschaft eine Haftung übernimmt, läßt sich nicht mit einem klaren ja oder nein beantworten. In Anlehnung an Zirwas-Buchholz¹⁾ müssen hier vier Fälle unterschieden werden:

1. bei der Prüfung nach § 53 GenG, ohne daß ein Entwurf für den Jahresabschluß bereits vorliegt,
2. bei der Prüfung nach § 53 GenG, die zeitlich so fällt, daß der von der Generalversammlung zu genehmigende Entwurf bereits vorliegt und in die Prüfung einbezogen wird, ohne daß jedoch der Verband einen Bestätigungsvermerk erteilt,
3. bei der Prüfung nach § 53 GenG unter gleichzeitiger Einbeziehung des der Generalversammlung vorzulegenden Jahresabschlusses und Erteilung eines Bestätigungsvermerkes durch den Verband,
4. bei der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 27 KWG.

Da sich im ersten Fall die Prüfung nur auf Jahresabschlüsse erstrecken würde, die bereits von der Generalversammlung genehmigt und veröffentlicht wurden, wäre es dem Verband nur nachträglich möglich, formale oder materielle Mängel und Unrichtigkeiten des Jahresabschlusses zu beanstanden. Seine Befugnisse beschränken sich darauf, auf eine Berücksichtigung der Beanstandungen im nächsten Jahresabschluß oder, was wohl weniger in Frage kommen dürfte, auf eine Abschlußberichtigung unter Einberufung einer neuen Generalversammlung hinzuwirken. Erfüllt der Verband diese Pflichten, die sich aus seiner Betreuungsaufgabe ergeben, so kann ihm eine Mithaftung für einen unrichtigen Jahresabschluß nicht zugesprochen werden.

Ebenfalls beschränkt ist die Einwirkungsmöglichkeit auf die Berichtigung des Jahresabschlusses, wenn der von der Generalversammlung zu genehmigende Entwurf bereits vorliegt. Etwaige Beanstandungen kann der

1) Zirwas-Buchholz: a. a. O., S. 106 ff.

Verband nur im Prüfungsbericht vorbringen und diesen, wenn er es für nötig erachtet, in der Generalversammlung wörtlich verlesen lassen. Darüber hinaus kann er in der Generalversammlung zu den Beanstandungen selbst Stellung nehmen und auf die Unrichtigkeit des Jahresabschlusses hinweisen.

Macht der Verband in dieser Weise von seinen Einwirkungsmöglichkeiten Gebrauch, dann haftet er nicht für die Richtigkeit des Jahresabschlusses, da eine Haftung nur dann gegeben sein würde, wenn der Verband vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Sorgfaltspflicht verletzte oder wenn er auf seine in Satzung und Gesetz festgelegten Einwirkungsmöglichkeiten zur Beseitigung der Mängel verzichten würde.

Dagegen ist eine Mithaftung als Bilanzprüfer gegeben, wenn der Verband trotz vorhandener Mängel einen Bestätigungsvermerk, sei es ein freiwilliger oder der im Kreditwesengesetz für Kreditgenossenschaften mit einer Bilanzsumme von mehr als zehn Millionen Deutsche Msk vorgeschriebene, erteilt. Der Prüfungsverband haftet dann im Rahmen der Bestimmungen des § 62 GenG.

Der Verband hat bei der Jahresabschlußprüfung gemäß § 27 KWG die Möglichkeit, den Bestätigungsvermerk einzuschränken oder zu verweigern¹⁾. Darüber hinaus hat er aber auch die Verpflichtung, auf die Beseitigung von festgestellten Mängeln hinzuwirken. Hierin besteht ein grundlegender Unterschied zur Pflichtprüfung der Aktiengesellschaft, deren Möglichkeiten auf die Verweigerung oder Einschränkung des Bestätigungsvermerkes beschränkt sind.

1) Vgl. hierzu die Ausführungen im vorhergehenden Kspitel

E. Kreditprüfung

Die größte Bedeutung im Geschäftsbetrieb der Kreditgenossenschaften kommt, auch wenn es sich um Kreditgenossenschaften mit Warenverkehr handelt, zweifellos dem Kreditgeschäft zu. Aus diesem Grunde stellt die Kreditprüfung einen der wesentlichsten Punkte bei der Durchführung der genossenschaftlichen Pflichtprüfung dar. Diese Bedeutung läßt sich auch daraus ableiten, daß einerseits die Kreditverluste den größten Anteil an den Gesamtverlusten der Kreditgenossenschaften haben, daß es aber andererseits Sinn und Zweck der genossenschaftlichen Prüfungstätigkeit ist, die Genossenschaften und deren Mitglieder vor Schaden zu bewahren, d. h. vor allem die Verluste zu bekämpfen¹⁾. Darum haben nicht nur die Gläubiger, sondern auch die Mitglieder der Genossenschaft an einer in die Tiefe gehenden Kreditprüfung ein besonderes Interesse²⁾.

Das Ziel der Kreditkontrolle ist die Prüfung der Bonität und Einbringlichkeit der Forderungen aller Art. § 33 b GenG weist auch auf die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches hin, wonach zweifelhafte Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben sind (§ 40 Abs. 3 HGB). Daraus geht hervor, daß die Kreditprüfung als ein Teil der Bilanzprüfung anzusehen ist, die ohne Kreditprüfung nicht ordnungsgemäß bzw. unvollständig ist und daß diese Kreditprüfung in materieller Hinsicht einwandfrei und umfassend sein muß³⁾.

1) Vorbereitung des Prüfungsmaterials

Bevor der Prüfer an die Untersuchung des Kreditgeschäftes im einzelnen herangeht, muß er einige vorbereitende Arbeiten leisten. Diese Vorbe-

1) Pfeiffer, Franz: Bekämpfung der Kreditverluste; Vortrag auf der Revisorenkonferenz im Juli 1956, S. 1

2) Eß, Michael: Kreditprüfung; Vortrag auf der Revisorenkonferenz im November 1952, S. 1

3) Krisch: Die Prüfung der Kredite; Bonn 1951, S. 5

bereitung des Materials, die hier kurz vor allem in Anlehnung an Krisch¹⁾ dargestellt wird, bildet einen Teil der Kreditprüfung und darf in ihrer Bedeutung keineswegs unterschätzt werden.

Aufgabe des Prüfers ist es zunächst, sich einen Überblick über die Kreditpolitik, den organisatorischen Ablauf, die bei der zu prüfenden Kreditgenossenschaft überhaupt in Frage kommenden Kreditsorten, den Stand der Buchführung und die Art der Verbuchung der mit dem Kreditgeschäft zusammenhängenden Geschäftsvorfälle zu verschaffen.

Um die Entwicklung und die Veränderung der einzelnen Forderungsarten übersehen zu können, stellt man zweckmäßigerweise aus den Jahresabschlüssen der letzten Jahre die gesamten Debitoren, getrennt nach den Kreditarten, für den Bilanzstichtag in runden Zahlen gegenüber und vermerkt dazu die ausgewiesenen Debitoren für den der Kreditprüfung zugrunde gelegten Stichtag. Zu beachten ist dabei, daß nur gleiche Stichtage miteinander verglichen werden können.

Bei größeren Genossenschaften und Genossenschaften mit Loseblatt-Buchführung sollte die Erstellung einer Roh- oder Saldenbilanz mit Saldenlisten verlangt werden, um die vorliegenden Saldenauszüge für sämtliche Debitoren hauptbuchmäßig abstimmen zu können. Soweit dies nicht schon im Rahmen der Prüfung der Buchführung geschehen ist, muß festgestellt werden, ob der Kassen-, Bank- und Postscheckverkehr vollständig gebucht sind und ob sich die Salden der Bank- und Postscheckkonten in Übereinstimmung mit den Bank- und Postscheckauszügen befinden.

Weiterhin ist zu überprüfen, wie eingekaufte und weitergegebene Kundenwechsel buchmäßig behandelt werden und welche derartigen Wechsel laufen. Das Wechselkonto muß mit dem Wechselkopierbuch übereinstimmen.

Zu empfehlen ist auch ein kurzer Einblick in die übrigen Konten, da es vorkommen könnte, daß vom Geschäftsführer eigenmächtig gewährte kurz-

1) Krisch; a. a. O., S. 5 ff.

fristige Kredite über Spar- oder Aufwandskonten gebucht worden sind¹⁾.

Bei Kreditgenossenschaften mit Warenverkehr muß sich der Prüfer davon überzeugen, ob alle Forderungen aus dem Warengeschäft bereits gebucht sind. Fehlen wesentliche Übertragungen, so ist deren Nachholung noch zu veranlassen,

Erst wenn feststeht, daß alle bis zum Prüfungstichtag angefallenen Geschäftsvorfälle buchhalterisch richtig und einwandfrei erfaßt sind, darf die Buchführung als Unterlage für die Kreditprüfung benutzt werden.

Hinzuweisen ist schließlich noch darauf, daß aus den Unterlagen die Gesamtverbindlichkeiten eines jeden Schuldners leicht ersichtlich sein müssen. Dasselbe gilt auch für die Bürgschaften, denn hier zeigt die Praxis immer wieder, daß manche Personen aus Gefälligkeit jede an sie herangetragene Bürgschaft übernehmen. Ihre eigene Vermögenslage bzw. Kreditfähigkeit steht dann oft in keinem Verhältnis mehr zu den eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen, womit der Wert so mancher Bürgschaft illusorisch wird.

Neben der Vorbereitung des Prüfungsmaterials sind vor Beginn der Einzelprüfungen auch jene Verwaltungsmitglieder zu bestimmen, die an der Kreditprüfung teilnehmen sollen. Maßgebend für die Auswahl sind in erster Linie Objektivität und Verschwiegenheit; schuldnerische Verwaltungsmitglieder sollten nach Möglichkeit nicht beigezogen werden²⁾.

2) Formelle Prüfung

Vorsuszuschicken ist diesen Darstellungen, daß bei der praktischen Durchführung der Kreditprüfung keineswegs eine strenge Trennung zwischen der formellen und materiellen Prüfung der Kredite erfolgt. In vielen Fällen ist es zweckmäßig, einzelne Arbeitsgänge miteinander zu verbinden. Häufig ergibt sich auch bei einem Prüfungsvorgang bereits

1) Eß, Michael: a. a. O., S. 3

2) Eß, Michael: a. a. O., S. 2

die Beantwortung der Fragen aus einem anderen Prüfungsbereich. Im Interesse der Übersichtlichkeit muß aber hier auf eine bestimmte Systematik in der Darlegung der Prüfungsabwicklung Wert gelegt werden.

a) Kreditunterlagen

Als erstes wird der Prüfer die Kreditbewilligung einschließlich einer eventuell vorhandenen Genehmigung durch den Aufsichtsrat an Hand der Protokollbücher und der Kreditakten auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin untersuchen. Die auf den einzelnen Konten eingetragenen Vermerke müssen mit den Angaben in den Protokollbüchern übereinstimmen. Sodann ist festzustellen, ob die tatsächlich gewährten Kredite in Höhe und Art mit diesen Beschlüssen übereinstimmen; dasaelbe gilt für Sicherheiten und für Bürgschaften.

Stichprobenweise sind auch die auf den Schuldnerkonten angegebenen Mitgliedsnummern mit der bereinigten Genossenliste zu vergleichen, um dadurch die Kreditgewährung an Nichtmitglieder und den damit verbundenen Wegfall der Steuervergünstigung zu vermeiden. Seit kurzer Zeit besteht für die Kreditnehmer seitens der Kreditgenossenschaften die Verpflichtung, jede Änderung der rechtlichen Verhältnisse, wie zum Beispiel die Übertragung des Unternehmens eines Kreditnehmers auf seinen Nachfolger, die Umwandlung einer Einzelfirma in eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, der Kreditgenossenschaft unverzüglich mitzuteilen¹⁾. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die durch solche Änderungen eventuell notwendig gewordenen Neuregelungen der Schuld- und Sicherheitsverhältnisse einwandfrei durchgeführt wurden.

Festzustellen ist bei den Schuldnerkonten auch, ob und gegebenenfalls welche dritte Personen über das Konto verfügen können. Vollmachtaerklärungen und Unterschriftenprobenblätter sind dabei einzusehen.

1) Kirmayr, Franz: Steuerfragen; a. a. O., S. 7

Ausgehend von den Saldenauszügen werden dann die Kreditanträge, Kreditunterlagen und Sicherheiten auf Vorhandensein, ordnungsmäßige Unterschrift und deren Beglaubigung überprüft. Schuld- und Sicherheitsurkunden müssen in rechtlicher Beziehung einwandfrei sein. Um die Ausstellung dieser Urkunden zu erleichtern, wurden von den Verbänden Formblätter herausgegeben. Die Verwendung solcher Formblätter vereinfacht außerdem ganz wesentlich die Überprüfung.

Einwandfrei müssen aber auch die Forderungen selbst sein. Einwandfrei bzw. vertretbar im Rechtssinne ist eine Forderung nur, wenn sie tatsächlich besteht, also nicht mit Erfolg bestritten werden kann.

b) Kredithöchstgrenzen nach dem Genossenschaftsgesetz

Nach § 49 GenG ist es Aufgabe der Generalversammlung, die Grenzen festzusetzen, die bei Kreditgewährungen an Mitglieder eingehalten werden sollen. Dabei sind die Höchstbeträge für eine Kreditgewährung durch den Vorstand allein und für eine Kreditgewährung durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates festzulegen. Die Festsetzung der Grenze kann für alle Arten von Krediten einheitlich als Gesamtsumme oder für die einzelnen Kreditarten (z.B. Waren-, Kontokorrent-, Wechselkredit) gesondert erfolgen. Es ist auch möglich, eine generelle Höchstgrenze festzulegen mit der Maßgabe, daß diese in einigen, zahlenmäßig genau festgelegten Ausnahmefällen jeweils bis zu einem bestimmten Betrag überschritten werden darf¹⁾. Als unbedenklich erscheint es zu beschließen, daß der sich jeweils nach § 13 KWG ergebende Betrag zugleich als Kredithöchstgrenze gemäß § 49 GenG zu gelten hat.

Der Prüfer hat bei der Feststellung, ob diese Kreditgrenze eingehalten wurde, zu beachten, daß die von der Genossenschaft zugunsten ihrer Mitglieder eingegangenen Bürgschaften sowie Warenkredite bei Kreditgenossenschaften mit Warenverkehr in die Gesamtverpflichtungen ein-

1) Lang-Weidmüller: a. a. O., S. 132

zubeziehen sind. Wichtig ist ferner, daß sich diese Gesamtverpflichtungen nicht aus der Summe der tatsächlich in Anspruch genommenen sondern der zugesagten Kredite bestimmen.

Überschreitungen der Höchstgrenze sind im Prüfungsbericht festzuhalten. Die verantwortlichen Verwaltungsträger sind auf ihre im Schadensfalle eintretende Haftpflicht gegenüber der Genossenschaft binzuweisen und zu einem Abbau der betreffenden Kredite anzuhalten. Wenn es sich um Kredite handelt, die im Interesse der Allgemeinheit, zum Beispiel an die Gemeinde zum Bau eines Schulhauses, gegeben wurden, kann der Prüfer ausnahmsweise auch empfehlen, die Entlastung oder einen Beschluß der Generalversammlung herbeizuführen¹⁾.

c) Kredithöchstgrenzen und Anzeigepflicht nach dem Kreditwesengesetz

Dienen die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften des § 49 GenG in erster Linie dem Schutz der Mitglieder der Genossenschaft, so ist es Zweck der im folgenden aufgeführten öffentlich-rechtlichen Normen des Kreditwesengesetzes, vor allem die Gläubiger der Genossenschaft zu schützen²⁾.

Durch das Kreditwesengesetz, dem auch die Kreditgenossenschaften unterliegen, wurden einheitliche Vorschriften über die bei der Kreditgewährung zu beachtenden Höchstgrenzen gegeben. Es gibt zwar keine gesetzlichen Mittel, eine Kreditgewährung über diese Grenzen hinaus zu verhindern, da es sich bei diesen Bestimmungen nur um Soll-Vorschriften handelt. Doch besteht durch die im Kreditwesengesetz für bestimmte Kredite gleichzeitig festgelegte Meldepflicht an die Deutsche Bundesbank bzw. an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Möglichkeit, das Kreditgeschäft der Kreditinstitute laufend zu überwachen. Bei Übertretung der Höchstgrenzen wird die Bankenaufsicht, soweit sie es für nötig hält, die betreffenden Kredite beanstanden oder versuchen, das Kreditinstitut zu einer Herabsetzung der Kredite zu bewegen.

1) Eß, Michael: a. a. O., S. 4

2) Lang-Weidmüller: a. a. O., S. 130

Nach § 29 KWG hat der Prüfer bei der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 27 KWG bzw. § 53 GenG auch festzustellen, ob die Kreditgenossenschaft die Anzeigepflicht für die nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes meldepflichtigen Kredite erfüllt hat. Es sind dabei nicht nur die Verhältnisse am Bilanzstichtag, sondern die Anzeigen des ganzen Prüfungszeitraumes zu kontrollieren.

Die Kontrolle der Erfüllung der Anzeigepflicht ist jedoch nur sinnvoll, wenn außer der Tatsache der Einreichung auch die Richtigkeit des Inhalts nachgeprüft wird¹⁾. Aus diesem Grunde kann aus § 29 KWG die Verpflichtung des Prüfers abgeleitet werden, im Rahmen der einen Teil der Jahresabschlußprüfung darstellenden Kreditprüfung auch zu prüfen, ob die Vorschriften des Kreditwesengesetzes beachtet worden sind. Das Ergebnis dieser Prüfung muß neben der Bestätigung, daß der Prüfer den besonderen Prüfungspflichten aus § 29 KWG nachgekommen ist, in den Prüfungsbericht aufgenommen werden. Darüber hinaus kann das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom Prüfer Erläuterungen und Auskünfte über die bei der Prüfung im Rahmen seiner Prüfungspflicht getroffenen Feststellungen verlangen (§ 29 Abs. 2 KWG).

Im einzelnen hat der Prüfer mit Inkrafttreten des neuen Kreditwesengesetzes am 1. Jan. 1962 auf die Einhaltung folgender Vorschriften zu achten.

§ 13 Abs. 1 KWG (Großkredite):

"Kredite an einen Kreditnehmer, die insgesamt fünfzehn vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts übersteigen (Großkredite), sind unverzüglich der Deutschen Bundesbank anzuzeigen; dies gilt nicht für Großkredite, bei denen der zugesagte oder in Anspruch genommene Betrag nicht höher ist als zwanzigtausend Deutsche Mark, es sei denn, daß der Großkredit das haftende Eigenkapital des Kreditinstituts übersteigt. Bereita

1) Szagunn-Neumann: Gesetz über das Kreditwesen; Kohlhammer Kommentare, Stuttgart 1961, S. 366

angezeigte Großkredite sind erneut anzuzeigen, wenn sie um mehr als zwanzig vom Hundert des zuletzt angezeigten Betrages erhöht werden".

Hier ist zunächst zu klären, was unter haftendem Eigenkapital zu verstehen ist. Nach § 10 Abs. 2 KWG errechnet sich das haftende Eigenkapital bei Kreditgenossenschaften aus den Geschäftsguthaben zuzüglich Rücklagen (nach § 11 KWG und sonstige, also Bilanzpositionen 7 und 8) sowie zuzüglich Reingewinn, soweit die Zuführung zu den Rücklagen beschlossen worden ist, bzw. abzüglich Reinverlust. Dazu kommt noch ein vom Bundesminister für Wirtschaft festzusetzender Zuschlag, welcher der Haftsummenverpflichtung der Genossen Rechnung trägt. Zu beachten ist hierbei, daß nur die tatsächlich eingezahlten Geschäftsguthaben zum Eigenkapital zählen und daß Geschäftsguthaben ausscheiden der Genossen hiervon abzuziehen sind.

Der Zuschlag für die Haftsummenverpflichtung, kurz Haftsummenzuschlag genannt, der gerade für ländliche Kreditgenossenschaften mit ihrem meist verhältnismäßig niedrigen Eigenkapital von Bedeutung ist, beträgt gegenwärtig bei Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung DM 100, -- pro verbleibendes Mitglied, mindestens jedoch 50 % des Eigenkapitals, bei Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftung ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl 50 % des tatsächlich vorhandenen Eigenkapitals, jedoch nicht mehr als die Gesamthaftsumme der verbleibenden Mitglieder¹⁾. Maßgebend für die Bemessung des haftenden Eigenkapitals ist die letzte für den Schluß eines Geschäftsjahres festgestellte Bilanz.

Alle Großkredite, d. h. alle Kredite, die 15 % des haftenden Eigenkapitals übersteigen, sind also - von einem Ausnahmefall abgesehen - meldepflichtig, und zwar insbesondere deshalb, um einmal Fehlentwicklungen rechtzeitig entgegenarbeiten zu können und zum anderen, um eine mög-

1) Bayerisches Raiffeisenblatt, Nr. 4 vom 15. 2. 1961

lichst bewegliche und risikolose Führung des Kreditgeschäfts durch Streuung an viele kleine Kreditnehmer zu fördern.

Wichtig für die Errechnung dieser Großkredite ist Absatz 5 des § 13 KWG, wonach Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für andere sowie Kredite aus dem Ankauf von bundesbankfähigen Wechseln nur zur Hälfte anzusetzen sind, weil mit ihnen nur ein geringeres Risiko verbunden ist. Zu beachten ist ferner, daß Kredite, die noch nicht oder noch nicht voll in Anspruch genommen wurden, ebenfalls in Rechnung zu stellen sind, daß also auch zugesagte Großkredite mit einzubeziehen sind.

Hinsichtlich einer Begrenzung der Kreditgewährung legt § 13 Abs. 3 KWG fest, daß die Großkredite zusammen nicht mehr als die Hälfte des Betrages aller Kredite des Kreditinstituts ausmachen sollen, wobei die in Anspruch genommenen Beträge maßgebend sind. Der einzelne Großkredit soll das haftende Eigenkapital des Kreditinstituts nicht übersteigen (§ 13 Abs. 4 KWG). Ein Großkredit, der infolge Verminderung des Eigenkapitals gegen diese Bestimmung verstößt, soll abgebaut werden¹⁾.

Weiterhin haben die Kreditinstitute diejenigen Kreditnehmer anzuzeigen, "deren Verschuldung bei ihnen zu irgendeinem Zeitpunkt während der dem Meldetermin vorhergehenden zwei Kalendermonate eine Million Deutsche Mark oder mehr betragen hat. Dies gilt bei Gemeinschaftskrediten von einer Million Deutsche Mark und mehr auch dann, wenn der Anteil des einzelnen Kreditinstituts eine Million Deutsche Mark nicht erreicht. Aus der Anzeige muß die Höhe der Verschuldung des Kreditnehmers am Ende des der Anzeige vorangegangenen Monate ersichtlich sein" (§ 14 KWG).

Diese Anzeigen müssen in zweimonatigen Abständen erfolgen. Die Besonderheit des § 14 KWG liegt in der in Abs. 2 festgelegten Bestimmung,

1) Schork, Ludwig: Gesetz über das Kreditwesen; Stuttgart 1961, S. 51

wonach die Bundesbank im Falle, daß einem Kreditnehmer von mehreren Kreditinstituten Kredite in der oben bezeichneten Art gewährt worden sind, die beteiligten Kreditinstitute zu benachrichtigen hat. Dadurch erlangen die Kreditinstitute zusätzliche Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Schuldner.

Schließlich zählen zu dem Kreis der meldepflichtigen Kredite auch noch bestimmte Organkredite. Diese Anzeigepflicht soll zur Erhöhung der Sorgfalt bei der Gewährung solcher Kredite beitragen und etwaige Mißbräuche auf diesem Gebiet erkennbar werden lassen. Der Prüfer hat darauf zu achten, daß insbesondere Kredite an Geschäftsleiter und Angestellte der Kreditgenossenschaft, wenn sie die Höhe der Gesamtbezüge für das letzte Geschäftsjahr übersteigen, sowie Kredite an ehrenamtliche Geschäftsleiter und an Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit diese Kredite als Großkredite meldepflichtig sind (§ 13 Abs. 1 KWG), unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt anzuzeigen sind. Wichtig ist ferner die Meldepflicht von Krediten an juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften, wenn ein gesetzlicher Vertreter der juristischen Person oder ein Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft als Geschäftsleiter in der Kreditgenossenschaft tätig ist oder deren Aufsichtsrat angehört.

Der Anzeigepflicht von Krediten an Ehegatten und Kinder der oben genannten Personen kommt bei Kreditgenossenschaften eine geringe Bedeutung zu, da die Kreditgewährung auf die Mitglieder beschränkt ist bzw. beschränkt sein sollte.

Darüber hinaus besteht für die Kreditinstitute noch eine Anzeigepflicht für bestimmte personelle, finanzielle und organisatorische Veränderungen. Der Prüfer hat auch die Erfüllung dieser Meldepflicht festzustellen, was er aus Zweckmäßigkeitsgründen ebenfalls im Rahmen der Kreditprüfung erledigen wird, obwohl hier kein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft besteht.

Wichtig für Kreditgenossenschaften unter diesen Bestimmungen des § 24 KWG ist die unverzügliche Anzeigepflicht der Bestellung bzw. des Ausscheidens eines Geschäftsleiters, der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung der Kreditgenossenschaft in deren gesamten Geschäftsbereich unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung wesentlich sind. Weiterhin ist die Entziehung dieser Befugnis sowie die Verlegung des Sitzes bzw. die Errichtung, Verlegung oder Schließung einer Zweigstelle anzeigepflichtig. Die Absicht der Vereinigung mit einem anderen Kreditinstitut ist dem Bundesaufsichtsamt und der Bundesbank rechtzeitig mitzuteilen.

Neben den Bestimmungen über die Kredithöchstgrenzen und die Anzeigepflicht enthält das Kreditwesengesetz auch Vorschriften über die Form der Beschlußfassung bei der Gewährung bestimmter Kredite. Die Einhaltung dieser Vorschriften festzustellen ist ebenfalls Aufgabe des Prüfers, insbesondere schon deshalb, weil sich bei einer nicht rechtzeitigen Beschlußfassung wiederum eine Anzeigepflicht an das Bundesaufsichtsamt ergibt.

So dürfen Großkredite nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter gewährt werden (§ 13 Abs. 2 KWG). Bei Organkrediten, also insbesondere bei Krediten an Geschäftsleiter und Angestellte der Kreditgenossenschaft, ist darüber hinaus die ausdrückliche Zustimmung des Aufsichtsrates nötig. Die Beschlüsse sind vor der Gewährung der Kredite zu fassen und müssen bei Organkrediten Bestimmungen über die Verzinsung und Rückzahlung des Kredites enthalten. In besonders dringenden Fällen können die Geschäftsführer bzw. der Aufsichtsrat nachträglich ihre Zustimmung erteilen. Wurden die Beschlüsse bei Großkrediten nicht innerhalb eines Monats, bei Organkrediten innerhalb von zwei Monaten nachgeholt, so ist dies dem Bundesaufsichtsamt anzuzeigen (§ 13 Abs. 2 Satz 5 bzw. § 15 Abs. 4 Satz 4 KWG).

Schließlich ist hier noch darauf hinzuweisen, daß bei Organkrediten, die entgegen den Vorschriften des § 15 KWG gewährt wurden, die Geschäftsleiter, die hierbei ihre Pflicht verletzten, und die Mitglieder des Aufsichtsrates, die trotz Kenntnis gegen eine beabsichtigte Kreditgewährung pflichtwidrig nicht einschritten, der Kreditgenossenschaft als Gesamtschuldner für den entstehenden Schaden haften. Der Ersatzanspruch der Kreditgenossenschaft kann auch von deren Gläubigern geltend gemacht werden, soweit diese von der Kreditgenossenschaft keine Befriedigung erlangen können (§ 17 KWG). Darauf wird der Prüfer die betreffenden Verwaltungsträger bei einem Verstoß gegen § 15 KWG aufmerksam machen und außerdem die sofortige Rückzahlung des ordnungswidrig gewährten Kredites (mit Ausnahme der Kredite an personenverbundene Unternehmen) verlangen, falls eine nachträgliche Zustimmung nicht erfolgt. Diese Pflicht zur Rückzahlung ergibt sich aus dem Gesetz (§ 15 Abs. 5 KWG).

3) Materielle Prüfung

Vor Beginn der materiellen Prüfung stellt der Prüfer fest, ob er eine postenweise Prüfung aller Debitoren vornehmen muß, wie bei kleinen Kreditgenossenschaften richtig ist, oder ob er sich - bei einer lückenlosen Prüfung der Debitoren ab einer bestimmten Höhe - im allgemeinen auf Stichproben beschränken kann.

Die Prüfung erfolgt an Hand der Konten und der Kreditunterlagen. Die Kontenentwicklung selbst wird dem Prüfer schon ein erstes Bild über den einzelnen Schuldner geben, denn die Nichteinhaltung der vereinbarten Zins- und Tilgungsvereinbarungen oder ein starkes Abweichen von den branchen- und ortsüblichen Kontenbewegungen können Anzeichen einer Gefährdung der betreffenden Kredite sein.

Die Prüfung der Einzelschuldverhältnisse, die in Anwesenheit von Verwaltungsmitgliedern zu erfolgen hat, kann in zwei Abschnitte unterteilt

werden: Die Beurteilung des Schuldners und die Prüfung der Sicherstellung.

s) Die Beurteilung des Kreditnehmers

Aufgabe der ländlichen Kreditgenossenschaften ist die Gewährung von Personalkrediten, für das Realkreditgeschäft sind sie nicht zuständig¹⁾. Aus diesem Grunde kommt der Person des Kreditnehmers eine erhöhte Bedeutung zu.

Zwei Gesichtspunkte sind für die Beurteilung des Kreditnehmers ausschlaggebend, dessen Kreditwürdigkeit und dessen Kreditfähigkeit.

Die Kreditwürdigkeit ist als erste Voraussetzung für die Sicherheit des Kredits, d.h. für die Wahrscheinlichkeit, mit der die Kreditgenossenschaft auf die Rückzahlung des in Anspruch genommenen Kredits nebst Zinsen und Provision rechnen kann, anzusehen²⁾. Grundlagen für die Kreditwürdigkeit, welche als die aus den persönlichen Eigenschaften des Kreditnehmers resultierende Vertrauenswürdigkeit bezeichnet werden kann, sind vor allem Ruf, Alter, Verantwortungsbewußtsein, Lebensführung, Fachkenntnisse und auch die Zahlungswilligkeit des Schuldners²⁾. Da im allgemeinen die Schuldner den Verwaltungemitgliedern einer ländlichen Kreditgenossenschaft persönlich bekannt sind, kann sich der Prüfer in der Regel auf deren Angaben verlassen. Nur in Ausnahmefällen wird er sich selbst von der Person des Schuldners ein Bild machen müssen.

Schwieriger wird es dagegen bei der Prüfung der Kreditfähigkeit, d.h. der Fähigkeit des Wirtschaftsbetriebes des Kreditnehmers, einen Ertrag zu erzielen und die Zins- und Tilgungsleistungen damit erfüllen zu können, sowie die Möglichkeit, für den Kredit ausreichende Sicherheiten

1) Eß, Michael: Materielle Kreditprüfung; Vortrag auf der Revisorenkonferenz im Jahre 1951, S. 4

2) Hörner, Heinz: Der genossenschaftliche Kredit; Heft 5 der Genossenschaftlichen Schriftenreihe, Heidelberg 1957, S. 29

zu stellen. Die Kreditfähigkeit darf also nicht nur vom Standpunkt der geleisteten Sicherheiten aus beurteilt werden. Primär ist die Ertragsfähigkeit des Betriebes, die Sicherheiten stehen erst an zweiter Stelle.

Einzufügen ist hier, daß die ländlichen Kreditgenossenschaften auch Kredite ohne Sicherheiten gewähren, und zwar in Form der Warenkredite. Der Gewährung von Geldkrediten in Form von Blankokrediten stehen die Bestimmungen der Geschäftsordnung entgegen, doch schlägt Stehle vor¹⁾, hier eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Regelung anzustreben. Im Interesse der Unterbindung einer Abwanderung der Mitglieder als Kreditkunden zu den konkurrierenden Kreditinstituten und der Erhaltung der vollen Funktionsfähigkeit der Kreditgenossenschaften als örtliche Geld- und Kreditinstitute sollte eine Änderung dahingehend getroffen werden, daß in bestimmten Grenzen auch Betriebskredite als Blankokredite zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Es ist klar, daß bei der Prüfung ungesicherter Kredite der Kreditwürdigkeit und Vermögenslage des Schuldners sowie der Ertragslage seines Betriebes eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden muß.

Grundlegende Unterschiede bei der Feststellung der Ertragslage ergeben sich in der Beurteilung bäuerlicher und gewerblicher Betriebe, was hier Anlaß zu einer getrennten Darstellung dieser Prüfungsvorgänge gibt.

Das Wesensmerkmal in der Beurteilung landwirtschaftlicher Betriebe liegt darin, daß in der Regel keine Buchführungsunterlagen vorhanden sind und deshalb andere Wege gefunden werden müssen, um die Ertragslage ermitteln zu können. Ungeeignet wäre eine Heranziehung des Einheitswertes, da dieser eine fiktive Größe darstellt und da zudem noch keinesfalls gesagt ist, daß ein Betrieb mit hohem Einheitswert auch einen hohen Ertrag bringt.

In wichtigen Fällen bleibt dem Prüfer nichts anderes übrig, als selbst eine überschlägige Einnahmen- und Ausgabenrechnung für den Betrieb

1) Stehle, Carl: Die Geschäftspolitik der ländlichen Kreditgenossenschaften; München 1962, S. 48 ff.

aufzustellen¹⁾. Aus den Angaben der Verwaltungsmitglieder wird man in etwa den durchschnittlichen Ertrag bei normalem Ablauf des Betriebsjahres feststellen können. Bei Kreditgenossenschaften mit Warenverkehr geben außerdem die Bücher der Genossenschaft wertvolle Hinweise auf die Ernteerträge der einzelnen Genossen sowie auf deren Aufwendungen für Saatgut, Kunstdünger usw. Nicht schwer zu ermitteln sind die Löhne sowie etwaige Zins- und Tilgungsleistungen (Grundbuchauszug!). Eventuell vorhandene Nebenbetriebe des Schuldners sind in diese Rechnung mit einzubeziehen. Unter Berücksichtigung der Betriebsweise des Schuldners hat man nach diesen Ermittlungen, die je nach Höhe und Gefährdung des Kredits noch zu vertiefen und auszudehnen sind, ein grobes Bild von den Ertragsmöglichkeiten des Betriebes.

Zur Kreditfähigkeitsprüfung von gewerblichen Betrieben kann in der Regel die Bilanz als Grundlage herangezogen werden, da zumindest bei größeren Unternehmungen die Voraussetzungen zur Erstellung eines Jahresabschlusses gegeben sind.

Wird eine Bilanzanalyse durchgeführt, so hat der Prüfer insbesondere auf folgende Probleme zu achten: Stille Reserven beeinträchtigen das Bild von der Vermögenslage, weshalb unter Umständen die Buchwerte durch Zeitwerte zu ersetzen sind²⁾. Die Zusammensetzung von Eigenkapital und Fremdkapital sowie deren Verhältnis zueinander sind wesentlich für die Sicherheit der Unternehmung. Im allgemeinen sollte das Anlagevermögen mit Eigenkapital finanziert sein, eventuell auch noch der gebundene Vorrat. Fremde Rechte, die aus der Bilanz selbst nicht zu ersehen sind, wie zum Beispiel Rechte aus Forderungsabtretung, Sicherungsübereignung, Eigentumsvorbehalt sind festzustellen. Bei der Ermittlung der Rentabilität sind außerordentliche und betriebs- oder periodenfremde Einflüsse auszuschalten und die Ergebnisse mehrerer

1) vgl. hierzu und im folgenden:

Die materielle Beurteilung landwirtschaftlicher Betriebe; in Bayer, Raiffeisenblatt Nr. 8 vom 15. 4. 1951

2) vgl. Hintner, Otto: Kreditwürdigkeitsprüfung; in Handwörterbuch für Betriebswirtschaft, 3. Band, Stuttgart 1960, S. 3594

Rechnungsperioden heranzuziehen, um die Entwicklungstendenz feststellen zu können.

Die künftige Verzinsung und Rückzahlung der Kredite hängt neben der Rentabilität auch von der Liquidität ab. Deshalb ist in besonderen Fällen zur Feststellung der Zahlungsbereitschaft die Erstellung eines Finanzplanes nötig, der auch künftige Einnahmen und Ausgaben, Lohn- und Steuerzahlungen und dergleichen berücksichtigt.

Darüber hinaus sind Umsatzentwicklung, Auftragsbestand und Absatzmöglichkeiten sowie die Empfindlichkeit gegenüber Preisschwankungen und Konjunkturrückschlägen zu beachten. Zur Vervollständigung des Bildes können eventuell noch Bilanzen von Unternehmungen des gleichen Geschäftszweiges herangezogen werden ¹⁾.

Selbstverständlich muß der Prüfer nicht immer bzw. nicht überall mit der gleichen Intensität auf diese Einzelprobleme eingehen. Es liegt in seinem eigenen Ermessen zu entscheiden, inwieweit Art, Höhe und Grad der Gefährdung eines Kredites eine mehr oder minder umfangreiche Bilanzanalyse und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfordern.

Daneben sind auch die Eigentumsverhältnisse, soweit diese nicht aus der Bilanz ersichtlich sind, zu prüfen und Angaben der Verwaltungsmitglieder über den Kreditnehmer und dessen Betrieb zu berücksichtigen.

Ergab die Prüfung der Ertragslage, daß der Schuldner bei normalem Ablauf seines Betriebes die Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Genossenschaft einwandfrei erfüllen kann, so kann dieser Kredit als wirtschaftlich vertretbar angesehen werden. Das besagt aber nicht, daß sich deshalb die folgende Prüfung der gestellten Sicherheiten auf die Kreditnehmer mit einer unzureichenden Ertragslage beschränken soll. Aus mancherlei Gründen kann sich sehr schnell ein Wandel in der wirtschaftlichen Situation des Schuldners einstellen, der dann eventuell eine Realisierung der Forderungen aus den gestellten Sicherheiten nötig macht. Aus diesem Grunde

1) Es, Michael: Materielle Kreditprüfung; a. a. O., S. 7

muß der Prüfung der Sicherheiten ebenfalls ein breites Feld eingeräumt werden.

b) Die Prüfung der Sicherheiten

Unter den dinglichen Sicherheiten hat sich bei den landwirtschaftlichen Betrieben die Grundschuld, und zwar die Buchgrundschuld, als das am besten geeignete Sicherungsinstrument erwiesen, da diese Art der Sicherstellung dem Kreditnehmer eine wiederholte Verwertung nach teilweiser oder vollständiger Rückzahlung eines Darlehens gestattet. Bei der Sicherheitsleistung gegen Grundpfandrechte, die im übrigen nicht den Personalcharakter der betreffenden Kredite beeinflußt, sollte der Prüfer ganz allgemein darauf achten, daß diese nicht über den Einheitswert des Grundstücks hinausgeht¹⁾. An Hand des Grundbuchauszuges sind die Höhe und Art der Vorbelastungen sowie der Rang des Grundpfandes zu prüfen. Bei Briefhypotheken oder Briefgrundschulden müssen die Briefe vorliegen.

Die ursprünglichste Form der genossenschaftlichen Kreditsicherung war die Bürgschaft. Wenn diese auch in Zukunft im Kreditgeschäft der ländlichen Kreditgenossenschaften immer eine gewisse Rolle spielen wird, so ist es doch unverkennbar, daß heute die Stellung realer Sicherheiten im Vordergrund steht. Bei der Bürgschaft ist insbesondere darauf zu achten, daß möglichst selbstschuldnerische und zeitlich unbegrenzte Bürgschaften vorliegen, ferner, daß nicht etwa Bürgen ohne Einverständnis der übrigen Bürgen aufgegeben wurden²⁾. Wie früher bereits erwähnt, sind auch die Gesamtverbindlichkeiten der einzelnen Bürgen, falls es die vorhandenen Unterlagen erlauben, festzustellen, um dadurch die Möglichkeit einer etwaigen Befriedigung aus der Bürgschaft prüfen zu können.

Ziemlich in den Hindergrund getreten ist die Kreditsicherung durch Verpfändung beweglicher Sachen. Die Verpfändung beweglicher Sachen, die

1) Korradi, Otto: Die Kreditsicherung; in Bayer. Raiffeisen-Blatt Nr. 5, 55. Jg., vom 1.3.1951, S. 62

2) Kriach, a. a. O., S. 19

im übrigen nicht wesentlicher Bestandteil oder Zubehör einer herrschenden Sache sein dürfen, setzt neben der vertraglichen Einigung auch die Übergabe des Pfandgegenstandes bzw. die Abtretung des Herausgabeanspruchs, falls der Verpfänder nicht im Besitz seines Eigentums ist, voraus¹⁾. Auch die Einräumung des Mitbesitzes ist möglich. Erfolgte eine Übergabe, so hat der Prüfer darauf zu achten, daß das Pfand dauernd im Besitz der Genossenschaft ist, da bereits bei einem vorübergehenden Besitzverlust das Pfandrecht untergeht. Ein scharfer Maßstab ist bei der Beurteilung des Veräußerungswertes der Pfandgegenstände anzulegen. Insbesondere bei Liebhaberwerten ist auf die beschränkte Veräußerungsmöglichkeit zu achten.

Lebensversicherungsansprüche sind nur in Höhe des Rückkaufwertes beileihbar, über den eine Bestätigung der deckungsgewährenden Gesellschaft vorliegen muß; außerdem ist die Fortsetzung der Versicherung dadurch zu kontrollieren, daß die Prämienquittungen fortlaufend zum Akt gebracht wurden²⁾.

Häufiger zu finden ist bei großen Kreditgenossenschaften mit gewerblichem Einschlag die Sicherungsübereignung. Diese unterscheidet sich von der Verpfändung dadurch, daß eine Übergabe des Gegenstandes unterbleibt; daß also lediglich eine schriftliche Vereinbarung nötig ist. Als Besitzkonstitut kommen zum Beispiel Nießbrauch, Leihe, Miete, Pacht oder Kommission in Frage. Der Prüfer hat festzustellen, ob eine klare vertragliche Vereinbarung vorliegt, aus der insbesondere auch die Art und der Standort der übereigneten Gegenstände sowie die Versicherung aller Risiken unter Abtretung der Ansprüche daraus ganz eindeutig hervorgehen müssen. An Hand der Prämienquittungen ist zu prüfen, ob alle Versicherungsbeiträge geleistet wurden. Bei Übereignung von Kraftfahrzeugen ist darauf zu achten, ob diese der zuständigen Kraftfahrzeugstelle angezeigt und der Kraftfahrzeugbrief der Genossenschaft übergeben wurde.

1) Korradi, a. a. O., S. 61

2) Korradi, a. a. O., S. 61

Besonders problematisch ist die Übereignung eines Warenlagers mit wechselndem Bestand, weshalb der Genossenschaft zu empfehlen ist, in solchen Fällen die Hilfe der Rechtsabteilung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

Von der Abtretung (Zession) von Forderungen wird bei ländlichen Kreditgenossenschaften sehr wenig Gebrauch gemacht. Der Prüfer hat hier festzustellen, ob ein einwandfreier Abtretungsvertrag vorliegt, ob die Abtretung dem Schuldner angezeigt und ob bei der Abtretung von künftigen Forderungen vom Zedenten die nötigen Versicherungen abgeschlossen und die Ansprüche darauf ebenfalls abgetreten wurden. Ist der Rechtsbestand der Forderungen zweifelhaft, so ist gegebenenfalls eine Anerkennung vom Schuldner einzuholen. Soweit möglich, sollte die Bonität des Zessionsschuldners geprüft werden.

4) Die Auswertung des Ergebnisses aus der Kreditprüfung

Die Kreditprüfung liefert die Unterlagen für die Bewertung der Forderungen. Erst jetzt kann entschieden werden, welche Forderungen einer Einzelwertberichtigung bedürfen und in welcher Höhe diese vorzunehmen ist.

Die Sicherheiten sind beim Wertansatz nur dann zu berücksichtigen, wenn die Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Schuldnerunternehmens die Bildung einer Einzelwertberichtigung nahelegt. Der tatsächliche Wert von rechtswirksam bestehenden Sicherheiten kann dann als Untergrenze des Wertansatzes eines Kredits herangezogen werden.

Ergeben sich aus den Ergebnissen der Kreditprüfung wesentliche Abweichungen gegenüber der von der Genossenschaft vorgenommenen Bewertung, so sind diese in einer Anlage zum Prüfungsbericht festzuhalten¹⁾.

Im Prüfungsbericht oder in einer Anlage zum Prüfungsbericht unbedingt aufzuführen sind die Kredite, deren Rückzahlung als zweifelhaft anzunehmen ist.

1) Hildebrand, Karl: a. a. O., S. 76

sehen ist - die Risiken sind betragsmäßig zu ermitteln -, sowie alle größeren Kredite, die ungenügende Sicherheiten aufweisen oder wesentlich über die von der Generalversammlung oder durch das Kreditwesengesetz festgelegte Kreditgrenze hinausgehen. Diese Kredite unterliegen dann der dauernden Überwachung durch die Kreditabteilung des Verbandes. Normale Kontoüberziehungen, Kreditüberschreitungen und Warenforderungen sind unter Angabe der Zahl der Konten mit dem Gesamtbetrag aufzuführen¹⁾.

Bei zweifelhaften oder ungenügend gesicherten Krediten sollte der Prüfer versuchen, zusätzliche Sicherheiten zu beschaffen. Liegt ein eindeutiges Verschulden des Geschäftsführers oder des Rechners vor, so sind diese unter Umständen zur Leistung einer Sicherheit heranzuziehen. In besonderen Fällen hat der Prüfer eine Umbesetzung in der Rechner- bzw. Geschäftsführerstelle vorzunehmen, oder, soweit dies während der Prüfung nicht möglich ist, diesen Wechsel im Prüfungsbericht zu fordern²⁾.

Abschließend empfiehlt es sich, in kurzer Form zu dem Kreditgeschäft und der Kreditpolitik zusammenfassend Stellung zu nehmen. Dabei sollte unter anderem auf die Entwicklung der Debitoren nach Kreditarten unter Gegenüberstellung etwa der letzten drei Jahre, auf die Rückzahlungsfristen sowie auf die Risikoverteilung eingegangen werden.

Letztlich ist auch darüber zu urteilen, ob die Kreditgenossenschaft einerseits alle Möglichkeiten zur Kreditgewährung ausnützt und durch eine zweckmäßige Gelddisposition die bestmögliche Verzinsung zu erzielen versucht und ob andererseits im gesamten Kreditgeschäft die genossenschaftlichen Grundsätze beachtet werden.

1) Eß, Michael: Aus der Prüfungspraxis; Vortrag auf der Revisorenkonferenz 1956, S. 8

2) Pfeiffer, Franz: Bekämpfung der Kreditverluste, a.a.O., S. 9

F. Prüfung der Vermögenslage

Für die Beurteilung der Vermögenslage der Genossenschaft, die in § 53 Abs. 1 GenG gefordert wird, bildet die Prüfung des Jahresabschlusses die Voraussetzung. Die Jahresabschlußprüfung selbst gibt aber nur Aufschluß darüber, ob der Vermögensstand und der Geschäftserfolg zum Bilanzstichtag richtig im Sinne der gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden sind. Ist dies der Fall, dann darf die Vermögenslage zum Bilanzstichtag nicht schlechter gewesen sein, als aus der Bilanz geschlossen werden muß¹⁾.

Da entsprechend dem vorherrschenden Prinzip der Vorsicht jedoch eine weitgehende Bewertungsfreiheit nach unten besteht, enthält die Bilanz meist mehr oder minder große stille Reserven, die Vermögenslage wird daher fast immer besser sein, als aus der Bilanz zu schließen ist. Diesen Umstand hat der Prüfer bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Andererseits besteht auch die Möglichkeit, daß für die Genossenschaft Verlustgefahren vorhanden sind, die im Jahresabschluß nicht zahlenmäßig erfaßt werden konnten, die aber für die Gesamtbeurteilung der Vermögensverhältnisse doch eine gewisse Bedeutung haben.

Ferner kann auch zwischen dem Bilanz- und dem Prüfungstichtag eine derart wesentliche Veränderung im Vermögensstand eingetreten sein, daß nur die Aufstellung einer Zwischenbilanz oder Rohbilanz eine befriedigende Beurteilung der Vermögenslage möglich macht.

Der Prüfer hat zunächst sein Augenmerk auf das Eigenkapital der Genossenschaft zu richten, da diesem im allgemeinen und im Hinblick auf das Kreditwesengesetz große Bedeutung zukommt. Das Eigenkapital setzt sich, wie bereits im vorhergehenden Abschnitt ausgeführt, aus dem von den verbleibenden Genossen eingezahlten Geschäftsguthaben, den gesetzlichen und freiwilligen Rücklagen sowie einem etwaigen Rein-

1) Hildebrand, Karl: a.a.O., S. 57

gewinn, soweit er den Rücklagen zugeführt wird, zusammen. Handelt es sich um den Begriff des haftenden Eigenkapitals, so ist noch der Haftsummenzuschlag mit einzubeziehen.

Der Prüfer hat festzustellen, in welchem Verhältnis das Eigenkapital zum gesamten Geschäftsvolumen, zu den Anlagewerten, zum Fremdkapital etc. steht. Nach § 10 KWG müssen die Kreditinstitute im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte, ein angemessenes haftendes Eigenkapital haben. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen stellt im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank Grundsätze auf, nach denen es für den Regelfall beurteilt, ob die obigen Anforderungen erfüllt sind. Diese Grundsätze wurden inzwischen mit der Bekanntmachung Nr. 1/62 vom 8.3.1962¹⁾ veröffentlicht und sind seit 1. April 1962 anzuwenden²⁾. Sie treten damit an die Stelle der bisher gültigen Kreditrichtsätze, die im Jahre 1951 von der Bank deutscher Länder im Zusammenhang mit der damaligen restriktiven Kreditpolitik aufgestellt wurden.

Die zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung bestimmten Grundsätze lauten:

Grundsatz I:

"Die Kredite an Wirtschaftsunternehmen, Private und Kreditinstitute und die Beteiligungen eines Kreditinstituts abzüglich der Sammelwertberichtigung sollen das 18-fache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen.

Als Kredite sind anzusehen die kurz-, mittel- und langfristigen Kredite. Unberücksichtigt bleiben hierbei die langfristigen Kredite, die als Deckung für Schuldverachreibungen dienen oder gegen Grundpfandrechte im Realkredengeschäft im Sinne von § 20 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 KWG oder gegen entsprechende Schiffspfandrechte gewährt werden."

1) In Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, März 1962, S. 3 ff. und Bundesanzeiger Nr. 53 vom 16.3.1962

2) Die zusätzlichen Ausführungen dieser Bekanntmachung wurden für die folgenden Darlegungen als Grundlage verwendet.

Grundsatz I a:

"Die umlaufenden eigenen Akzepte, Solawechsel und Debitorenziehungen eines Kreditinstituts sollen das 1,5-fache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen".

Für die begriffliche Abgrenzung der Fristigkeiten und der Kreditnehmer sind die "Richtlinien für die Meldungen der Kreditinstitute zur monatlichen Bilanzstatistik" maßgebend. Demnach zählen zu den Krediten nach Grundsatz I

die kurzfristigen Debitoren mit einer Laufzeit bis unter 6 Monaten einschl. der darin enthaltenen Kredite gegen Hergabe eigener Akzepte,

die Wechseldiakontkredite, d.h. die Bestände an Handelswechseln, fremden Bankakzepten, Debitorenziehungen, Auslandawechseln und sonstigen Wechseln, sowie die indosaamentverbindlichkeiten aus rediskontierten Wechseln und die Verbindlichkeiten aus den den Kreditnehmern abgerechneten eigenen Ziehungen im Umlauf, ferner die aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandten Wechsel, jedoch nicht die Schatzwechsel und die Inkassowechsel, die mittelfristigen Debitoren mit einer Laufzeit von 6 Monaten bis unter 4 Jahren sowie die langfristigen Ausleihungen von 4 Jahren und mehr.

Außer Betracht bleiben vor allem die als nicht risikobehaftet angesehenen Kredite an die öffentliche Hand.

Alle Kredite werden mit ihrem vollen Betrag eingesetzt, da eine nur teilweise Inrechnungstellung einzelner Kredite nach Maßgabe ihres potentiellen Risikos im Rahmen einer generellen Regelung auf unüberwindbare Schwierigkeiten gestoßen wäre.

Das 18-fache entspricht einem Mindestanfordernis an haftendem Eigenkapital in Höhe von 5,5 v. H. der in Grundsatz I berücksichtigten Aktiva. Wenn man bedenkt, daß beispielsweise im Jahre 1961 bei den ländlichen Kreditgenossenschaften die eigenen Mittel (Geschäftsguthaben und Rück-

lsgen, jedoch ohne Haftsummenzuschlag) 6,1 v. H. der Gesamtbilanzsumme ausmachen¹⁾, so läßt sich daraus der Schluß ziehen, daß diese Obergrenze den ländlichen Kreditgenossenschaften einen ausreichenden, zum Teil sogar einen beachtlichen Spielraum beläßt.

Durch Grundsatz 1 a sollen die Refinanzierungen der Kreditinstitute mittels eigener Akzepte, Solawechsel und Debitorenziehungen und damit indirekt das Volumen der ihnen zugrunde liegenden, auch im Grundsatz I erfaßten besonderen Kredite noch einmal speziell beobachtet und begrenzt werden, Grundsatz 1 a stellt insoweit eine Ergänzung des Grundsatzes 1 dar.

Neben diesen Grundsätzen besteht für alle Kreditinstitute die zwingende Vorschrift, daß die dauernden Anlagen in Grundstücken, Gebäuden, Schiffen und Beteiligungen zusammen das basierende Eigenkapital nicht übersteigen dürfen (§ 12 KWG). Für die Berechnung sind die Buchwerte maßgebend.

Diese Grundsätze und Vorschriften, auf deren Einhaltung der Prüfer zu achten hat, bilden wertvolle Anhaltspunkte für die Beurteilung der Eigenkapitalverhältnisse einer Kreditgenossenschaft.

Wichtig ist aber ferner der Vergleich mit Kreditgenossenschaften gleicher Größenordnung (zwischenbetrieblicher Vergleich) und der Zeitvergleich, d. h. der Vergleich mit den vorangegangenen Perioden. Mit Hilfe der einzelnen Verhältniszahlen kann sich der Prüfer ein Bild über die Entwicklung des Eigenkapitals im Rahmen der gesamten Geschäftsentwicklung sowie im Vergleich zur Größe des Fremdkapitals und des Anlagevermögens machen und feststellen, ob das vorhandene Eigenkapital den allgemeinen Verhältnissen der Kreditgenossenschaften und den besonderen Verhältnissen der betreffenden Genossenschaft entsprechend als ausreichend bezeichnet werden kann. Zu beachten sind hierbei auch gewisse Faustregeln, die zum Beispiel mindestens eine Deckung des Anlage-

1) Jahrbuch des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V., 1961, S. 47

vermögens durch das Eigenkapital oder ein haftendes Eigenkapital von mindestens 5 % der um die Barreserve verminderten Gesamtverpflichtungen verlangen.

Sieht der Prüfer das Eigenkapital als nicht ausreichend an, so hat er dies im Prüfungsbericht zu erwähnen und eventuell die Erhöhung des Geschäftsanteils und der Pflichteinzahlung und eine Erhöhung der Reserven durch Einschränkung der Rückvergütungen vorzuschlagen. Es ist Aufgabe des Prüfers, die Verwaltungsmitglieder und Rechner der Kreditgenossenschaften immer wieder auf die Bedeutung des Eigenkapitals, und hier insbesondere auf die Rücklagen, die infolge ihrer Stabilität den Kern des genossenschaftlichen Eigenkapitals darstellen, hinzuweisen¹⁾.

Sodann hat der Prüfer zu untersuchen, ob Verluste oder Verlustgefahren bestehen und welche Deckungsmittel vorhanden sind. In dem vom Bayerischen Raiffeisenverband zur Unterstützung der Prüfer herausgegebenen Formblatt für Prüfungsnotizen ist hierfür folgendes Schema vorgesehen:

Außerordentlicher Abschreibungsbedarf auf Anlagen,	
Beteiligungen und Wertpapiere	
Verluste an Forderungen	
Verlustgefahren bei gefährdeten Forderungen	
Sonstige Verlustgefahren	
Betriebsverlust aus dem laufenden Geschäftsjahr	
Ungedeckte Bilanzverluste	<u>.....</u>
Gesamtverluste und Risiken	#####

Als Deckungsmittel kommen vor allem Wertberichtigungsposten, Reserven und Geschäftsguthaben der Mitglieder einschließlich der rückständigen Pflichteinzahlungen in Frage, nicht dagegen die Beträge aus den Haftungs-

1) Eß, Michael: Eigenkapitalbildung bei unseren Kreditgenossenschaften; Vortrag auf der Revisorenkonferenz im Juli 1939, S. 70

verpflichtungen der Mitglieder, da deren Inanspruchnahme den Konkurs der Genossenschaft voraussetzt,

Schließlich wäre die Prüfung der Vermögenslage auch unter dem Gesichtspunkt durchzuführen, ob die Genossenschaft als Betrieb lebensfähig und als Unternehmung leistungsfähig ist, leistungsfähig im Sinne ihrer genossenschaftlichen Aufgabe: Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Dies kann jedoch nicht allein aus dem Bilanzbild heraus festgestellt werden. Die Erfolgsrechnung, die Betriebsstatistik etc. sowie vor allem die folgenden Untersuchungen der Rentabilität, der Wirtschaftlichkeit und der Geschäftspolitik sind in diese Betrachtung unbedingt mit einzubeziehen, weshalb die Gesamtbeurteilung der Lebens- und Leistungsfähigkeit der Genossenschaft erst nach Abwicklung der unten aufgeführten Einzeluntersuchungen vorgenommen werden kann.

G. Prüfung der Liquidität

Die Liquidität einer Unternehmung stellt deren Zahlungsbereitschaft dar, also deren Fähigkeit, allen Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsnotwendigkeiten fristgerecht nachkommen zu können¹⁾. Das oberste Ziel bei allen finanziellen Dispositionen einer Kreditgenossenschaft muß die Aufrechterhaltung dieser Zahlungsfähigkeit sein. Daneben tritt aber die Notwendigkeit, die zur Sicherung der Zahlungsbereitschaft nicht unmittelbar erforderlichen liquiden Mittel ertragbringend zu verwenden. Es besteht also ein Spannungsverhältnis zwischen dem Rentabilitäts- und dem Liquiditätspostulat. Während nach Rieger²⁾ im allgemeinen die Unternehmung das oberste Ziel hat, rentabel zu sein - die Liquidität hat sich also diesem Ziel unterzuordnen -, muß doch für Bankinstitute die Forderung erhoben werden, der Liquidität unbedingt den Vorrang einzu-

1) Møllerowicz, Konrad: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre; Band III, 9. Aufl., Berlin 1956, S. 66

2) Rieger, Wilhelm: Einführung in die Privatwirtschaftslehre; 2. Auflage, Erlangen 1959, S. 264

räumen. Unter diesem Gesichtspunkt hat der Prüfer die Liquiditätssituation und die Finanzierungspolitik der Kreditgenossenschaft zu beurteilen.

Eine wertvolle Hilfe ergibt sich dabei aus den gesetzlichen Vorschriften, die ein Mindestmaß an flüssigen Mitteln verlangen. Diese behördliche Einflußnahme auf die Liquiditätspolitik der Kreditinstitute erfolgte aus dem Grunde, da infolge der Gegensätzlichkeit von Rentabilität und Liquidität nicht unbedingt damit gerechnet werden kann, daß sämtliche Kreditinstitute ihre verfügbaren Mittel so anlegen, daß stets genügend liquide Beträge zur Befriedigung der Ansprüche ihrer Gläubiger vorhanden sind¹⁾.

Der § 11 KWG besagt daher, daß die Kreditinstitute ihre Mittel so anlegen müssen, daß jederzeit eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank auch hier Beurteilungsgrundsätze (Grundsatz II und III) aufgestellt, die mit den Grundsätzen über das Eigenkapital bekanntgemacht und in Kraft getreten sind²⁾,

Grundsatz II lautet:

"Die Anlagen eines Kreditinstitute in langfristigen Ausleihungen, in Konaortialbeteiligungen, in Beteiligungen, in nicht börsengängigen Wertpapieren sowie in Grundstücken und Gebäuden, sollen die langfristigen Finanzierungsmittel nicht übersteigen. Als langfristige Finanzierungsmittel sind anzusehen;

das Eigenkapital,

die eigene Schuldverschreibungen im Umlauf,

die vorverkauften Schuldverschreibungen,

die aufgenommenen langfristigen Darlehen,

60 % der Spareinlagen,

10 % der Sicht- und Termineinlagen von Nichtbanken.

1) Szagunn-Neumann: a. a. O., S. 187

2) Auch hier wurde die Bekanntmachung Nr. 1/62 der Deutschen Bundesbank als Unterlage für die folgenden Ausführungen herangezogen.

Bei Girozentralen und Zentralkassen außerdem:

20 % der Termineinlagen angeschlossener Kreditinstitute mit einer Kündigungsfrist oder vereinbarten Laufzeit von 6 Monaten bis unter 4 Jahren,

50 % der Termineinlagen angeschlossener Kreditinstitute mit einer Kündigungsfrist oder vereinbarten Laufzeit von mindestens 4 Jahren.

Dieser Grundsatz stellt also die Forderung auf, daß das langfristige Geschäft im weiten Sinne des Begriffs auch langfristig finanziert werden soll¹⁾, er ist also an der sogenannten "goldenen Bankregel" orientiert.

Im Grundsatz III heißt es:

"Die Debitoren, die Debitorenziehungen, die börsengängigen Dividendenwerte und die "Sonstige Aktiva" eines Kreditinstituts sollen die Summe der nachstehenden Finanzierungsmittel nicht übersteigen:

60 % der Sicht- und Termineinlagen von Nichtbanken,

35 % der Sicht- und Termineinlagen von Kreditinstituten,

20 % der Spareinlagen,

35 % der aufgenommenen Gelder mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von 1 Monat bis unter 4 Jahren ohne die seitens der Kundschaft bei Kreditinstituten im Ausland benutzten Kredite,

80 % der seitens der Kundschaft bei Kreditinstituten im Ausland benutzten Kredite,

80 % der umlaufenden eigenen Akzepte, Solawechsel und den Kreditnehmern abgerechneten eigenen Ziehungen zuzüglich des Finanzierungsüberschusses bzw. abzüglich des Finanzierungsfehlbetrages in Grundsatz II.

1) vgl. Benning, Bernhard: Liquiditätsrichtsatz und langfristiger Bankkredit; in Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Frankfurt/M., 15. Jg., Heft 4 vom 15. 2. 1962

Bei Kreditinstituten mit Warengeschäft bleiben die in der Position "Sonstige Aktiva" enthaltenen Warenbestände unberücksichtigt".

Der Grundsatz III begrenzt die Verwendung fremder Gelder eines Kreditinstituts bei der Finanzierung solcher kurz- und mittelfristiger Aktiva, die nicht jederzeit ohne weiteres mobilisiert werden können.

Betrachtet man zusammengefaßt die in den Grundsätzen II und III festgesetzten Anrechnungssätze für die Einlagen und sonstigen Fremdmittel, so ergibt sich, daß die für Kreditgenossenschaften insbesondere in Betracht kommenden Gelder höchstens mit folgenden Hundertsätzen zur Finanzierung der in den beiden Grundsätzen erfaßten kurz-, mittel- und langfristigen Vermögenswerte dienen können:

- die Spareinlagen mit 80 %,
- die Sicht- und Termineinlagen von Nichtbanken mit 70 %,
- die umlaufenden eigenen Akzepte, Solawechsel und die den Kreditnehmern abgerechneten Debitorenziehungen mit 80 %,
- die aufgenommenen Gelder (ohne die seitens der Kundschaft bei Kreditinstituten im Ausland benutzten Kredite) mit einer Kündigungsfrist oder vereinbarten Laufzeit von 1 Monat bis unter 4 Jahren mit 35 %,
- die aufgenommenen langfristigen Darlehen sowie das ausgewiesene Eigenkapital in Höhe von 100 %.

Die Festlegung von Höchstgrenzen für die Verwendbarkeit der fremden Mittel in den Grundsätzen II und III bestimmt zugleich mittelbar das für sie im Regelfall als ausreichend geltende Mindestmaß an Liquiditätsvorsorge.

Es beläuft sich beispielsweise bei

- Spareinlagen auf mindestens 20 %,
- Sicht- und Termineinlagen von Nichtbanken auf mindestens 30 %,
- eigene Akzepten, Solawechseln und Kreditnehmern abgerechneten Debitorenziehungen im Umlauf auf mindestens 20 %, etc.

Bei der Überprüfung, ob sich die Kreditgenossenschaft im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmungen hält, gewinnt der Prüfer bereits einen umfassenden Überblick über die Liquiditätslage der Genossenschaft. Von der Größe einer Genossenschaft bzw. von den Liquiditätsverhältnissen selbst hängt es ab, inwieweit die Prüfung noch auszuweiten und zu vertiefen ist.

In die Betrachtungen mit einzubeziehen ist vor allem die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung, da die Zahlungsbereitschaft von Bewegungsvorgängen abhängt, also mehr dynamischer Natur ist¹⁾. Zu berücksichtigen ist unbedingt der Betrag der eingeräumten Kredite, der von den einzelnen Kreditnehmern nicht in Anspruch genommen worden ist.

Schließlich ist auch die Zusammensetzung der Einlagen und die berufliche Struktur der Einleger von Bedeutung. Bei den Einlagen kommt es darauf an, ob ein Teil davon aus Kündigungs- und Festgeldern besteht, ob ein Teil der Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist angelegt ist und ob vor allem größere Einlagen bereits gekündigt sind oder die Kündigungszeit bereits abgelaufen ist²⁾.

Die Verbände haben auch hier mit Hilfe der Kennzahlen einer Reihe von Genossenschaften Kennziffern errechnet, die für die Beurteilung der Liquidität eine wertvolle Hilfe darstellen. Orientiert sich der Prüfer an diesen Mittelwerten und hält größere Abweichungen oder noch besser die entsprechenden Kennzahlen der geprüften Genossenschaften im Prüfungsbericht fest, so bildet dies auch für den Verband bei einer Auswertung des Berichtes eine wertvolle Beurteilungsgrundlage. Darüber hinaus wird der Prüfer auch Vergleiche mit den vorangegangenen Perioden anstellen, um daraus ein Bild von der Entwicklung der Liquiditätslage zu gewinnen. Diese Betrachtung leitet aber schon über in die fol-

1) Müller, Karl: Betriebskennziffern bei Kreditgenossenschaften; Vortrag auf der Revisorenkonferenz im Oktober 1961, S.5

2) Müller, Karl: a. a. O., S.9

gende Rentabilitätsuntersuchung, da diese Beurteilung ein Abwägen zwischen Liquidität und Rentabilität erfordert.

H. Prüfung von Rentabilität und Wirtschaftlichkeit

Unter Rentabilität wird das Verhältnis des Erfolges zu dem Kapital eines Unternehmens verstanden. Das Streben nach einer möglichst günstigen Rentabilität, also nach Erzielung eines möglichst hohen Gewinnes auf das investierte Kapital ist charakteristisch für den kapitalistischen Betriebstyp. Sein Handeln wird vom erwerbswirtschaftlichen Prinzip, also dem Prinzip der Gewinnmaximierung bestimmt, das ökonomische Prinzip (Prinzip der Wirtschaftlichkeit) ist diesem untergeordnet¹⁾. Dementsprechend steht bei einer Beurteilung dieser Unternehmungen die Rentabilität im Vordergrund gegenüber der Wirtschaftlichkeit, die zwar die Rentabilität entscheidend beeinflusst, aber nicht unbedingt Voraussetzung für die Erzielung eines Gewinnes ist.

Das Handeln der Genossenschaften ist demgegenüber nicht auf Gewinnmaximierung sondern auf die Förderung ihrer Mitglieder durch Stiftung eines möglichst großen Nutzens ausgerichtet²⁾. Sie verzichten in der Regel bewußt zu Gunsten ihrer Mitglieder auf eine Ausnutzung ihrer Verdienstmöglichkeiten. Die Leistung der Genossenschaften muß deshalb in erster Linie vom Standpunkt der Mitgliederförderung und nicht nach privatwirtschaftlichen Rentabilitäts Gesichtspunkten beurteilt werden.

Unterbleibt eine Förderung der Mitglieder, so hat eine Genossenschaft trotz Erzielung eines großen Jahresgewinnes ihren Zweck verfehlt, entscheidend ist allein der genossenschaftliche Nutzeffekt³⁾. Da dieses Streben nach einem maximalen Nutzeffekt gleichzeitig das Handeln nach

1) Gutenberg, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre; 1. Band; Die Produktion, 3. Aufl., Berlin-Göttingen-Heidelberg 1957, S. 355

2) Rößle, Karl: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre; 5. Aufl., Stuttgart 1956, S. 46

3) Wick, Alois: Rentabilität und Wirtschaftlichkeit von Genossenschaften; Vortrag auf der Revisorenkonferenz im Oktober 1958, S. 3

dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit beinhaltet, muß bei der Beurteilung der Genossenschaften die Wirtschaftlichkeit gegenüber der Rentabilität den Vorrang einnehmen.

Das besagt aber keineswegs, daß auf eine Feststellung der Rentabilität ganz verzichtet werden kann. Sie wird für die Beurteilung einer Genossenschaft immer eine gewisse Rolle spielen, ihre Beurteilung muß jedoch vom richtigen Standpunkt aus erfolgen. Eine kritiklose Übernahme der Maßstäbe für die Beurteilung von Erwerbsunternehmungen könnte zu einer unbedenklichen Verkenntung des Wesens und der Aufgabe einer Genossenschaft führen¹⁾.

Im einzelnen wird der Prüfer bei der Berechnung der Rentabilität, wie bei jeder Rentabilitätsprüfung, vom Jahresergebnis auszugehen haben, das sich aus der Erfolgsrechnung und der Bilanz ergibt. Von diesem Jahreserfolg sind alle außerordentlichen Aufwendungen und Erträge zu trennen. Um den echten Betriebserfolg ermitteln zu können, wären auch stille Reserven, soweit solche im Berichtsjahr in nennenswertem Umfang gelegt oder aufgelöst worden sind, zu berücksichtigen. Hier liegt es im Ermessen des Prüfers, ob er diese komplizierte Bereinigung durchführen will. Das so ermittelte bereinigte Ergebnis ergibt in Gegenüberstellung zum Eigenkapital die Rentabilität des Eigenkapitals und in Gegenüberstellung zum Gesamtkapital die Rentabilität des Gesamtkapitals, jeweils ausgedrückt in Prozentsätzen.

Mit Hilfe dieser Kennzahlen lassen sich verschiedene Vergleiche durchführen, wobei als wichtigster der interne Vergleich mit den vorangegangenen Rechnungsperioden zu nennen ist. Dieser Zeitvergleich bildet einen wesentlichen Anhaltspunkt zur Beurteilung der Entwicklungstendenz der Genossenschaft.

Darüber hinaus hat der Verband jeweils für eine größere Anzahl von

1) Wick, Alois, a.a.O., S. 1

Kreditgenossenschaften gleicher Größenklasse diese Kennzahlen zusammengefaßt und die Durchschnittswerte daraus ermittelt¹⁾. Mit Hilfe dieser Kennziffern kann der Prüfer feststellen, inwieweit die Rentabilität der betreffenden Kreditgenossenschaft von den Mittelwerten abweicht.

Erheben sich Bedenken gegen die Rentabilität der Kreditgenossenschaft, so ist die Anfertigung einer vorausschauenden Rentabilitätabrechnung für das laufende Geschäftsjahr notwendig. Sinnvoll ist diese Berechnung aber erst dann, wenn der Prüfer gleichzeitig entsprechende Vorschläge zur Hebung der Leistungsfähigkeit macht. Solche Verbesserungsvorschläge bedürfen aber einer gründlichen Erforschung der Ursachen für die unzureichende Rentabilitätslage, es muß also eine Untersuchung der einzelnen Teilbereiche der Genossenschaft durchgeführt werden. Und hier handelt es sich dann in erster Linie um eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Wirtschaftlich arbeiten heißt, entweder eine bestimmte Leistung mit dem geringstmöglichen Einsatz an Mitteln oder mit gegebenen Mitteln die bestmögliche Leistung erzielen. Bei den Kreditgenossenschaften gilt es, mit dem geringsten Aufwand²⁾ eine bestimmte Leistung zu erreichen, die Betriebsleistung ist also die feststehende Beziehungsgröße.

Da es über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen würde, auf die Problematik der Wirtschaftlichkeitsberechnung einzugehen, soll hier sofort auf die für Kreditgenossenschaften in Frage kommenden Wertermittlungen übergegangen werden. Wichtig sind vor allem folgende Kennzahlen³⁾:

- 1) effektive und kalkulatorische Zinsspanne,
- 2) Verwaltungsaufwand im Verhältnis zum Geschäftsvolumen,

1) Müller, Karl: a. a. O., S. 1

2) Da bei den Genossenschaften an die Stelle des Prinzips der Selbstkostendeckung das Prinzip der Aufwandsdeckung tritt, werden hier keine kalkulatorischen Zahlen, sondern der sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergebende effektive Aufwand zugrunde gelegt. Es wird also unterstellt, daß dieser Aufwand die Leistungskosten im Geschäftsjahr sind.

3) vgl. Wick, Alois: s. s. O., S. 16

3) Ertragsbelastung, d. h. Verwaltungsaufwand in Prozent des Gesamtertrages.

Hinzu kommt bei Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft noch insbesondere die Bruttogewinnspanne im Bezugsgeschäft, im Absatzgeschäft und im Gesamtwarengeschäft.

Weiterhin kann der Aufwand in persönliche und sachliche Aufwendungen des Bank- und des Warengeschäfts aufgeteilt und den Zins- und Warenerträgen gegenübergestellt werden.

Soweit es nötig erscheint, kann der Prüfer diese Untersuchungen selbstverständlich noch verfeinern und ausdehnen. So sind vor allem Einzeluntersuchungen von etwa vorhandenen Zweigstellen sowie der verschiedenen Betriebsabteilungen denkbar. Die Berechnungen dürfen aber nicht so umfangreich oder die Methode so kompliziert sein, daß ihre Durchführung und Anwendung selbst nicht mehr wirtschaftlich sind.

Die Verbände haben auch hier für einzelne Größenklassen Durchschnittswerte ermittelt, so daß der Prüfer an Hand dieser Kennziffern und der Zahlen aus den vorangegangenen Perioden verhältnismäßig schnell erkennen kann, wo eine Leistungssteigerung nötig und möglich ist. Konkrete Verbesserungsvorschläge wird er aber erst dann unterbreiten können, wenn er sich, soweit dies im bisherigen Prüfungsverlauf nicht bereits geschehen ist, ein umfassendes Bild von der Geschäftspolitik und dem Geschäftsbetrieb der Kreditgenossenschaft gemacht hat,

J. Prüfung der Geschäftsführung und Geschäftspolitik

Um ein endgültiges Urteil über die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Genossenschaft abgeben zu können, muß der Prüfer in seine Untersuchungen letztlich auch die Geschäftsführung selbst, deren Geschäfts- und Betriebspolitik, die Betriebsorganisation sowie die vorhandenen Einrichtungen einbeziehen. Im Verlauf der Prüfung hat er zwar nach und nach schon einen Einblick in diese Bereiche bekommen, doch wird er erst am

Ende der Prüfung in der Lage sein, die Zusammenhänge im einzelnen zu überblicken und ihre Zweckmäßigkeit zu beurteilen¹⁾.

Grundsätzlich ist festzustellen, ob die Geschäftsführung den gesetzlichen Bestimmungen (Genossenschaftsgesetz, Kreditwesengesetz, Handels- und Steuerrecht) entspricht und ob im Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern der Genossenschaftsgedanke verwirklicht wurde²⁾. Der gesamte Geschäftsbetrieb muß sich in den Grenzen halten, die im Statut durch die Bestimmungen über den Gegenstand des Unternehmens gegeben sind. Während der Prüfer auf jeden Fall festzustellen hat, ob der Geschäftsbetrieb im Sinne betriebswirtschaftlicher Zweckmäßigkeit organisiert ist, ist die Prüfung des technischen Betriebes nicht regelmäßig Gegenstand der gesetzlichen Prüfung.

Mit der Organisation hat der Prüfer auch das Kontrollwesen der Kreditgenossenschaft zu untersuchen und festzustellen, ob diese Einrichtungen ihren Zweck erfüllen und den Bedürfnissen des Betriebes entsprechen. Wichtig ist das Vorhandensein einer ausreichenden Betriebstatistik. Zu achten ist auch darauf, ob das ganze Betriebsgeschehen so abläuft, daß die Geschäftsführung jederzeit die nötige Übersicht hat und sich stets ein zutreffendes Bild über die Geschäfts- und Vermögenslage der Genossenschaft machen kann.

Größeren Raum nimmt schließlich noch die Prüfung der gesamten Geschäftspolitik ein, wenn auch der Prüfer im bisherigen Prüfungsverlauf hierüber schon einen gewissen Überblick gewonnen hat. Wertvolle Hinweise lieferten die Rentabilitäts- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie die Analyse der Bilanz.

Die oberste Aufgabe der Genossenschaft ist es, ihren Mitgliedern einen optimalen Nutzen zu vermitteln. Dieser Nutzen besteht in erster Linie in der unmittelbaren Leistung für die Mitglieder, wie dies bei Kredit-

1) Göttelmann, Gustav; a. a. O., S. 120

2) Anleitung für den Prüfungsdienst, a. a. O., S. 44

genossenschaften zum Beispiel in Form einer vorteilhaften Kreditgewährung verwirklicht wird. Darüber hinaus muß die Genossenschaft auf eine Erstarkung ihrer wirtschaftlichen Kraft bedacht sein, um dadurch einerseits ihre Leistungsfähigkeit zu steigern und andererseits ihre Mitglieder vor Schaden durch Inanspruchnahme aus der Haftpflicht zu schützen. Dies kann sie nur durch Erzielung einer angemessenen Rentabilität und einer damit zu verbindenden Stärkung der Eigenkapitalbasis erreichen, und darin liegt ihre mittelbare Leistung für die Mitglieder.

Ziel der genossenschaftlichen Geschäftspolitik muß es sein, die unmittelbare und die mittelbare Leistung für die Mitglieder in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen¹⁾, alles unter dem Gesichtspunkt der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Genossen.

Da hier keine konkreten Maßstäbe angewandt werden können, setzt die Beurteilung der Geschäftspolitik viel Geschick und Einfühlungsvermögen voraus, wobei die Erfahrungen des Prüfers wohl die wertvollste Stütze bilden. Fehler in der Geschäftspolitik können den Fortbestand der Genossenschaft gefährden oder ihre Leistungsfähigkeit erheblich mindern. Daher muß der Prüfer nicht nur nach bereits vorhandenen Mängeln forschen und deren Beseitigung veranlassen, er muß vielmehr auch auf mögliche Fehlentwicklungen achten und die verantwortlichen Verwaltungsmitglieder auf diese hinweisen.

Die Beurteilung der Geschäftspolitik und des Geschäftsbetriebes schließt auch ein Urteil über die Verwaltungsorgane selbst mit ein, denn diese sind ja letztlich für die Fehler und Mängel verantwortlich. Kommt der Prüfer bei seinen Untersuchungen zu dem Schluß, daß die Geschäftsführung nicht die nötigen Fähigkeiten zur Leitung der Genossenschaft besitzt, so darf dies im Prüfungsbericht nicht unerwähnt bleiben.

1) Stehle, Carl: Die Geschäftspolitik der ländlichen Kreditgenossenschaften; a. a. O., S. 15

Interessant ist hier eine Betrachtung der Situation in der Schweiz. Dort ist zwar für die nach dem Obligationenrecht vorgeschriebene Prüfung ausdrücklich die Einbeziehung der Geschäftsführung in die Revision festgelegt¹⁾, doch geht die allgemeine Meinung dahin, daß der Prüfungsumfang nicht auf die Geschäftsführung auszudehnen und der Wortlaut des betreffenden Artikels unglücklich abgefaßt sei²⁾.

Breitfeld³⁾ führt dazu aus: "Wenn eine Prüfung der Geschäftsführung bejaht würde, müßte man sich fragen, ob und warum der Gesetzgeber die Genossenschaft strenger behandeln wollte als die Aktiengesellschaft, bei der die Kontrollstelle die Geschäftsführung bekanntlich nicht prüft. Das lag sicherlich nicht in der Absicht des Gesetzgebers und zweifellos gibt es keinen logischen Grund, warum die Genossenschaft einer ausführlicheren Prüfung unterzogen werden soll als die Aktiengesellschaft. Außerdem ist die Frage vorzulegen, wie die Prüfung der Geschäftsführung in der Praxis vor sich gehen soll, zumal die Revisoren sehr häufig Laien sind".

Kein Zweifel besteht allerdings darin, daß die bankengesetzliche Revision auch die Prüfung der Geschäftsführung einschließt, wenn auch eine klare Grenze nach der Richtung besteht, daß sich die Kontrolle nur über die Gesetz- und Statutenmäßigkeit der Geschäftsführung aussprechen darf, während ihr die Beurteilung der Geschäftspolitik versagt ist⁴⁾.

1) in Art. 906 OR heißt es:

"Die Genossenschaft hat ihre Geschäftsführung und ihre Bilanz für jedes Geschäftsjahr durch eine Kontrollstelle prüfen zu lassen".

2) Breitfeld, Heinz: a. a. O., S. 111

Beeler, G.: Buchführung nach schweizerischem Obligationenrecht; Zürich 1942, S. 88

Steiger, Fritz von: Sind die Aufgaben der Kontrollstelle bei der Genossenschaft umfassendere als bei der Aktiengesellschaft, in: Die schweizerische Aktiengesellschaft, 1940/41, S. 65

vgl. auch Burki, Otto: Pflichtprüfung und Verantwortlichkeit der Pflichtprüfer nach schweiz. Bankengesetz und revidiertem OR; Aarau 1942, S. 29 ff.

3) Breitfeld, Heinz: a. a. O., S. 111

4) Vogel, Walter: Die Genossenschaft als Rechtsform für Bankunternehmen nach schweizerischem Recht; Aarau 1940, S. 236

K. Steuerprüfung

Bedingt durch die außerordentliche Vielfalt und Kompliziertheit des Steuerrechts sowie die zahlreichen steuerlichen Sondervorschriften auf dem genossenschaftlichen Sektor fehlen bei den meisten mittleren und kleineren Kreditgenossenschaften die fachlichen Voraussetzungen, allen Aufgaben in steuerlicher Hinsicht gerecht zu werden. Obwohl die Pflichtprüfung der Genossenschaften eine vollständig umfassende Mitbearbeitung aller Steuersachen im Sinne einer regelrechten Steuerberatung normalerweise nicht mit einschließt¹⁾, wird es in diesen Fällen zur Pflicht des Prüfers, den Genossenschaften beratend und helfend zur Seite zu stehen. Praktisch geht diese Hilfe häufig so weit, daß der Pflichtprüfer oder der Verband selbst alle Arbeiten übernehmen, die zur Erstellung einer Steuererklärung nötig sind, und darüber hinaus die Steuerbescheide des Finanzamtes überprüfen.

Weun auch bei schwierigen Fragen immer die Steuersabteilung des Prüfungsverbandes eingeschaltet wird, so ist es doch unerlässlich, daß der Prüfer gewisse Kenntnisse auf dem Gebiet des Steuerwesens besitzt und sich ständig mit den neuesten Bestimmungen vertraut macht.

Bei größeren Kreditgenossenschaften, die keiner Beratung oder sonstigen Unterstützung in Steuerfragen durch den Verbandsprüfer bedürfen, besteht dessen Aufgabe darin, sich von der ordnungsmäßigen Erfüllung der Steuerpflicht und der zutreffenden Berücksichtigung nach zu leistender Steuern im Jahresabschluß zu überzeugen²⁾. Darüber hinaus ergibt sich, und zwar bei allen Genossenschaften, aus § 53 GenG für den Prüfungsverband eine Prüfungspflicht steuerlicher Angelegenheiten. In § 53 GenG wird die Prüfung der Einrichtungen, der Vermögenslage und der Geschäftsführung der Genossenschaft zwecks Feststellung der wirtschaft-

1) Hörner, in BfG 1939, Nr. 18, S. 533 und

Krüger, in BfG 1939, Nr. 7, S. 162

2) Anleitung für den Prüfungsdienst, s. a. O., S. 46

lichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gefordert. Da sich steuerlich falsche Entscheidungen bzw. Buchungen letztlich auch auf die Vermögenslage auswirken, muß der steuerliche Bereich in gewissem Umfang in die Prüfung mit einbezogen werden.

Im Rahmen der Steuerprüfung hat der Prüfer auch festzustellen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, von denen eine steuerliche Sonderbehandlung der Genossenschaft abhängt. Darüber hat der Verband gegebenenfalls dem Finanzamt eine Bescheinigung auszustellen. Da einerseits falsche Angaben sehr unangenehme Folgen nach sich ziehen können, andererseits der Verband jedoch allein auf die Angaben des Prüfers angewiesen ist, kommt dieser Prüfungsaufgabe besondere Bedeutung zu.

1) Die körperschaftsteuerlichen Sonderregelungen für Kreditgenossenschaften

Grundsätzlich sind alle Genossenschaften voll körperschaftsteuerpflichtig. Wegen der rechtlichen und wirtschaftlichen Besonderheit einiger Gruppen von Genossenschaften, zu denen auch die Kreditgenossenschaften gehören, hat die Bundesregierung vom Gesetzgeber jedoch die Ermächtigung erhalten, Sonderregelungen zu treffen¹⁾. Von dieser Ermächtigung hat sie Gebrauch gemacht in den §§ 31 bis 35 KStDV. Bei den Kreditgenossenschaften handelt es sich dabei um die Bestimmung, daß sich Körperschaftsteuer von 49 % auf 19 % ermäßigt (§ 33 KStDV), wenn

- a) die Kreditgewährung auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist und

1) Grundlage ist der § 23 KStG, worin es heißt:

"Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1., sowie für Kreditgenossenschaften und Zentralkassen, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren, eine Befreiung von der Körperschaftsteuer oder die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes anzuordnen und diese Steuervergünstigungen von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, ... abhängig zu machen, ... und
2. anzuordnen, unter welchen Voraussetzungen Genossenschaften Warenrückvergütungen bei der Ermittlung des Gewinns absetzen dürfen."

b) bei gemischtwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften das Geld- und Kreditgeschäft den Hauptgeschäftszweig darstellt,

Für gemischtwirtschaftliche Kreditgenossenschaften ist außerdem noch der § 35 KStDV von Bedeutung, wonach unter bestimmten Voraussetzungen Warenrückvergütungen vom Gewinn abgezogen werden dürfen.

Worauf hat nun der Prüfer bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 33 KStDV erfüllt sind, besonders zu achten?

Um mit Erfolg an diese Aufgabe herangehen zu können, muß der Prüfer eine klare Vorstellung davon haben, was überhaupt als Kredit bzw. Kreditgewährung im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist. Der Begriff des Kredites ist steuerrechtlich sehr weit gefaßt, es zählen hierzu neben den Darlehen, Kontokorrentkrediten, Vorschüssen, Wechseldiskontierungen und dergl. auch die Übernahme von Bürgschaften, Haftungen und Garantien.

Eine besondere Rolle spielt die Überziehung der geführten Nichtmitgliederkonten. Solche Überziehungen sind nur dann nicht als Kreditgewährung anzusehen, wenn sie lediglich vorübergehend und in geringem Umfang stattfinden (Abschnitt 59 KStR 1953). Die Worte "vorübergehend" und "nur in geringem Umfang" sind hierbei nach herrschender Meinung eng auszulegen. Wenn auch bei Betriebsprüfungen der Finanzverwaltung teilweise die Auffassung vertreten wird, daß die Überziehung eines Nichtmitgliederkontos über acht Tage hinaus und über DM 100, -- in jedem Fall die volle Steuerpflicht der Kreditgenossenschaft herbeiführt, so kann doch dieser Auslegung keine Allgemeingültigkeit zugeschrieben werden, es wird vielmehr immer auf die Verhältnisse im Einzelfall ankommen¹⁾.

Kein Kredit im Sinne des § 33 KStDV sind die Belastungen von Nichtmitgliederkonten, die sich aus dem laufenden Geschäftsverkehr ergeben, wie

1) Zülów-Henze-Schubert: Die Besteuerung der Genossenschaften; Ergänzungsband zur 3. und 4. Auflage; Berlin und Frankfurt/M. 1961, S. 72

z. B. die Belastung mit Depotgebühren oder mit dem Spitzenbetrag, der sich aus dem Umschuss von Wertpapieren ergebeo kann¹⁾.

Bei allen Kreditgewährungen ist zu unterscheiden zwischen der Kreditbewilligung und der Kreditthingabe, da nur letztere eine steuerschädliche Wirkung hat. Maßgebend ist also immer die Tatsache der Kreditinanspruchnahme.

a) Die Forderung nach Beschränkung der Kreditgewährung auf den Kreis der Mitglieder

In der Abgrenzung zwischen Mitglieder- und Nichtmitgliederkrediten ergeben sich häufig Schwierigkeiten. Insbesondere bei Krediten an Gesellschaften bestehen häufig Unklarheiten, weshalb hier in Anlehnung an Zülow-Henze-Schubert²⁾ näher darauf eingegangen werden soll.

Ein Kredit an eine Personengesellschaft ist nur dann ein Mitgliederkredit, wenn entweder die Gesellschaft selber Mitglied der Kreditgenossenschaft ist oder wenn ihre sämtlichen Gesellschafter die Mitgliedschaft erworben haben (BFH 29. Sept. 1959, BStBl. III S. 486). Gewährt die Genossenschaft der Personengesellschaft einen Kredit, obwohl nur deren Gesellschafter, also nicht die Gesellschaft selbst, die Mitgliedschaft erworben haben, so wird durch die Übertragung eines Gesellschaftsanteils auf ein Nichtmitglied der Kredit zum Nichtmitgliederkredit, vorausgesetzt, daß der neue Gesellschafter nicht auch Mitglied der Genossenschaft wird.

Wenn allerdings die Genossenschaft nur einem der Gesellschafter einer Personengesellschaft einen Kredit gewährt, so werden hierdurch nur zwischen diesem Gesellschafter und der Genossenschaft schuldrechtliche Beziehungen begründet. Es liegt insoweit ein Mitgliederkredit vor, wenn dieser Gesellschafter der Genossenschaft angehört.

1) Zülow-Henze-Schubert: Die Besteuerung der Genossenschaften; 4. Aufl., Berlin und Frankfurt/M. 1956, S. 92

2) Zülow-Henze-Schubert: a. a. O., 4. Aufl. von 1956 und Ergänzungsband von 1961

Erfolgt die Kreditgewährung an die Personengesellschaft selbst, so wird auch beim Eintritt eines neuen Gesellschafters in die Personengesellschaft der Kredit zum Nichtmitgliederkredit, wenn der neue Gesellschafter oder die Gesellschaft nicht die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erwerben.

Häufig ist es der Fall, daß ein Einzelunternehmer, der als Mitglied einer Kreditgenossenschaft bei dieser einen Kredit aufgenommen hat, sein Unternehmen in eine Personengesellschaft einbringt. Trotz dieser Änderung der Unternehmungsform bleibt der bisherige Einzelunternehmer nach wie vor Kreditnehmer. Der Kredit gilt erst dann von der Personengesellschaft als Schuldnerin übernommen, wenn diese Wandlung durch übereinstimmenden Willen der Beteiligten erkennbar geworden ist, sei es durch schlüssiges Verhalten (Umschreiben des Kontos) oder durch ausdrückliche Änderung des Kreditvertrags. Das gilt auch, obwohl nach § 28 HGB eine gesetzliche Haftung der Personengesellschaft für die im Betrieb des bisherigen Einzelunternehmers entstandenen Verbindlichkeiten besteht. Diese gesetzliche Haftung kann jedoch nicht als Kreditgewährung im Sinne des § 33 KStDV angesehen werden.

Wichtig erscheint auch der Hinweis darauf, daß Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und nichtrechtsfähige Vereine im Gegensatz zu den Personengesellschaften die Mitgliedschaft bei einer Kreditgenossenschaft mangels eigener Rechtspersönlichkeit nicht erwerben können¹⁾. Deshalb können diesen Personenvereinigungen, die beispielsweise in Form von Maschinen-, Dresch- oder Tiefgefrierergemeinschaften vorzufinden sind, von einer Kreditgenossenschaft Kredite nur dann steuerunschädlich zur Verfügung gestellt werden, wenn alle an der Personenvereinigung Beteiligten die Mitgliedschaft bei der Kreditgenossenschaft erworben haben. Da dies im allgemeinen nicht möglich ist, kann auch in der Weise vorgegangen werden, daß ein Mitglied der Personenvereinigung die Mitglied-

1) vgl. hierzu und im folgenden:

Kirmsyr, Franz: Zur Besteuerung der Kredit- und Molkereigenossenschaften; Vortrag auf der Revisorenkonferenz im Mai 1962, S. 5/6

schaft bei der Genossenschaft erwirbt und auf seinen Namen den für die Personenvereinigung benötigten Kredit aufnimmt. Die übrigen an der nicht rechtsfähigen Personenvereinigung Beteiligten können im Interesse einer gewissen Sicherstellung gegenüber der Kreditgenossenschaft die selbstschuldnerische Bürgschaft für den gewährten Kredit übernehmen.

Ein steuerschädlicher Kredit oder auch die Tarnung eines Nichtmitgliederkredits ist in diesem Verfahren nicht zu erblicken. Voraussetzung ist jedoch, daß als Kreditnehmer auch kontenmäßig allein derjenige bezeichnet wird, der Mitglied der Genossenschaft ist und dieser gegenüber als unmittelbar haftender Kreditnehmer auftritt. Die selbstschuldnerische Bürgschaft der übrigen Beteiligten hat lediglich die Bedeutung einer Sicherheit. In dergleichen Fällen sind die Umsätze der Gemeinschaften jedoch nicht auf dem Konto des der Genossenschaft angehörenden Kreditnehmers, sondern auf einem besonderen auf Guthabenbasis zu führenden Konto der Gemeinschaft zu verbuchen.

Nicht möglich ist diese Umgehung bei Krediten an öffentlich-rechtliche Körperschaften. Auch diese müssen bei Inanspruchnahme eines Kredits Mitglied der Kreditgenossenschaft sein, wenn die Genossenschaft ihre Steuervergünstigung nicht verlieren will. Häufig wird aber bei den Gemeinden der Erwerb der Mitgliedschaft durch die Aufsichtsbehörde nicht genehmigt. In diesen Fällen sind einzelne Genossenschaften auf den Ausweg verfallen, den Kredit an den Bürgermeister zu geben, der den Kredit dann an die Gemeinde aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages weitergibt.

Dieses Vorgehen stellt, im Gegensatz zu dem gleichen Verfahren bei den nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, einen Gestaltungsgebrauch dar und hat zur Folge, daß diese Kreditgewährung zum Verlust der Steuerbegünstigung führt. Der Unterschied liegt nämlich darin, daß es sich bei der Gemeinde um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt, die ohne weiteres die Mitgliedschaft selbst, natürlich unter der Voraussetzung der Genehmigung, bei der Kreditgenossenschaft erwerben

kann, während die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder der nicht-rechtsfähige Verein mangels eigener Rechtspersönlichkeit die Mitgliedschaft selbst nicht erwerben können. Deshalb ist bei letzteren der Ausweg über eine Kreditgewährung an eine Einzelperson und Weitergabe des Kredites an die Gemeinschaft zulässig, während sich das gleiche Verfahren bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften steuerschädlich auswirkt.

Der Prüfer muß daher bei der Feststellung, ob die Kreditgenossenschaft alle Voraussetzungen einer Steuerbegünstigung erfüllt, auch diese steuerschädliche Wirkung der Weitergabe berücksichtigen. Ferner hat er darauf zu achten, daß bei Krediten an nichtrechtsfähige Personenvereinigungen die kontenmäßige Abwicklung des Geschäftsverkehrs entsprechend den obigen Ausführungen erfolgt.

Ein Wegfall der Steuerbegünstigung ist aber in den meisten Fällen auf Änderungen in den Rechtsverhältnissen der Kreditnehmer zurückzuführen. Deshalb muß der Prüfer von der Genossenschaft verlangen, daß sie alles Zumutbare tut, um sofort Kenntnis von diesen Änderungen zu erhalten, damit sie dann eine Neuregelung der Kreditverhältnisse herbeiführen kann. Um von vornherein aber den Gefahren in steuerlicher Hinsicht, die beispielsweise eine bloße Mitgliedschaft einzelner Gesellschafter einer Personengesellschaft für die Kreditgenossenschaft mit sich bringt, aus dem Weg zu gehen, sollte immer verlangt werden, daß die Gesellschaft selbst die Mitgliedschaft erwirbt, da dann ein Wechsel innerhalb der Gesellschafter steuerlich ohne Auswirkungen bleibt. Besitzen aber nur die einzelnen Gesellschafter die Mitgliedschaft, so muß nach Auffassung des Bundesfinanzhofes die Genossenschaft in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, daß auch jederzeit sämtliche Gesellschafter Genossen sind¹⁾. Ein Wechsel innerhalb der Gesellschafter geht also in diesem Fall zu Lasten der Kreditgenossenschaft.

1) siehe folgende Seite

Sache der Kreditgenossenschaft ist es demnach zu veranlassen, daß bei Eintritt eines neuen Gesellschafters dieser auch unverzüglich die Mitgliedschaft der Genossenschaft erwirbt. Nach dem Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 17.4.58 (IV B/4, S. 251) besteht insoweit lediglich eine Schonfrist von 6 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Gesellschafterwechsels ab. Andernfalls wird der an die OHG oder KG gewährte Kredit als Nichtmitgliederkredit behandelt, der zum Verlust der Steuerermäßigung führt¹⁾.

Es ist Aufgabe des Prüfers, die Genossenschaft in dieser Hinsicht zu beraten und aufzuklären, darüber hinaus aber selbst Untersuchungen durchzuführen - was zum Teil bereits im Rahmen der Kreditprüfung erfolgt -, um den Verband ganz klar darüber informieren zu können, ob die Kreditgenossenschaft nur reine Mitgliederkredite gewährt hat.

Letztlich ist bezüglich der Mitgliederkredite noch auf einen Punkt hinzuweisen, der häufig zum Verlust der Steuerermäßigung führt und deshalb vom Prüfer besonders zu beachten ist²⁾. Bei der Ausreichung von Krediten wird nach den von Kreditgenossenschaften verwendeten Darlehens- und Krediturkunden auch die Ehefrau mit als Kreditnehmerin

zu 1) der vorhergehenden Seite:

In Bayern hat das Staatsministerium der Finanzen deshalb in einem Erlaß vom 12.9.1961 für die Zeit ab 1.1.1962 eine verschärfte Mitgliederkontrolle angeordnet, die folgende Maßnahmen einschließt:

1. Die laufende Einsichtnahme in das Handelsregister.
2. Die laufende Überwachung der Eintragungen in das Handelsregister an Hand der Veröffentlichungen in den Publikationsorganen.
3. Die Verpflichtung der Kreditnehmer seitens der Kreditgenossenschaft, jede Änderung der rechtlichen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung muß dadurch gesichert sein, daß bei Verletzung der Verpflichtung das Kreditverhältnis beendet und die Kreditforderung sofort fällig wird.

1) Zülw-Henze-Schubert; a. a. O., Ergänzungsband von 1956, S. 76

2) Kirmayr, Franz: Zur Besteuerung der Kredit- und Molkereigenossenschaften, a. a. O., S. 2

aufgeführt. Wird nach der Krediturkunde somit den Ehegatten ein Kredit gewährt und sind beide Ehegatten Eigentümer eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes, so müssen beide der Kreditgenossenschaft angehören. Beide Ehegatten sind immer gemeinsam Eigentümer eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes, wenn sie im Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft leben, was auf dem Lande die Regel ist.

Hat nun eine Genossenschaft in einem solchen Falle auch die Ehefrau als Kreditnehmerin in der Krediturkunde mit aufgeführt, so muß sie die Mitgliedschaft der Ehefrau herbeiführen oder der Kredit wird zu einem steuerschädlichen Kredit. Wird dagegen der Kredit nur einem Ehegatten gewährt und ist dieser Mitglied der Genossenschaft, so ist es steuerlich unbeachtlich, zu welchem Zweck der aufgenommene Kredit verwendet wird, er kann beispielsweise auch einem Betrieb des anderen Ehegatten zufließen.

Zum Prüfungsverfahren selbst ist abschließend noch zu sagen, daß bei größeren Kreditgenossenschaften eine lückenlose Prüfung der Kredite nicht gefordert wird. Der Prüfer muß aber in diesem Falle die Zahl der Stichproben und deren ungefähres prozentuales Verhältnis zur Gesamtkontenzahl sowie die Gruppen der geprüften Konten im Prüfungsbericht aufführen. Außerdem muß er auch angeben, ob und in welcher Form die Genossenschaft selbst eine laufende Mitgliederkontrolle durchführt.

b) Die Steuerbegünstigung bei gemischtwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften

Bei gemischtwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften muß neben der Beschränkung auf Mitgliederkredite noch eine zweite Voraussetzung erfüllt sein, wenn sie die Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen wollen: Das Geld- und Kreditgeschäft muß den Hauptgeschäftszweig darstellen.

Es ist deshalb hier im Zweifelsfalle auch zu prüfen, welcher Teil der Geschäfte überwiegt. Diese Prüfung erfolgt in der Regel auf der Grund-

lage des Vergleichs der Rohgewinne, sie kann aber auch nach dem Reingewinnvergleich im Richtsatzverfahren durchgeführt werden¹⁾.

Nach dem Rohgewinnvergleich ist der Geschäftszweig der Hauptgeschäftszweig, dessen Rohgewinn mehr als 50 % des Gesamtrohgewinnes ausmacht.

Der Rohgewinn aus dem Geld- und Kreditgeschäft besteht in der Differenz zwischen den Zinseinnahmen und den Zinsausgaben. Zu den Zinseinnahmen aus dem Geld- und Kreditgeschäft gehören insbesondere die Zinsen für ausgeliehene Gelder sowie die Erträge aus Beteiligungen an anderen Kreditinstituten. Zinsen aus Warenforderungen sind auszuscheiden. Ebenso sind bei den Zinsaufwendungen die Zinsen abzuziehen, die nachweisbar für Warenkredite gezahlt wurden.

Der Rohgewinn aus dem Warengeschäft besteht in dem Unterschied zwischen Wareneinkaufskosten und Warenverkaufskosten, wobei zu diesen Kosten nur die Beträge rechnen, die üblicherweise auf dem Warenkonto verbucht werden. Steuern, Abschreibungen und Zinsen für das dem Warengeschäft dienende Anlagevermögen sowie Personalausgaben rechnen nicht dazu. Es erfolgt keine Verteilung der Gemeinkosten.

Hat der Prüfer den Eindruck, daß der Rohgewinnvergleich kein geeignetes Kriterium dafür darstellt, welcher Geschäftszweig überwiegt, so kann er auch einen Reingewinnvergleich durchführen. Dabei erfolgt die Ermittlung des Reingewinns aus dem Warengeschäft aus Vereinfachungsgründen nach Richtsätzen.

Ergibt der Roh- bzw. Reingewinnvergleich, daß das bankfremde Geschäft überwiegt, so ist es unerheblich, ob die Genossenschaft auch Nichtmitgliederkredite gewährt hat. Eine Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung ist in diesem Falle ausgeschlossen. Der Prüfer kann daher auf die Feststellung, ob Nichtmitgliederkredite vorliegen, verzichten.

1) Züllo-Henze-Schubert: a. a. O., 4. Auflage von 1956, S. 99/100

Im Falle eines Überwiegens der Geld- und Kreditgeschäfte haben Geschäfte mit Nichtmitgliedern im bankfremden Geschäft keinen Einfluß auf die Steuerbegünstigung. Selbst die Einräumung von reinen Warenkrediten an Nichtmitglieder ist steuerunschädlich.

Auf Grund der nach den oben erwähnten Verfahren durchgeführten Untersuchungen muß der Prüfer sein Urteil darüber abgeben, ob er die Kreditgenossenschaft für voll steuerpflichtig hält oder nicht¹⁾.

Darüber hinaus ist die Feststellung, welcher Geschäftszweig den Hauptgeschäftszweig darstellt, steuerlich noch in anderer Hinsicht von Bedeutung. Die Absetzung der Warenrückvergütung vom steuerlichen Überschuß darf nur dann vorgenommen werden, wenn die Genossenschaft nach dem Roh- oder Reingewinnvergleich nicht als steuerbegünstigt zu behandeln ist. Ohne auf die Problematik der Warenrückvergütung eingehen zu wollen, bedarf es hierzu einiger Erläuterungen.

c) Die Warenrückvergütung

Die Warenrückvergütung als eine Besonderheit des Genossenschaftsrechts hat ihre Grundlage im § 1 GenG, wonach der Zweck der Genossenschaft auf die Förderung des Erwerbs und die Wirtschaft ihrer Mitglieder beschränkt ist. Da die Genossenschaft aus diesem Grunde nicht erwerbswirtschaftliche Gewinne für sich selbst zum Ziele haben darf, sind entstandene Überschüsse, soweit sie nicht zur Bildung der gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebenen Rücklagen benötigt werden, den Mitgliedern zuzuwenden. Dies geschieht in Form der genossenschaftlichen Rückvergütung.

In der Steuergesetzgebung nimmt diese Rückvergütung einen breiten Raum ein. Die Rechtsgrundlage bildet § 35 KStDV im Zusammenhang

1) Ein besonderes Formblatt des Prüfungsverbandes enthält alle Fragen, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind. Dieses Formblatt ist zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Verband zu übermitteln.

mit Abschnitt 65, Abs. 1 KStR, der die Entstehung eines Rechtsanspruches beinhaltet¹⁾.

Wichtig für den Prüfer sind die Bestimmungen über die Berechnung und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Warenrückvergütung²⁾.

Für die Berechnung der Rückvergütung sind zwei Urteile des Bundesfinanzhofes vom 25. 9. 1956 (BStBl. III, S. 367) und vom 30. 4. 1957 (BStBl. III, S. 219) von größter Bedeutung. Im ersten Urteil hat der Bundesfinanzhof die Forderung aufgestellt, daß die Gewinne aus Nebengeschäften einer Genossenschaft nicht als Warenrückvergütung ausgeschüttet werden können und daß sie deshalb aus dem ausschüttungsfähigen Überschuß ausgegliedert werden müssen. Im zweiten Urteil, welches die reinen Kreditgenossenschaften nicht betrifft, hat der Bundesfinanzhof entschieden, daß der Überschuß einer Genossenschaft auf die einzelnen Geschäftssparten zu verteilen ist und daß in den einzelnen Geschäftssparten eine angemessene Rückvergütung gegeben werden kann.

Da durch diese Forderung der Auscheidung der Gewinne aus Nebengeschäften und Aufgliederung des danach verbleibenden Überschusses auf die einzelnen Geschäftszweige die Ermittlung der Warenrückvergütung sehr schwierig geworden ist, haben die Prüfungsverbände Formblätter für diese Berechnung herausgegeben. Aus diesem Grunde kann hier auf eine weitere Erörterung dieses Fragenkomplexes verzichtet werden.

-
- 1) Nach Abschnitt 65, Abs. 1 KStR kann der Anspruch des einzelnen Genossen auf die Rückvergütung wie folgt entstehen:
1. Der Anspruch wird in der Satzung der Genossenschaft festgelegt.
 2. Der Anspruch auf die Rückvergütung wird vertraglich in kürzeren Zeitabschnitten im voraus durch Beschluß des Vorstands der Genossenschaft festgelegt. Der Beschluß wird den Genossen bekanntgegeben.
 3. Die Rückvergütung wird in der Mitgliederversammlung beschlossen, die den Jahresüberschuß verteilt.
- 2) Rückvergütungen können auch die reinen Kreditgenossenschaften bzw. die gemischtwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften auf das Bankgeschäft gewähren. Sie werden der Einfachheit halber meist in den Begriff "Warenrückvergütung" mit eingeschlossen, was auch hier beibehalten werden soll.

Während die Rückvergütungen an Nichtmitglieder - es handelt sich hier eigentlich um Rabatte oder Jahresbonifikationen - immer vom steuerlichen Überschuß abgesetzt werden können, darf bei Mitgliederrückvergütungen eine Absetzung nur dann vorgenommen werden, wenn die Kreditgenossenschaft nicht steuerbegünstigt im Sinne des § 33 KStDV ist. Ist die Kreditgenossenschaft nicht voll steuerpflichtig, dann müssen die zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung ausgeschütteten Rückvergütungen in der Steuererklärung dem Handelsbilanzgewinn hinzugerechnet werden und unterliegen neben der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer als "Gewinnausschüttungen" auch der Kapitalertragsteuer mit 25 %, soweit diese von den Begünstigten getragen wird, mit 33 1/3 %, wenn die Genossenschaft die Rückvergütung brutto auszahlt und die Kapitalertragsteuer selbst trägt. Die sich auf die Körperschaftsteuer beziehende Steuerbegünstigung bleibt aber bestehen.

Die Ermittlung der Rückvergütung gestaltet sich durch die notwendige Aufteilung in Nichtmitglieder- und Mitgliedergeschäfte noch komplizierter. Es ist deshalb in manchen Fällen nicht zu umgehen, daß der Bandsprüfer diese Berechnung selbst vornimmt oder zumindest der Genossenschaft dabei behilflich ist.

Auf einen Umstand muß der Prüfer in diesem Zusammenhang ganz besonders achten bzw. die Genossenschaften darauf hinweisen. Die Warenrückvergütungen sind nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn sie innerhalb von 12 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres ausbezahlt oder den Genossen zur freien Verfügung gestellt werden.

Andererseits ist auch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 25.8.1953 (BStBl. 1954, III, S. 36) von Bedeutung, wonach auch eine nachträglich beschlossene Rückvergütung in einem ganz bestimmten Fall zulässig ist. Wird nämlich auf Grund einer steuerlichen Betriebsprüfung ein höheres Einkommen für ein früheres Geschäftsjahr festgesetzt (zum Beispiel durch Nichtanrechnung von Abschreibungen oder Betriebsausgaben), so kann die Genossenschaft diesem steuerlichen Mehrgewinn da-

durch begegnen, daß sie durch Abänderung ihres bei der Genehmigung des Jahresabschlusses gefaßten Beschlusses die vorgesehene Warenrückvergütung erhöht oder aber die Ausschüttung einer solchen neu beschließt.

2) Sonstige Merkmale in der Besteuerung ländlicher Kreditgenossenschaften

Mit Ausnahme der oben aufgeführten Sondervorschriften sind für die ländlichen Kreditgenossenschaften die allgemeinen Bestimmungen der Steuergesetzgebung anzuwenden. Auf eine ausführliche Erläuterung dieser Vorschriften kann hier verzichtet werden, da hierüber genügend einschlägige Literatur vorliegt. Hier soll lediglich auf einige Punkte hingewiesen werden, deren Behandlung manchmal zu Schwierigkeiten führen kann oder die in einigen Fällen bei steuerlichen Betriebsprüfungen Anlaß zu Beanstandungen gaben.

Für die Gewerbesteuer ist nach § 11 Abs. 4 GewStG festgelegt, daß sich die Steuermeßzahl des § 11 Abs. 2, Ziff. 2 GewStG bei einer Ermäßigung der Körperschaftsteuer auf den gleichen Bruchteil ermäßigt. Unter den oben erwähnten Voraussetzungen wurde die Körperschaftsteuer früher auf ein Drittel herabgesetzt, heute jedoch von 49 % auf 19 %, d. h. auf etwa 38,77 %. Infolgedessen kann die Koppelung der ermäßigten Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag mit dem ermäßigten Körperschaftsteuersatz nicht mehr beibehalten werden. Der Prüfer hat darauf zu achten, daß sich gegebenenfalls bis zum Zeitpunkt einer entsprechenden gesetzlichen Regelung die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag weiterhin auf ein Drittel ermäßigt¹⁾.

Schwierigkeiten bereitet häufig die Berechnung der Dauerschuldzinsen, und zwar insbesondere bei gemischtwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, deren bankfremde Geschäftszweige überwiegen.

1) Zülów-Henze-Schubert: a. a. O., Ergänzungsband von 1961, S. 113

Bei reinen Kreditgenossenschaften bzw. Kreditgenossenschaften mit überwiegendem Bankgeschäft sind für die Berechnung der Dauerschulden und Dauerschuldzinsen Abschnitt 50 und Abschnitt 76 Abs. 5 GewStR anzuwenden. Nach diesen Vorschriften gelten hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen nur insoweit als Dauerschulden, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke und dauernde Beteiligungen das Eigenkapital überschreitet. Aus diesen Dauerschulden sind die Dauerschuldzinsen mit dem Durchschnittssatz für Spareinlagen und aufgenommene langfristige Anleihen zu berechnen und dem Gewerbeertrag hinzuzufügen.

Schwieriger gestaltet sich dagegen die Berechnung der Dauerschulden und Dauerschuldzinsen bei Kreditgenossenschaften mit überwiegend bankfremden Geschäften, die hier nach Abschnitt 51 und Abschnitt 76, Abs. 6 GewStR durchgeführt wird. Nach diesen Vorschriften werden auch Spareinlagen in bestimmtem Umfang als Dauerschulden behandelt. Spareinlagen stellen insofern keine Dauerschulden dar, als sie in Kapital- und Geldmarktpapieren, in Guthaben bei Zentralkassen, in Ausgleichsforderungen oder in Hypotheken und Grundschulden angelegt sind. Maßgebend ist der niedrigste Jahresbestand der Spareinlagen und der Anlagewerte. Der niedrigste Stand der Anlagewerte kann jedoch um den Hundertsatz erhöht werden, um den sich der Spareinlagenbestand am Schluß des Geschäftsjahres gegenüber dem Bestand am Beginn erhöht hat. Zu beachten ist, daß bei den Kreditgenossenschaften die Forderungen vielfach nicht durch Grundschulden, sondern durch Bürgschaften, Forderungsabtretungen uaw. gesichert sind. Diese durch andere Sicherungen hinausgegebenen Gelder stellen keine Geldanlagen im Sinne des Abschnitts 51 GewStR dar und scheiden deshalb bei der Berechnung der Dauerschuldzinsen aus.

Hinsichtlich der Vermögensteuer ist darauf zu achten, daß die Geschäftsguthaben nach § 52 a BewDV vom Rohvermögen in Abzug gebracht werden können, wenn Kredite ausschließlich an Mitglieder gewährt wurden. Sind

diese Voraussetzungen nicht gegeben, so zählen die Geschäftsguthaben und die ausstehenden Pflichteinzahlungen zum steuerpflichtigen Vermögen.

Auf weitere Einzelheiten einzugehen, würde hier zu weit führen. Erwähnenswert ist noch die Bestimmung des Abschnittes 52 Abs. 1 KStR, wonach bei kleinen Körperschaften von einer Veranlagung zur Körperschaftsteuer aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung abgesehen wird, wenn von vornherein anzunehmen ist, daß das Einkommen DM 1000, -- (bis 1961 DM 500, --) nicht übersteigt.

Hat eine Kleinstgenossenschaft, die unter diese Bestimmung fällt, eine Warenrückvergütung gewährt, so darf das Einkommen vor Abzug der Warenrückvergütung DM 2000, --, nach Abzug der Warenrückvergütung DM 1000, -- nicht übersteigen¹⁾.

Findet bei einer Kreditgenossenschaft aus den oben genannten Gründen keine Veranlagung zur Körperschaftsteuer statt, so muß der Verbandprüfer trotzdem seine steuerlichen Prüfungsfeststellungen - insbesondere in der Hinsicht, ob Nichtmitgliederkredite vorliegen - treffen und auf dem vom Verband herausgegebenen Formblatt festhalten. Dies gilt auch für die Prüfung solcher Kreditgenossenschaften, die einen Verlust erlitten haben.

Schließlich ist noch zu vermerken, daß es nicht Aufgabe des Prüfers oder des Prüfungsverbandes ist, eine im Rahmen der Steuerprüfung als notwendig festgestellte Berichtigung einer abgegebenen Steuererklärung den Finanzbehörden anzuzeigen. Dazu ist die Genossenschaft selbst verpflichtet. Der Prüfer sollte lediglich auf die einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung hinweisen, die in § 165 d Abs. 1 und § 165 e Abs. 1 die Verpflichtungen der Genossenschaft genau umschreiben.

1) Kirmayr, Frsnz: Zur Besteuerung der Kredit- und Molkereigenossenschaften; s.s.O., S. 6/7

Zu achten hat der Prüfer auch darauf, ob der Steuerbescheid des Finanzamtes gleich nach Eingang geprüft und notfalls rechtzeitig (innerhalb eines Monats) Einspruch eingelegt worden ist. In schwierigen Fällen sollte er die Genossenschaft dazu veranlassen - soweit sie dies nicht schon von selbst getan hat, die Abwicklung des Verfahrens dem Verband zu übertragen.

Zur Frage der Aufnahme steuerlicher Beanstandungen in den Prüfungsbericht sind nach Kirmayr¹⁾ zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich Beanstandungen mit und Beanstandungen ohne erhebliche Auswirkungen auf die Vermögenslage und die Ertragsverhältnisse der Genossenschaft. Letztere müssen im Prüfungsbericht nicht aufgenommen werden, sollen aber in anderer Weise, vielleicht im vertraulichen Bericht festgehalten werden. Die Frsger sind mit den Verwaltungsorganen in der Prüfungsschlußsitzung zu besprechen, von diesen unterschriftlich zu vollziehen und eventuell zur weiteren Behsndlung und Verfolgung an den Verband einzureichen.

Ist die Beanstandung von wesentlicher Bedeutung, so muß darauf, wenn auch in kurzer Form, im Prüfungsbericht eingegangen werden. Bei schwerwiegenden Beanstandungen ist es zweckmäßig, wenn nicht sogar notwendig, daß sich der Prüfer vorher mit der Steuerabteilung des Verbandes in Verbindung setzt und den Sachverhalt unter deren Mitwirkung bespricht.

1) Kirmayr, Franz: Zur Besteuerung der Kredit- und Molkereigenossenschaften; a. s. O., S. 21/22

L. Depotprüfung

1) Die rechtlichen Grundlagen

Die besonders in Krisenzeiten festgestellten Veruntreuungen von Wertpapierdepots, die von Kunden einem Kreditinstitut zur Aufbewahrung übergeben worden waren, führten bereits im Kreditwesengesetz von 1934 zu der Bestimmung, daß Kreditinstitute, die das Wertpapier- oder Depotgeschäft betreiben, einer regelmäßigen Depotprüfung zu unterziehen sind. Auch nach dem neuen Kreditwesengesetz von 1961 ist die Depotprüfung für die Kreditinstitute mit Effekten- und Depotgeschäft zwingend vorgeschrieben (§ 30 KWG). Ergänzend wird in § 30 Abs. 2 KWG ausgeführt, daß das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Depotprüfung erläßt. Da dies bisher noch nicht geschehen ist, sind die Ausführungsbestimmungen in der 5. Bekanntmachung des Reichskommissars für das Kreditwesen vom 1.8.1935 (Reichsanzeiger Nr. 179) und die von den Wirtschafts- und Fachgruppen der Kreditinstitute aufgestellten, vom Reichskommissar genehmigten Richtlinien für die Depotprüfung - Fassung 1938 - weiterhin gültig.

Während bis zum Inkrafttreten des neuen Kreditwesengesetzes die Bestellung des Depotprüfers sehr unterschiedlich geregelt war, erfolgt nun einheitlich die Bestellung durch das Bundesaufsichtsamt. Mit der Depotprüfung der Kreditgenossenschaften wurden - wie bereits vor 1961 - die genossenschaftlichen Prüfungsverbände beauftragt. Da diese im allgemeinen die Depotprüfung im Rahmen der Pflichtprüfung durchführen - die Depotprüfung bildet einen Bestandteil der genossenschaftlichen Pflichtprüfung¹⁾ -, kennt das Genossenschaftswesen einen besonderen Depotprüfer nicht.

Aus dieser Einbeziehung der Depotprüfung in die Pflichtprüfung ergibt sich hinsichtlich der Zeitfolge eine Sonderregelung. Während die Depot-

1) Anleitung für den Prüfungsdienst, a. a. O., S. 54

prüfung in der Regel mindestens einmal jährlich stattfinden sollte, kann diese bei Kreditgenossenschaften mit einer Bilanzsumme bis DM 350 000, - in Hinsicht auf den möglichen zweijährigen Turnus der Pflichtprüfung ebenfalls in Abständen von 2 Jahren durchgeführt werden.

Kreditinstitute, die Effekten- und Depotgeschäfte für andere nicht betreiben, hierzu gehören eine Reihe kleinerer ländlicher Kreditgenossenschaften, sind nicht ohne weiteres von der Depotprüfungspflicht befreit. Sie können aber Befreiung erlangen, wenn sie der Bankenaufsicht gegenüber eine jährlich zu wiederholende Erklärung abgeben, daß sie keine derartigen Geschäfte betreiben (Befreiungserklärung)¹⁾.

1) Diese Erklärung hat folgenden Wortlaut:

"Das unterzeichnete Kreditinstitut versichert, daß es zur Zeit keine Wertpapiere für andere bei sich selbst oder unter seinem Namen bei einer anderen Bank in Verwahrung hat oder verwaltet (Depotgeschäft) und auch nicht den An- und Verkauf von Wertpapieren für andere betreibt. Es bittet darum, von der in § 30 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 vorgeschriebenen Depotprüfung bis auf weiteres freigestellt zu werden, und verpflichtet sich,

1. für den Fall des Eintritts einer Änderung in obigem Sachverhalt der Wirtschafts- (Fach-) Gruppe oder der von ihr bestimmten Stelle hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben,
2. andernfalls aber am 1. Tag eines jeden Kalenderhalbjahres¹⁾ der Wirtschafts- (Fach-) Gruppe oder der von ihr bestimmten Stelle anzuzeigen, daß es seit Abgabe der letzten Erklärung vom ... keine Wertpapiere für andere bei sich selbst oder unter seinem Namen bei einer anderen Bank in Verwahrung genommen habe oder verwaltet und auch nicht den An- und Verkauf von Wertpapieren für andere betrieben habe.

Die Wirtschafts- (Fach-) Gruppe ist berechtigt, sich jederzeit von der Richtigkeit vorstehender Angaben zu überzeugen und eine Nachprüfung bei dem unterzeichneten Kreditinstitut zu dessen Lasten vorzunehmen. Dem unterzeichneten Kreditinstitut ist bekannt, daß diese Versicherung auf Anforderung des Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen abzugeben ist und daß die Erteilung falscher Auskünfte gemäß § 47 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. 9. 1939 mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft wird., den Stempel und Unterschrift"

- 1) Auf Grund des Bescheids des Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen vom 25. 9. 1940 (RGBI. -Nr. 23 660/40 III) ist diese Erklärung nur noch einmal jährlich, und zwar auf den 1. Juli abzugeben.

2) Der Umfang der Prüfung

Den Umfang der Depotprüfung hat der Depotprüfer nach pflichtmäßigem Ermessen im Rahmen der Richtlinien selbst zu bestimmen. Die 5. Bekanntmachung besagt lediglich, daß der Prüfer festzustellen hat, ob das Kreditinstitut die gesetzlichen Vorschriften und die Berufsauffassung des Kreditgewerbes über die Handhabung des Wertpapiergeschäftes beachtet hat.

Zu den zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen zählen insbesondere folgende¹⁾:

- a) das Bürgerliche Recht,
- b) das Kreditwesengesetz mit allen Ergänzungsvorschriften,
- c) das Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. 2. 1937,
- d) die Richtlinien für die Depotprüfung nebst allen Änderungs- und Ergänzungsanordnungen,
- e) die Verordnung über die Sammel-Verwahrung von Mündelwertpapiere vom 29. 9. 1939,
- f) die Verordnung über die Sammel-Verwahrung von Wechseln (unverzinsliche Schatzwechsel) vom 9. 6. 1944,
- g) das Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungs-Gesetz) vom 19. 8. 1949 (WiGBI. 295) in der Fassung der Änderungsgeetze vom 29. 3. 1951 (BGBl. I 211), vom 20. 8. 1953 (BGBl. I 940), vom 16. 11. 1956 (BGBl. I 850) und vom 26. 7. 1957 (BGBl. I 861) nebst der Verwaltungsanordnung Nr. 4 vom 28. 8. 1950 (BANz. Nr. 173 vom 8. 9. 1950, S. 1) und
- h) die Richtlinien für die Bescheinigung der Lieferbarkeit von Wertpapieren vom 1. 7. 1948.

1) Beck, Heinz: Kommentar zum Kreditwesengesetz; Wiesbaden-Dotzheim-Düsseldorf 1962, Anm. 9 zu § 30 KWG

Knorr, Ernst: Depotprüfung, in Handwörterbuch für Betriebswirtschaft, 3. Aufl., Stuttgart 1956, S. 1376

Die bankgewerbliche Berufsauffassung findet ihren Ausdruck in den für diese Geschäftseparte gültigen Usancen und Regeln und den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns¹⁾.

Der Depotprüfer muß also selbst entscheiden, auf welche Art er prüft, auf welche Gebiete er die Prüfung erstreckt, ob er eine Gesamtprüfung vornimmt oder sich auf Stichproben beschränkt. Eine Stichprobenprüfung kommt nur bei einem umfangreichen Wertpapiergeschäft in Betracht und sollte dann bei allen Zweigen des Wertpapiergeschäfts und bei jeder Prüfung verschiedenartig vorgenommen werden.

Kann nur durch Abstimmung mit der Kundschaft ein einwandfreies Ergebnis erzielt werden, so ist die Genossenschaft verpflichtet, entsprechend den Weisungen des Prüfers und gegebenenfalls unter dessen Aufsicht die erforderlichen Unterlagen oder Auskünfte von der Kundschaft einzuholen. Dagegen soll eine unmittelbare Fühlungnahme zwischen Depotprüfer und Kundschaft grundsätzlich unterbleiben.

Der Prüfer kann die Depotprüfung auch auf die außerhalb des eigentlichen Wertpapiergeschäfts liegenden Geschäftsvorfälle ausdehnen²⁾, wozu bei der kreditgenossenschaftlichen Prüfung schon aus der Verbindung mit der Pflichtprüfung die Möglichkeit besteht.

Zweigstellen einer Kreditgenossenschaft sind, soweit sie Wertpapiergeschäfte betreiben, ebenfalls der Depotprüfung zu unterziehen. Sind zahlreiche Zweigstellen vorhanden, so kann der Prüfer von einer lückenlosen Prüfung absehen, "wenn ihm nachgewiesen wird, daß bei sämtlichen Niederlassungen der betreffenden Kreditgenossenschaft regelmäßig interne Revisionen stattfinden und daß sich hierbei wesentliche Beanstandungen nicht ergeben haben"³⁾.

1) Doerk, Walter: Aufgaben und Grundsätze der Depotprüfung; Neuwied 1962, S. 46

2) Teufert, Werner: Depotrecht und Depotprüfung; Bd. 5 der Schriftenreihe des Instituts der Wirtschaftsprüfer, 1953, S. 23

3) Richtlinien für die Depotprüfung, 1938, I, 4 (6)

3) Die Durchführung der Prüfung

Im Hinblick auf die Bedeutung des Überraschungsmoments in der Depotprüfung steht die Ermittlung der Istbestände an erster Stelle¹⁾. Da einerseits die Sonderverwahrung der effektiven Stücke durch die Girosammelverwahrung immer mehr verdrängt wird und andererseits die Mehrzahl der ländlichen Kreditgenossenschaften mit Wertpapiergeschäft ohnehin nur wenige Depotkunden haben, ist in der Regel eine lückenlose Ermittlung der Istbestände ohne großen Zeitaufwand möglich.

Die Aufnahme der Istbestände schließt auch die Erfassung der nicht bei der Kreditgenossenschaft liegenden Effekten mit ein. Da die ländlichen Kreditgenossenschaften in der Regel die Wertpapiere in Sonderverwahrung bei der Zentralkasse oder in Sammelverwahrung bei der Wertpapiersammelbank halten, liegt hier der Schwerpunkt der Prüfungstätigkeit bei der Istbeständeermittlung. Die Ermittlung der "auswärts liegenden" Wertpapiere geschieht an Hand der Depotsauszüge der Hinterlegungsbanken²⁾.

Diese Istbestände sind dann mit den Sollbeständen abzustimmen. Die Ermittlung der Sollbestände setzt allerdings eine ordnungsmäßige Buchführung voraus, weshalb die Prüfung der Depotbuchführung der endgültigen Erfassung der Sollbestände vorausgehen muß.

Aus den Richtlinien geht hervor, daß an die Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Depotbuchführung strenge Maßstäbe, strenger als an die kaufmännische Buchführung, anzulegen sind. Deshalb müssen in viel größerem Umfang als bei der kaufmännischen Buchführung Einzelprüfungen an Hand des Blittverwahrungsnachweises, der Belege, der Effektenein- und Ausgangsbücher und durch Abstimmen der parallel geführten Bücher bzw. Ksrteien vorgenommen werden³⁾.

1) Frowein, H.: a.a.O., S. 242

2) Hintner, Otto: Die Depotrevision; aus Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 1933, S. 324

3) Doerk, Walter: a.a.O., S. 48

Die Richtlinien selbst stellen an die Depotbuchführung gewisse Mindestforderungen, die hier einer kurzen Darstellung bedürfen.

Betreibt eine Kreditgenossenschaft das Wertpapierverwahrungsgeschäft, so ist sie nach § 14 Depotgesetz verpflichtet, als Handelsbuch ein Depotbuch zu führen, in das jeder Kunde und die für ihn verwahrten Wertpapiere in der gesetzlich vorgeschriebenen Form einzutragen sind. Die Eintragung eines fingierten Namens ist unzulässig, Kontonummern dürfen nur dann an Stelle des Namens verwendet werden, wenn sich aus einem besonderen Nebenbuch die Namen der betreffenden Kunden ergeben.

Besonders zu achten hat der Prüfer darauf, daß bei allen Wertpapieren, auch wenn sie sich in Drittverwahrung befinden, die Nummern eingetragen werden. Nur wenn ein besonderes Nummernverzeichnis neben dem Depotbuch geführt wird, kann auf diese Eintragung verzichtet werden.

Werden Wertpapiere im Sammeldepot verwahrt, so ist dies im Depotbuch besonders zu vermerken. Ganz besonders hat der Prüfer darauf hinzuwirken, daß aus dem Depotbuch ersichtlich ist, ob der Kunde eine Ermächtigung zur Verpfändung und gegebenenfalls zu welcher Art der Verpfändung oder zur Verfügung über das Eigentum oder zur Tauschverwahrung erteilt hat. Die Eintragung einer Ermächtigung zur Sammelverwahrung braucht in den Depotbüchern nur dann vorgenommen zu werden, wenn die Kreditgenossenschaft von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat.

Bei Kreditgenossenschaften mit größerem Wertpapiergeschäft kann die Depotbuchführung auch in Karteiform oder in Form von losen Blättern gehandhabt werden.

In solchen Fällen hat der Prüfer auf die grundsätzliche Einhaltung folgender Richtlinien zu achten:

- 1) Es muß sowohl ein Personen- wie ein Sachendepotbuch vorhanden sein.
Wenn nur eines dieser beiden Bücher in Loseblttform geführt wird,

so soll dieses das Sachendepotbuch sein, während das feste Depotbuch das Personendepotbuch ist.

- 2) Die Führung der einzelnen Bücher hat durch zwei verschiedene Beamte zu erfolgen. Steht ein zweiter Beamter nicht zur Verfügung, so ist darauf hinzuwirken, daß das persönliche Depotbuch in fester Buchform geführt wird.
- 3) Die einzelnen Blätter und Karten einschließlich der noch nicht in Benutzung befindlichen Vordrucke sind fortlaufend zu numerieren oder mit sonstigen kontrollierbaren Bezeichnungen zu versehen.
- 4) Über sämtliche Blätter oder Karten ist ein Verwendungsnachweis (Register) in fester Buchform zu führen.
- 5) Jedes Blatt, das in Benutzung genommen werden soll, ist vorher durch einen Kontrollbeamten handschriftlich abzuzeichnen. Diese Kontrolle ist auch bei Saldoübertragung auf neue Blätter und bei Schließung von Konten vorzunehmen.
- 6) Die Aufbewahrung der noch nicht benutzten Formulare muß so erfolgen, daß eine Benutzung durch Unberufene ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für die erledigten Blätter, die in gebundener Form abzulegen sind.

Weist die Depotbuchführung in anderer Weise wirksame Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen auf, so kann auf die Einhaltung dieser Richtlinien verzichtet werden. Es ist Sache des Prüfers zu entscheiden, ob die Depotbuchführung und deren praktische Handhabung eine ausreichende Gewähr gegen Mißbrauch bieten und den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen kaufmännischen Buchführung entsprechen.

Der Prüfer hat außerdem der geprüften Kreditgenossenschaft die erforderlichen Hinweise für eine zweckmäßige Gestaltung der Depotbuchführung zu erteilen.

Bezüglich der Prüfung der Depotbuchführung hat der Prüfer ferner zu beachten, daß die zwangsläufige Kontrolle des gesamten Buchwerkes, die bei der Depotbuchführung im Gegensatz zur kaufmännischen Buchführung

nicht gegeben ist, durch die sogenannte Totalabstimmung ersetzt werden muß. Diese Totalabstimmung wird meist im ein- bis zweijährigen Turnus durchgeführt und soll, falls sie von der Kreditgenossenschaft selbst vorgenommen wird, zumindest unter maßgeblicher Mitwirkung neutraler Personen erfolgen. Nur dann kann sie vom Prüfer als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden¹⁾.

Wird eine Totalabstimmung durchgeführt, so ist dabei auch die Übereinstimmung zwischen dem auf diese Art ermittelten Sollbestand und dem Istbestand festzustellen.

Ganz besondere Bedeutung kommt der darüber hinaus noch vorzunehmenden Depotabstimmung mit der Kundschaft zu. Grundlage hierfür sind die Depotanerkennnisse der Kunden. Der Prüfer muß bestrebt sein, daß ihm nach Möglichkeit sämtliche Depotanerkennnisse neuesten Datums vorgelegt werden bzw. daß er sich diese selbst verschafft. Die Abstimmung sollte, soweit es der Umfang des Depotgeschäfts erlaubt, möglichst lückenlos durchgeführt werden.

Schließlich hat der Prüfer noch festzustellen, ob in dem Zeitraum zwischen dem Prüfungsstichtag und dem Stichtag der Depotanerkennnisse ein widerrechtliches Wertpapiergeschäft ausgeführt wurde. Nach Hintner²⁾ können gerade in dieser Zwischenzeit Verschleierungsmanöver am leichtesten vorgenommen werden.

Eine weitere Aufgabe des Prüfers besteht in der Prüfung des gesamten Wertpapierverkehrs, d.h. der laufenden Ein- und Auslieferungen sowie der Erledigung der An- und Verkaufsverträge von Wertpapieren³⁾.

Keine Probleme ergeben sich bei der Prüfung der eingelieferten Wertpapiere, da eine Eigentumsübertragung hier nicht erforderlich ist. Der Prüfer sollte jedoch auf vornummerierte Eingangsbelege bzw. Quittungen

1) Doerk, Walter: a. a. O., S. 49

2) Hintner, O.: Die Depotrevision; a. a. O., S. 327

3) Peckolt, H.: Depotprüfung; in "Die Betriebswirtschaft", 32. Jg. 1939, Heft 8, S. 189

durchschriften Wert legen, um damit die Vollständigkeit der Einlieferungen prüfen zu können. Dagegen sollte bei den ausgehenden Wertpapieren wenigstens in Stichproben geprüft werden, ob etwaige Verfügungsbeschränkungen vorgelegen haben. Auch bei Weiterleitung zum Zweck der Verpfändung ist auf das Vorhandensein und die Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Ermächtigungen zu achten. Sehr genau ist das Verhältnis zwischen Wertpapierdepot, eingeräumtem Kredit und etwa in Anspruch genommenem Rückkredit zu untersuchen. Der einem Kunden eingeräumte Kredit muß auf jeden Fall durch den Wert der von der Kreditgenossenschaft etwa verpfändeten Wertpapiere dieses Kunden noch vollständig gedeckt sein.

Eingehend ist ferner die Frage der Eigentumsübertragung beim Anschaffungsgeschäft zu prüfen. Da das Eigentum an den Papieren mit Übersendung des Stückeverzeichnisses auf den Kunden übergeht, muß sich der Prüfer in Stichproben davon überzeugen, ob bei Wertpapierkäufen ein Stückeverzeichnis dem Kunden überreicht wurde oder ob die Kreditgenossenschaft ihrerseits, falls die Stücke noch nicht geliefert worden sind, einen schuldrechtlichen Lieferungsanspruch gegenüber einem anderen Kreditinstitut geltend machen kann. Hat der Kunde die für ihn angeschafften Wertpapiere nicht bezahlt, so ist die Kreditgenossenschaft befugt, die Übersendung des Stückeverzeichnisses und damit die Eigentumsübertragung auf den Kunden auszusetzen. In diesem Fall hat der Prüfer darauf zu achten, daß bei der Kreditgenossenschaft mindestens entsprechende Nostrobestände bereitliegen oder ein Lieferungsanspruch an ein drittes Kreditinstitut bestehen muß, sofern nicht die geschuldeten Wertpapiergattungen angeschafft worden sind.

Die den Kunden nicht in Eigentum übertragenen Stücke müssen auf einem besonderen Konto "Wertpapierrechnung" gebucht sein. Aus diesem Konto muß der schuldrechtliche Anspruch des Kunden auf Lieferung von Wertpapieren klar ersichtlich sein. Von den auf diesem Konto ebenfalls enthaltenen Lieferungsansprüchen aus der Verfügung über das Eigentum

(§ 13 DepG) sowie unregelmäßige Verwahrung und Wertpapierdarlehen (§ 15 DepG) müssen Ansprüche aus der Aussetzung der Übersendung des Stückeverzeichnis deutlich unterscheidbar und daher durch einen besonderen Vermerk kenntlich gemacht sein.

Damit ist der Verlauf der Depotprüfung in großen Zügen dargestellt. Auf eine nähere Erläuterung der einzelnen Prüfungshandlungen kann hier verzichtet werden, da die "Richtlinien für die Depotprüfung" sehr ausführlich und umfassend die Prüfungserfordernisse behandeln.

4) Der Prüfungsbericht und die Prüfungsbestätigung

Nach vollzogener Prüfung ist über das Prüfungsergebnis schriftlich zu berichten. Bei Kreditgenossenschaften kann dieser Bericht auch mit dem Bericht über die ordentliche Prüfung gemäß § 53 GenG¹⁾ verbunden werden.

Hat die Prüfung zu unwesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben, so kann der Prüfer von sich aus der Genossenschaft eine angemessene, möglichst kurze Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel gewähren. Eine Aussetzung des Prüfungsberichtes bis nach Ablauf der Frist ist allerdings nicht möglich.

Ergeben sich keine Beanstandungen oder wurden die festgestellten Mängel nach der gewährten Frist beseitigt, so hat der Depotprüfer - bei der genossenschaftlichen Depotprüfung der Prüfungsverband - eine Prüfungsbestätigung zu erteilen, deren Wortlaut in den Richtlinien vorge-schrieben ist.

Ist die Beseitigung der Mängel nicht fristgemäß erfolgt oder wurden etwa grobe Ordnungswidrigkeiten, wesentliche Mängel oder strafbare Handlungen festgestellt, so muß der Landeszentralbank umgehend eine ausführliche Darstellung der Prüfungsfeststellungen zugeleitet werden. Eine Depotprüfungsbescheinigung darf nicht erteilt werden.

1) vgl. Abschnitt III, B.

Der Prüfer steht bei festgestellten Mängeln also vor der Entscheidung, ob es sich um unwesentliche Beanstandungen oder um grobe Ordnungswidrigkeiten handelt. Als grobe Ordnungswidrigkeit im Sinne der 5. Bekanntmachung des Reichskommissars (Ziffer 8) ist in den Richtlinien lediglich ein Tatbestand angeführt, und zwar die Weiterverpfändung von Kundenpapieren im Rahmen der Ermächtigung zur regelmäßigen Verpfändung in einem Umfang, der erheblich über den dem Kunden eingeräumten Kredit hinausgeht¹⁾. Hier muß der Prüfer die betreffende Kreditgenossenschaft veranlassen, die zuviel verpfändeten Wertpapiere auszulösen und beim Zentralbankier (Wertpapiersammelbank) auf Depot B (Sonderdepot oder Sammeldepot) umlegen zu lassen oder diese selbst unter Streifband für den Kunden in Verwahrung zu nehmen. Es ist weiterhin ausdrücklich vorgeschrieben, daß sich der Prüfer von der Durchführung dieser Maßnahme durch Vorlage der Bestätigung der Wertpapiersammelbank, gegebenenfalls durch Vorlage der unter Streifband genommenen effektiven Stücke persönlich zu überzeugen hat.

Als schwerer Verstoß, allerdings ohne besondere Berufung auf die Bekanntmachung, sind in den Richtlinien noch folgende Handhabungen genannt: Ein Kreditinstitut läßt einen ihm erteilten Auftrag zum Wertpapierankauf unausgeführt und es besitzt auch keine Nostrobestände oder eigene Lieferungsansprüche in der geschuldeten Wertpapiergattung, die als Deckung für die Wertpapierlieferungsansprüche der Kunden dienen können; oder das Kreditinstitut verkauft die ursprünglich zur Deckung der Kundenlieferungsansprüche angeschafften Wertpapiere nachträglich wieder²⁾.

Diese in den Richtlinien genannten Beispiele kann der Prüfer als Maßstab für die Beurteilung von festgestellten Mängeln heranziehen.

Doerk³⁾ führt dazu weiter aus, daß grobe Ordnungswidrigkeiten im Sinne

1) Richtlinien für die Depotprüfung, III 6 (I)

2) Doerk, Walter: a. a. O., S. 61

3) Doerk, Walter: a. a. O., S. 61

der Bekanntmachung in der Regel dann vorliegen werden, wenn eindeutig gegen Bestimmungen des Depotgesetzes, die dem Kundenschutz dienen, verstoßen worden ist, und selbstverständlich auch dann, wenn der Verdacht strafbarer Handlungen (§§ 34, 35 und 38 Depotgesetz und § 95 Börsengesetz) vorliegt. Danach sind also grobe Verstöße gewöhnlich dann gegeben, wenn rechtswidrig über Kundenpapiere verfügt worden ist, wenn Weiterverpfändungen ohne entsprechende Ermächtigungen vorgenommen wurden, wenn der Bestand an Depotanteilen rechtswidrig verringert worden ist, wenn dem Kommittenten, ohne daß eine Berechtigung dazu vorlag, das Eigentum oder das Miteigentum an den anzuschaffenden Wertpapieren nicht oder nicht rechtzeitig verschafft worden ist und schließlich, wenn für Drittverwahrungen unwahre Angaben über Eigentum und Ermächtigungen gemacht wurden.

Darüber hinaus können aber auch Unordnungen und erhebliche Mängel in der Depotbuchführung, die geeignet sind, das Eigentum der Kunden zu gefährden, sowie erhebliche Mängel in der Verwaltung der Kundenpapiere unter Umständen grobe Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Bekanntmachung und Richtlinien darstellen.

Im übrigen hängt die Entscheidung, ob die festgestellten Mängel schwerwiegend oder unwesentlich sind, von den Umständen des einzelnen Falles ab. Als Depotprüfer sind die genossenschaftlichen Prüfungsverbände Organe der Bankenaufsichtsbehörde. Es dürfte daher zweckmäßig sein, in Zweifelsfällen die Entscheidung der Landeszentralbank bzw. der Aufsichtsbehörde zu überlassen.

Hinzuweisen ist noch auf die Bestimmung 1, 5 (7) der Richtlinien, die bei Feststellung strafbarer Handlungen oder grober Ordnungswidrigkeiten die Übergabe des Prüfungsberichtes an das geprüfte Kreditinstitut von der Zustimmung der Bundesaufsichtsbehörde abhängig macht. Der Prüfer kann also in diesem Falle den Depotprüfungsbericht nicht mit dem Bericht über die genossenschaftliche Pflichtprüfung verbinden, da letzterer der Genossenschaft immer zugestellt werden muß.

III. Abschluß der Prüfung

A. Die mündliche Berichterstattung in der Prüfungsschlußsitzung

Nach Beendigung der Prüfung besteht die erste Aufgabe des Prüfers darin, in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung mündlich zu berichten (§ 57 Abs. 4 GenG). Er kann zu diesem Zweck verlangen, daß der Vorstand oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu einer solchen Sitzung einladen. Wird seinem Verlangen nicht entsprochen, so kann er selbst Vorstand und Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhaltes berufen.

Bei dieser Bestimmung über die mündliche Berichterstattung handelt es sich um eine Sollvorschrift. Ihre Nichtbefolgung kann gerechtfertigt sein, wenn der Prüfer sich hinsichtlich seines Urteils über die Genossenschaft nicht sicher ist und eine vorherige Besprechung mit dem Prüfungsverband für notwendig ersachtet¹⁾. Solche Fälle sind aber recht selten, im allgemeinen wird diese Schlußbesprechung, auf die die Verbände schon von jeher größten Wert gelegt haben, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung durchgeführt²⁾.

Der mündliche Bericht soll in erster Linie dazu dienen, die verantwortlichen Organe unverzüglich über die wirtschaftliche Lage der Genossenschaft aufzuklären, damit diese sofort geeignete Maßnahmen zur Beseitigung vorgefundener Mängel in die Wege leiten können. Zum Zeitpunkt der mündlichen Berichterstattung ist der Prüfer zudem noch sehr gut mit den Verhältnissen der Genossenschaft vertraut und kann daher sehr präzise Auskünfte erteilen und auf viele Einzelheiten eingehen, die ihm später nicht mehr geläufig sind.

1) Zirwas-Buchholz: a. a. O., S. 79

2) Das Aktiengesetz kennt - im Gegensatz zu den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes - keine Bestimmung, daß der Prüfer im Anschluß an die Pflichtprüfung über das Ergebnis der Prüfung mündlich zu berichten hat. In der Praxis der aktienrechtlichen Pflichtprüfung ist es jedoch allgemein üblich geworden, die Prüfungsergebnisse zusammenfassend noch einmal in einer sogenannten Schlußbesprechung mit den zuständigen Personen zu erörtern.

Ferner hat die gemeinsame Schlußsitzung den Vorteil, daß in ihr Dinge besprochen und geklärt werden können, deren Aufnahme in den schriftlichen Prüfungsbericht als nicht wichtig genug erscheint.

Ein weiterer Vorteil liegt darin, daß der Prüfer in der Schlußsitzung über alle Probleme, insbesondere auch über die einzelnen Kredite, ganz offen mit den Verwaltungsorganen sprechen kann, während der eventuell zur Kenntnis der Generalversammlung gelangende schriftliche Bericht des Prüfungsverhandes meistens etwas vorsichtiger zu fassen ist¹⁾.

Im einzelnen wird der Prüfer normalerweise zuerst einen Überblick über die Geschäfts- und Vermögenslage der Genossenschaft geben. Es folgt eine Stellungnahme zur Tätigkeit des Rechners und der Verwaltungsorgane. Sodann sind die einzelnen Geschäftszweige einer kritischen Betrachtung zu unterziehen, wobei insbesondere das Kreditgeschäft sehr eingehend behandelt werden muß. Größere oder gefährdete Kredite sind einzeln zu besprechen.

Sind Mängel vorhanden, so hat der Prüfer die Verwaltungsorgane über die von ihnen zu treffenden Maßnahmen zu belehren und zu veranlassen, daß die erforderlichen Beschlüsse möglichst sofort gefaßt werden.

Über den mündlichen Bericht des Prüfers muß die Genossenschaft ein Protokoll aufnehmen, welches im Beisein des Prüfers niedergeschrieben und von ihm und den anwesenden Verwaltungsmitgliedern unterzeichnet werden soll²⁾. Der Prüfungsverband kann die Einreichung einer Abschrift dieses Protokolls verlangen.

Wenn das Gesetz von einem "voraussichtlichen" Ergebnis der Prüfung spricht, so will man damit den Prüfer nicht auf ein endgültiges Urteil festlegen. Das endgültige Urteil muß dem Verband als dem verantwortlichen Träger der Prüfung vorbehalten sein, er bringt es im schriftlichen Prüfungsbericht zum Ausdruck.

1) Letschert, R.: Die genossenschaftliche Pflichtprüfung; a. a. O., S. 121

2) Letschert, R.: Die genossenschaftliche Pflichtprüfung; a. a. O., S. 122

B. Der schriftliche Prüfungsbericht

Über das Ergebnis der gemäß § 53 GenG durchgeführten Pflichtprüfung hat der Verbands als Träger der Prüfung schriftlich zu berichten (§ 58 Abs. 1 GenG). Der Prüfungsbericht ist vom Verband zu unterzeichnen, wobei die zur Vertretung des Verbandes gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebene Mindestzahl von Unterschriften zeichnungsberechtigter Mitglieder des Vertretungsorgans des Verbandes oder sonstiger Bevollmächtigter genügt¹⁾.

Im Gesetz ist nichts darüber enthalten, in welcher Weise der Prüfer seinerseits dem Verband berichtet. Daß der Prüfer den Verband über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten hat, versteht sich aber von selbst. Für den Prüfer ländlicher Kreditgenossenschaften ergibt sich aus der "Anleitung zum Prüfungsdienst" die Verpflichtung, über die Pflichtprüfung einen Bericht zu erstatten und diesen unverzüglich nach Beendigung der Prüfung dem Prüfungsverband einzureichen. Verzögert sich aus irgendeinem Grund die Einreichung, so ist der Verband sofort zu benachrichtigen.

Praktisch wird die Berichterstattung so gehandhabt, daß der Verband den vom Prüfer eingereichten Bericht prüft und diesen, falls keine Korrekturen notwendig sind, nach der Unterzeichnung in Originalfassung der Genossenschaft weitergibt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß der Prüfer die Abfassung seines Berichtes so vorzunehmen hat, daß dieser Bericht als Prüfungsbericht im Sinne des § 58 Abs. 1 GenG Verwendung finden kann. Besondere Einzelvorschriften über Form und Inhalt der Berichterstattung gibt das Genossenschaftsgesetz nicht.

Für den Umfang und den Inhalt des Berichtes ist der in § 53 GenG vorgesehene Prüfungsumfang maßgebend. Danach sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung zwecks Feststellung der

1) Lang-Weidmüller: a. a. O., S. 146

wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Der Bericht kann sich also auf keinen Fall auf wenige Sätze ohne nähere Begründung beschränken; es ist vielmehr notwendig, daß der Prüfungsbericht die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Lage der Genossenschaft im einzelnen erläutert und die Vermögenslage einer kritischen Würdigung unterzieht¹⁾.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes muß es möglich sein, sich an Hand des Berichtes ein Urteil über die Lage der Genossenschaft bilden zu können. "Die wichtigste Aufgabe der Berichterstattung ist und bleibt immer, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Genossenschaft zu zeigen, wie die Dinge liegen und wie sie sein sollen, um damit die Verwaltung zur Beseitigung vorgefundener Mißstände anzuhalten"²⁾. Darüberhinaus muß der Bericht so abgefaßt sein, daß sich notfalls auch ein außenstehender Dritter ein zutreffendes Bild über die Genossenschaft machen kann.

Im allgemeinen werden heute die Prüfungsberichte nach dem Schema der von den Prüfungsverbänden herausgegebenen Musterberichte, in denen alle wesentlichen Punkte aufgeführt sind, abgefaßt. Auf eine weitere Erläuterung des Inhalts des Prüfungsberichtes kann deshalb verzichtet werden.

Diese Musterberichte haben den Zweck, daß der Prüfer auf alle wichtigen Punkte in einer bestimmten Reihenfolge eingeht. Damit wird eine wesentliche Vereinfachung in der Abfassung des Berichtes erreicht und zudem durch die Vereinheitlichung die Auswertung des Inhalts, insbesondere die Durchführung von Vergleichen, erheblich erleichtert.

Der Musterbericht darf aber nicht dazu führen, daß der Prüfer auf eine besondere Darlegung spezieller Fälle verzichtet. Das gilt insbesondere für die Beanstandungen, über die der Prüfer in freier Form zu berichten hat.

1) Zirwas-Buchholz; a. a. O., S. 82

2) Letschert, R.: Die genossenschaftliche Pflichtprüfung; a. a. O., S. 125

Eine wesentliche Hilfe für die Prüfung selbst sowie für die Berichterstattung stellen die von den Verbänden herausgegebenen Formblätter über Prüfungsnotizen dar. Darin sind alle wesentlichen Fragen einzeln aufgeführt, so daß der Prüfer an Hand dieser Fragen die Prüfung durchführen und anschließend mit Hilfe der dabei gemachten Notizen den Prüfungsbericht erstellen kann. Zur Veranschaulichung der Handhabung der Berichterstattung sei im folgenden die Gliederung der beim Bayerischen Raiffeisenverband verwendeten Prüfungsnotizen, die dem Aufbau des von diesem Verband herausgegebenen Musterberichtes entspricht, widergegeben.

Prüfungsnotizen:

(Feststellungen bei der Prüfung von Kreditgenossenschaften)

- I. Allgemeines
 - Rechtsverhältnisse
- II. Tätigkeit der Organe
 - Generalversammlung
 - Aufsichtsrat
 - Vorstand
 - Personal
- III. Geschäftsbetrieb
 - Allgemeines
 - Geldgeschäft (Kreditgeschäft)
 - Geld- und Kapitalanlagen
 - Spareinlagen
 - Sichteinlagen
 - Sonstige Bankgeschäfte
 - Warengeschäft
 - Nebengeschäfte
- IV. Depotgeschäft
 - Anschaffung
 - Verwahrung

V. Bestände, Buchführung, Jahresabschluß

Bestände

Buchführung

Steuern

Jahresabschluß

Vermögenslage

Zahlungsbereitschaft

Wirtschaftlichkeit und Rentabilität¹⁾

-
- 1) Auch der Verband schweizerischer Darlehenskassen verwendet für die gesetzlich vorgeschriebene Berichterstattung an den Präsidenten des nach Gesetz, Statuten oder Reglements verantwortlichen Organs (im allgemeinen der Vorstand der Genossenschaft) einen Musterbericht.

Die Gliederung dieses Revisionsberichtes soll im folgenden aufgeführt werden, da sich daraus einige Anhaltspunkte über Art und Weise der Durchführung der Revision in der Schweiz und somit auch eine Vergleichsmöglichkeit mit der deutschen Prüfungspraxis ergeben.

Gliederung des Musterberichtes vom Verband schweizerischer Darlehenskassen:

1. Kassensatz
2. Buchhaltung
3. Kassa-Ausgangs-Beläge
4. Rechnung und Bilanz per 31. Dez. 19..
Gewinn- und Verlustrechnung
5. Derzeitige Zinsbedingungen
6. Richtigbefundssanzeigen per 31. Dez. 19..
7. Nummern-Kontrollen
8. Hilfsbücher
9. Lokalverhältnisse und Einrichtung
10. Stand der Zahlungsbereitschaft im Zeitpunkt der Revision
11. Kautions des Kassiers Fr.
12. Tätigkeit des Vorstandes
13. Tätigkeit des Aufsichtsrates
14. Generalversammlung
15. Genossenschaftskreis
16. Handelsregister
17. Zahl der Mitglieder
18. Beachtung der Bemerkungen im letzten Revisionsbericht vom
19. Beobachtung der Raiffeisen-Fundamentalgrundsätze
20. Kontrolle der Darlehen und Kredite und deren Hinterlagen

Um den Prüfungsbericht mit Einzelheiten, Übersichten, Tabellen usw. nicht zu überlasten, können ihm Anlagen beigegeben werden, doch muß das Vorhandensein von Anlagen im Bericht bei den betreffenden Feststellungen und im Inhaltsverzeichnis erwähnt werden. Ebenfalls aus dem Bericht oder aus den einzureichenden Prüfungsunterlagen muß ersichtlich sein, in welchem Umfang und nach welchem Schema Stichproben durchgeführt wurden, so daß deren Nachprüfung jederzeit möglich ist¹⁾. Diese Forderung wird insbesondere deshalb erhoben, weil der Prüfungsbericht und die Prüfungsunterlagen auch als Beweismittel für die Tätigkeit des Prüfers dienen.

Abschließend sei noch auf einige Grunderfordernisse der Berichterstattung hingewiesen²⁾. Der Bericht muß einmal unparteiisch und sachlich sein, d.h. der Prüfer muß sich jeder persönlich wirkenden Kritik enthalten und alle seine Feststellungen sachlich vorbringen. Zum anderen muß der Bericht den Sachverhalt vollständig und wahrheitsgemäß darstellen. Nach § 150 GenG wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft, wer als Prüfer oder als Gehilfe des Prüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt. Falsch ist der Bericht dann, wenn er von den vom Prüfer tatsächlich gemachten Feststellungen abweicht. Der Bericht darf auch nichts als geprüft darstellen, was tatsächlich nicht geprüft worden ist. Sind Angaben der Verwaltungsorgane ohne eigene Nachprüfung übernommen worden, so ist dies im Bericht kenntlich zu machen.

Aus § 150 GenG ist auch zu entnehmen, daß es für den Prüfer weder ein Schweigerecht noch eine Schweigepflicht gibt³⁾. Er hat alle erheblichen Umstände, d.h. alles was für die Zwecke des Berichtes von Bedeutung ist, im Prüfungsbericht aufzuführen⁴⁾.

1) Anleitung zum Prüfungsdienst; a. a. O., S. 50

2) Vgl. Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1959, a. a. O., S. 634

3) Vgl. Gadow-Heinichen: Kommentar zum Aktiengesetz; Berlin 1939, Anm. 3 zu § 139 AktG.

4) Zirwas-Buchholz: a. a. O., S. 81

C. Die Auswertung und Verfolgung des Prüfungsergebnisses

1) Die Behandlung des Prüfungsberichtes durch die Organe der Genossenschaft

Während das Aktienrecht über die weitere Behandlung des Prüfungsberichtes keine Aussagen macht - es wird lediglich verlangt, daß dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Bericht vorzulegen ist (§ 139 Abs. 2 AktG) -, enthält das Genossenschaftsgesetz eine Reihe von Vorschriften, die die Behandlung und Auswertung des Prüfungsberichtes zum Gegenstand haben. Für die Genossenschaft bzw. deren Organe ergeben sich aus diesen Bestimmungen verschiedene Pflichten, die hier einer Erläuterung bedürfen.

Der Verband hat den Prüfungsbericht dem Vorstand der Genossenschaft unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Aufsichtsrates vorzulegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt, den Bericht einzusehen (§ 58 Abs. 2 GenG).

Nach § 58 Abs. 3 GenG sind Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft verpflichtet, unmittelbar nach Eingang des Berichtes in gemeinsamer Sitzung über das Ergebnis der Prüfung zu beraten. Aufgabe des Vorstandes ist es, dem Verband rechtzeitig den Zeitpunkt dieser Sitzung mitzuteilen, damit Verband und Prüfer eventuell von dem ihnen zustehendem Teilnahmerecht Gebrauch machen zu können¹⁾.

Der Vorstand der Genossenschaft hat gemäß § 59 Abs. 1 GenG eine Bescheinigung des Verbandes, daß die Prüfung stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen. Die Vorlage des Prüfungsberichtes selbst kann vom Registergericht nicht verlangt werden, ebenso ist bei

1) Ähnlich ist die Behandlung des Revisionsberichtes in der Schweiz. Dort ist der Verwaltungsrat ausdrücklich verpflichtet, über die Einsichtnahme hinaus, die unterschriftlich zu bestätigen ist, den Revisionsbericht in einer Sitzung zu besprechen. Dagegen ist der von der örtlichen Kontrollstelle abgefaßte Bericht direkt der Generalversammlung vorzulegen.

Kreditgenossenschaften, deren Jahresabschluß gemäß § 27 KWG zu prüfen ist, die Einreichung einer Bescheinigung über die Jahresabschlußprüfung nicht nötig,

Dagegen sind diese Kreditgenossenschaften verpflichtet, dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank, die festgestellte Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Geschäftsbericht, soweit ein solcher erstattet wird, zu übermitteln (§ 26 KWG). Der Prüfungsbericht ist nur auf besondere Anforderung hin einzureichen,

In § 59 Abs. 1 GenG ist auch festgelegt, daß der Vorstand den Prüfungsbericht bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen hat. Der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zur Beschlußfassung über den Prüfungsbericht bedarf es in der Regel nicht. Erfordert jedoch die Wichtigkeit des Prüfungsergebnisses die Ergreifung sofortiger Maßnahmen und ist zu deren Durchführung die Mitwirkung der Generalversammlung nötig, so gewinnen § 44 Abs. 2 GenG und § 38 Abs. 2 GenG Bedeutung, wonach eine Generalversammlung außer den im Statut oder im Genossenschaftsgesetz ausdrücklich bestimmten Fällen dann zu berufen ist, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint. Eine Verletzung dieser Verpflichtung kann den Vorstand bzw. Aufsichtsrat unter Umständen schadenersatzpflichtig machen¹⁾.

§ 59 GenG legt weiter fest, daß sich der Aufsichtsrat in der Generalversammlung über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären hat. Nicht erfüllt ist diese Verpflichtung, wenn sich der Aufsichtsrat auf die Verlesung einer eventuell am Schluß des Prüfungsberichtes zu findenden Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses beschränkt. Die Zusammenstellung muß unbedingt vom Aufsichtsrat selbst gemacht werden²⁾.

1) Zirwas-Buchholz; a. a. O., S. 89

2) Seibert, Fritz: Die Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrates in der Genossenschaft; Berlin 1937, S. 13

Dabei hat der Aufsichtsrat auch zu beachten, daß er bei seiner Erklärung das Bankgeheimnis nicht verletzt. Für die Kreditgenossenschaft ergibt sich nämlich aus dem Bankvertrag, der bei Eingehung der Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden geschlossen und dessen Inhalt im einzelnen durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt wird, die Verpflichtung, über die Verhältnisse des Kunden Stillschweigen zu bewahren¹⁾. Ebenso ist bei einer etwaigen Verlesung des gesamten Prüfungsberichtes, die von der Generalversammlung gefordert werden kann, auf die Wahrung des Bankgeheimnisses zu achten.

Von Bedeutung ist das Bankgeheimnis auch bei der Auskunftserteilung an die Teilnehmer der Generalversammlung. Aus § 43 Abs. 1 GenG läßt sich schließen, daß den Mitgliedern einer Genossenschaft in der Generalversammlung ein Auskunftsrecht über Angelegenheiten, die mit dem Gegenstand der Verhandlung zusammenhängen, zuzuhilligen ist. Da weder das Auskunftsrecht selbst noch der Umfang der Auskunftspflicht der Genossenschaftsorgane im Genossenschaftsgesetz geregelt sind²⁾, wird im allgemeinen die Ansicht vertreten, daß hier die Bestimmung des Aktienrechts³⁾ entsprechend anzuwenden sei⁴⁾.

1) Lsg-Weidmüller: a. a. O., S. 148

Dort sind auch die besonderen Gründe aufgeführt, die eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses rechtfertigen können.

2) In Beiträgen zur Reform des Genossenschaftsgesetzes wird deshalb allgemein die Einfügung einer entsprechenden Bestimmung gefordert, so Caspers, Hermann; Die Verfassung der Genossenschaft; in: Zur Reform des Genossenschaftsrechts, 2. Band, Bonn 1956, S. 93
Schumacher, Carl: Die Organe der Genossenschaft unter besonderer Berücksichtigung von Generalversammlung und Vertreterversammlung; in: Zur Reform des Genossenschaftsrechts, 2. Band, Bonn 1956, S. 130

3) vgl. hierzu § 112 AktG.

4) Gierke, J. v.: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht; 8. Aufl., Berlin 1958, S. 433

Lang-Weidmüller: a. a. O., S. 116

Meyer-Meulenbergh (a. a. O.) vertreten die Ansicht, daß Vorstand und Aufsichtsrat zur Auskunftserteilung nur dann verpflichtet sind, wenn es die Mehrheit der Genossen beschließt (S. 227).

Obwohl demnach die Grenzen des Auskunftsrechts sehr weit gefaßt sind¹⁾, darf die Auskunft verweigert werden, wenn überwiegende Belange der Genossenschaft es erfordern. Die Wahrung des Bankgeheimnisses als Vertrauensgrundlage des Verhältnisses zwischen Kreditgenossenschaft und Kunden wird immer zu den überwiegenden Belangen der Genossenschaft gegenüber dem Auskunftsrecht ihrer Mitglieder gehören²⁾.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft bei der Behandlung des Prüfungsberichtes in der Generalversammlung in allen Fällen über die Verhältnisse des Kunden keine Aussagen machen dürfen, es sei denn, sie sind vom Kunden ausdrücklich dazu ermächtigt worden.

Die Pflicht der Generalversammlung besteht in der Beschlußfassung über den Prüfungsbericht. Sie kann, wie bereits erwähnt, die wörtliche Verlesung verlangen, sie kann sich aber auch mit der Erklärung des Aufsichtsrates begnügen. Enthält der Prüfungsbericht Beanstandungen, so kann die Generalversammlung auch die Maßnahmen festlegen, die zur Beseitigung der festgestellten Mängel zu ergreifen sind.

Der Beschluß der Generalversammlung sowie die Erklärung des Aufsichtsrates sind zu Protokoll zu nehmen und eine Abschrift davon dem Prüfungsverband einzureichen.

2) Die Rechte und Pflichten des Prüfungsverbandes

Es ist eine die genossenschaftliche Pflichtprüfung charakterisierende Besonderheit, daß die Tätigkeit des Trägers der Prüfung, also des ge-

1) Vgl. hierzu:

Baumbach-Hueck; Kommentar zum Aktiengesetz; München und Berlin 1956, S. 285

Teichmann-Koehler; Kommentar zum Aktiengesetz; 3. Aufl., Heidelberg 1950, S. 237

Gadow-Heinichen-Schmidt-Weipert; Kommentar zum Aktiengesetz; 2. Aufl., Berlin 1961, S. 769

2) Vgl. Sichtermann, S.; Bankgeheimnis und Bankauskunft; Frankfurt/M., 1957, S. 219

nossenschaftlichen Prüfungsverbandes, nicht mit der Erstattung des Prüfungsberichtes abgeschlossen ist. Entsprechend der allgemeinen Betreuungsfunktion des Prüfungsverbandes gehört es zu seinen vornehmlichsten und verantwortungsvollsten Obliegenheiten, die Auswertung und Verfolgung des Prüfungsergebnisses zu übernehmen.

Während bei der aktienrechtlichen Pflichtprüfung der Prüfer sich im wesentlichen darauf beschränken muß, das Ergebnis der Prüfung im Bericht niederzulegen und zu begründen, im übrigen es aber den verantwortlichen Organen der Aktiengesellschaft selbst überlassen bleibt, festgestellte Mängel zu beseitigen, ist gerade die Auswertung des Prüfungsergebnisses einer der wesentlichsten Punkte, durch den sich die gewerkschaftliche Pflichtprüfung auszeichnet und in ihrer Form im gesamten Prüfungswesen einmalig ist¹⁾.

Der Gesetzgeber hat den Prüfungsverbänden, um eine erfolgreiche Betreuungsarbeit zu ermöglichen, eine Reihe von Machtmitteln zugestanden. Diese im Gesetz enthaltenen Rechte der Prüfungsverbände stellen für diese jedoch zugleich Pflichten dar.

Eine erste Einwirkungsmöglichkeit besteht bereits in der im unmittelbaren Anschluß an die Prüfung abgehaltenen Sitzung von Vorstand, Aufsichtsrat und Verbandsprüfer, in der der Prüfer über das voraussichtliche Ergebnis berichtet²⁾.

Weiterhin kann der Vorstand seine Wünsche und Forderungen geltend machen in der Beratung über das Prüfungsergebnis, die durch Vorstand und Aufsichtsrat unmittelbar nach Eingang des Prüfungsberichtes in einer gemeinsamen Sitzung zu erfolgen hat (§ 58 Abs. 3 GenG). Das Gesetz ermächtigt den Verband ausdrücklich, an dieser Sitzung teilzunehmen.

1) Göttelmann, Gustav: a. a. O., S. 142

2) siehe Abschnitt III, A.

In der Praxis machen die Verbände von dieser Möglichkeit nur bei sehr wesentlichen Beanstandungen, insbesondere wenn diese das Ausscheiden ungeeigneter Personen aus den Organen der Genossenschaft erfordern, Gebrauch. In der Regel beschränken sie sich darauf, die etwa notwendig gewordenen Empfehlungen oder Auflagen im Prüfungsbericht oder in einem besonderen Schreiben zum Prüfungsbericht niederzulegen und dann in der Generalversammlung, die über den Prüfungsbericht Beschluß zu fassen hat, auf die Sache zurückzukommen. (Auch zu dieser Versammlung billigt das Gesetz dem Prüfungsverband ein Teilnahmerecht ausdrücklich zu; § 59 Abs. 3 GenG).

In den meisten Fällen haben die Verwaltungsorgane bis zum Zeitpunkt der Generalversammlung schon geeignete Maßnahmen ergriffen, um festgestellte Mängel zu beseitigen. Um die Initiative der Genossenschaften in dieser Hinsicht zu fördern, haben die Prüfungsverbände Formblätter über eine Stellungnahme der Genossenschaften zum Prüfungsbericht und den darin aufgeführten Beanstandungen und Auflagen des Verbandes herausgegeben. Aus dieser Stellungnahme, die in einer bestimmten Frist nach Übermittlung des Prüfungsberichtes einzureichen ist, kann der Verband wertvolle Schlüsse ziehen,

Von seinem Teilnahmerecht an der Generalversammlung macht der Verband in der Mehrzahl der Fälle Gebrauch, und zwar ist er meistens durch den Verbandsrevisor, der die betreffende Genossenschaft geprüft hat, dort vertreten.

Durch die persönliche Anwesenheit kann sich der Verbandsvertreter davon überzeugen, ob der Aufsichtsrat zu allen wesentlichen Beanstandungen Stellung nimmt und inwieweit die vom Verband empfohlenen Maßnahmen für durchführbar erachtet und der Generalversammlung zur Beschlußfassung unterbreitet werden. Gewinnt der Vertreter des Verbandes den Eindruck, daß die Unterrichtung der Generalversammlung über das Prüfungsergebnis unzureichend ist oder bestand dazu von vornherein - etwa infolge einer Belastung der Verwaltungsorgane - die Befürchtung, so kann

durch den Verband die wörtliche Verlesung des Berichtes ganz oder in bestimmten Teilen erzwungen werden (§ 59 Abs. 3 GenG).

Es könnte auch vorkommen, daß Vorstand und Aufsichtsrat bei unbequemen Feststellungen im Prüfungsbericht versuchen, der Beschlußfassung über den Prüfungsbericht in der Generalverssmmlung auszuweichen oder überhaupt die Einberufung der Generalversammlung zu verschleppen¹⁾. Um dies zu verhindern, kann der Verband auf Kosten der Genossenschaft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn er die Überzeugung gewinnt, "daß die Beschlußfassung über den Prüfungsbericht ungebührlich verzögert wird oder daß die Generalversammlung bei der Beschlußfassung unzulänglich über wesentliche Feststellungen oder Besastandungen des Prüfungsverbodes unterrichtet wr" (§ 60 GenG). Der Verband bestimmt in diesem Fall, über welche Gegenstände zwecks Beseitigung festgestellter Mängel verhandelt und beschlossen werden soll und wer den Vorsitz in dieser Generalversammlung zu führen bat.

In der Praxis ist es nur in wenigen Ausnahmefällen zur Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung durch den Prüfungsverband gekommen. Trotzdem ist die Vorschrift des § 60 GenG als nicht unwesentliches Instrument zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben anzusehen, da in der Regel schon das Vorhandensein dieser Bestimmung genügt, die Genossenschaft zu veranlassen, von sich aus eine Generalverssmmlung einzuberufen²⁾.

Gelingt es dem Verband nicht, die Generalversammlung zur Beschlußfassung der für die Abstellung der vorgefundenen Mißstände notwendigen Maßnahmen zu veranlassen, so sind seine Machtmittel noch keineswegs erschöpft. Nach § 62 Abs. 3 GenG kann der Verband die zentralen Geschäftsanstalten des Genossenschaftswesens, in diesem Falle insbesondere die Raiffeisen-Zentralkassen, von dem Inhalt der Pflichtprüfung in

1) Zirwss-Buchholz: a. a. O., S. 90

2) Lang-Weidmüller: a. a. O., S. 149

Kenntnis setzen, wenn diese aufgrund einer bestehenden oder zu begründenden Geschäftsverbindung Interesse an dem Prüfungsergebnis haben. Sind die Beanstandungen des Verbandes berechtigt und verweigert die Genossenschaft die Abstellung der vom Verband gerügten Mängel, so werden sich die Zentralkassen aufgrund der engen Zusammenarbeit mit den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und aus der Wahrung der eigenen Interessen heraus ohne weiteres dazu bereitfinden, durch eine Kreditsperre einen Druck auf die Genossenschaft auszuüben und dadurch den Bestrebungen des Verbandes Nachdruck verleihen.

Als letztes Machtmittel hat der Verband schließlich die Möglichkeit, Genossenschaften, die ihren Verpflichtungen ihm gegenüber nicht nachkommen, aus dem Verband auszuschließen. Bei einem Ausscheiden einer Genossenschaft, sei es freiwillig oder durch Ausschluß, hat der Verband das Gericht unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Das Gericht bestimmt dann eine Frist, innerhalb der die Genossenschaft die Mitgliedschaft bei einem Verband, der dem bisherigen Spitzenverband der Genossenschaft angehört, zu erwerben hat. Weist die Genossenschaft nicht innerhalb dieser Frist dem Gericht nach, daß sie die Mitgliedschaft erworben hat, so muß das Gericht von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung aussprechen (§ 54 a GenG).

Da sich zweifellos kein anderer Prüfungsverband zur Aufnahme der ausgeschlossenen Genossenschaft bereitfinden dürfte, hat ein Ausschluß praktisch die Auflösung der Genossenschaft zur Folge. Damit dürfte der Genossenschaft und auch der allgemeinen Genossenschaftssache kaum ein Dienst erwiesen sein, weshalb diese Maßnahme wohl kaum in Erwägung zu ziehen ist.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Prüfungsverbände über diese gesetzlichen Machtmittel hinaus aufgrund der Satzung noch zusätzliche Hilfsmittel besitzen, um die Genossenschaften zur sorgfältigen Wirtschaftsführung anzuhalten. So kann beispielsweise der Verbands-

vorstand außerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Prüfung außerdem öffentliche Prüfungen anberaumen, wenn es die Umstände erfordern¹⁾.

Zusammengefaßt kann festgestellt werden, daß die gesetzlichen Vorschriften und die satzungsmäßig festgesetzten Regelungen voll ausreichen, um eine erfolgreiche Auswertung des Prüfungsergebnisses zu sichern. Praktisch kommt es nur selten vor, daß der Prüfungsverband zu Zwangsmaßnahmen greifen muß; im allgemeinen wird es möglich sein, durch die laufende Zusammenarbeit und die persönliche Fühlungnahme mit den verantwortlichen Verwaltungsorganen alle Schwierigkeiten zu überwinden und somit der Aufgabe und dem Zweck der genossenschaftlichen Pflichtprüfung entsprechend das Wohl der Genossenschaften zu fördern und der Genossenschaftsidee im Sinne der beiden Pioniere des Genossenschaftswesens, H. Schulze-Delitzsch und F. W. Raiffeisen, zu dienen.

1) Zirwas-Buchholz: s. s. O., S. 92

LITERATURVERZEICHNIS

- Adler-Düring-Schmaltz: Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft; 3. Auflage, Stuttgart 1957
- Anleitung für den Prüfungsdienst; herausgegeben vom Deutschen Raiffeisenverband e. V., Bonn 1954
- Bsumbach-Hueck: Kommentar zum Aktiengesetz; München und Berlin 1956
- Beck, Heinz: Kommentar zum Kreditwesengesetz; Wiesbaden-Dotzheim-Düsseldorf 1962
- Beeler, G.: Buchführung nach schweizerischem Obligationenrecht; Zürich 1942
- Beham, Peter: Das deutsche Pflichtprüfungswesen; Berlin 1940
- Benning, Bernhard: Liquiditätsrichtsätze und längerfristiger Bankkredit; in Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Frankfurt/M., 15. Jahrg., Heft 4 vom 15.2.1962
- Birck, Heinrich: Die Bankbilanz; Wiesbaden 1961
- Breitfeld, Heinz: Das Schweizer Revisionswesen; Dissertation, München 1958
- Burki, Otto: Pflichtprüfung und Verantwortlichkeit der Pflichtprüfer nach schweizerischem Bankengesetz und revidiertem Obligationenrecht; Heft 90 der Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Aarau 1942
- Caspers, Hermann: Die Verfassung der Genossenschaft; in: Zur Reform des Genossenschaftsrechts, Referate und Materialien, 2. Band, Bonn 1956
- Consruch-Möller: Kreditwesen-Gesetz; 4. Auflage, München und Berlin 1962

Dietzen, N.: Grundzüge ordnungsmäßiger Bilanzierung für stille Reserven; Leipzig 1937

Doerk, Walter: Aufgaben und Grundsätze der Depotprüfung; in: Dritter Vortragszyklus des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V., Neuwied 1962

Dollkopf, Max: Die Buch- und Bilanzprüfung unter besonderer Berücksichtigung der Bewertungsvorschriften; Vortrag auf der Revisorenkonferenz im Juli 1935

Dürrhammer, W.: Reform der aktienrechtlichen Abschlußprüfung; in Zeitschrift für Betriebswirtschaft 1950

Eß, Michael: Eigenkapitalbildung bei unseren Kreditgenossenschaften; Vortrag auf der Revisorenkonferenz im Juli 1939

Eß, Michael: Materielle Kreditprüfung; Vortrag auf der Revisorenkonferenz 1951

Eß, Michael: Kreditprüfung; Vortrag auf der Revisorenkonferenz im November 1952

Eß, Michael: Aus der Prüfungspraxis; Vortrag auf der Revisorenkonferenz 1956

Faust, Helmut: Schulze-Delitzsch und sein genossenschaftliches Werk; Marburg/Lahn 1949

Faust, Helmut: Ursprung und Aufbruch der Genossenschaftsbewegung; Neuwied 1958

Feldmann, W.: Die Rechtsstellung des Prüfers und der Prüfungsverbände bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in ihrer Entwicklung nach dem geltenden Recht; Dissertation, Bonn 1936

Frisch, Walter: Die neue Satzung der Kreditgenossenschaften; Vortrag auf der Revisorenkonferenz im Oktober 1961

- Frowein, Hellmut: Das Prüfungswesen der Kreditgenossenschaften;
Dissertation, W. -Barmen 1938
- Gadow-Heinichen: Kommentar zum Aktiengesetz; Berlin 1939
- Gadow-Heinichen-Schmidt-Weipert: Kommentar zum Aktiengesetz;
2. Auflage, Berlin 1961
- Gerwig, Max: Schweizerisches Genossenschaftsrecht; Bern 1957
- Gierke, Julius von: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht; 8. Auflage,
Berlin 1958
- Gierke, Otto: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft;
Berlin 1868
- Glaß, Otto: Genossenschaftskunde; Berlin-München 1949
- Göttelmann, Gustav: Aktienrechtliche Pflichtprüfung und genossenschaft-
liche Betreuungsprüfung; Dissertation, Köln 1957
- Graner, Paul: Revidiertes Obligationenrecht und Bankengesetz;
Zürich 1937
- Graner, Paul: Das Bankenrecht; in Recht und Wirtschaft, Zürich 1949
- Grünfeld-Hildebrand: Genossenschaftswesen; Berlin 1929
- Gutenberg, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre; 1. Band:
Die Produktion, 3. Auflage, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1957
- Gutenberg, Erich: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre;
Wiesbaden 1958
- Hax, Kari: Aufgaben und Bedeutung der Aktiengesellschaft; in Zeitschrift
für handelswissenschaftliche Forschung, 1950
- Heinen, Edmund: Handelshilfsanzen; Wiesbaden 1958
- Henzler, Reinhold: Genossenschaftswesen; in Die Handelshochschule,
41. Lieferung, Wiesbaden 1952

- Hildebrand, Karl: Wegweiser für genossenschaftliche Prüfungen;
Berlin-Leipzig 1936
- Hintner, Otto: Die Depotrevision; in Zeitschrift für Betriebswirtschaft,
Jahrgang 1933
- Hintner, Otto: Kreditwürdigkeitsprüfung; in Handwörterbuch für Betriebs-
wirtschaft, 3. Band, Stuttgart 1960
- Hörner, Heinz: Der genossenschaftliche Kredit; in Heft 5 der Genossen-
schaftlichen Schriftenreihe, Heidelberg 1957
- Huber, Alfons: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzie-
rungsfragen; Vortrag auf der Revisorenkonferenz 1960
- Huber, Alfons: Rechnungslegung der Genossenschaften; Vortrag auf der
Revisorenkonferenz im Mai 1962
- Hug, Herbert: Die Pflichtrevision der Genossenschaften; Dissertation,
München 1948
- Kirmayr, Franz: Erfahrungen bei Betriebsprüfungen; Vortrag auf der
Revisorenkonferenz (ohne Jahresangabe)
- Kirmayr, Franz: Steuerfragen; Vortrag auf der Revisorenkonferenz
im Oktober 1961
- Kirmayr, Franz: Zur Besteuerung der Kredit- und Molkereigenossen-
schaften; Vortrag auf der Revisorenkonferenz im Mai 1962
- Klein, Werner: Eine vergleichende Studie zwischen Aktiengesellschaft
und Genossenschaft; Dissertation, München 1948
- Knebel, Theodor: Das Prüfungsrecht der eingetragenen Genossenschaft;
Dissertation, Berlin 1941
- Knorr, Ernst: Depotprüfung; in Handwörterbuch für Betriebswirtschaft,
3. Auflage, Stuttgart 1956
- Korradi, Otto: Die Kreditsicherung; in Bayer. Raiffeisen-Blatt Nr. 5,
55. Jahrgg. v. 1. 3. 1951

Krisch: Die Prüfung der Kredite; Bonn 1951

Lang-Weidmüller: Kommentar zum Genossenschaftsgesetz;
27. Auflage, Berlin 1959

Lemcke, E.: Die Entwicklung der Raiffeisen-Organisation in der
Neuzeit; Karlsruhe 1913

Letschert, Reinhold: Die Entwicklung des genossenschaftlichen Prüfungs-
wesens in 75 Jahren; in Blätter für Genossenschaftswesen 1937,
Nr. 28 - 30

Letschert, Reinhold: Die genossenschaftliche Pflichtprüfung; 5. Auflage,
Wiesbaden-B. 1951

Lochner, Hans: Jahresabschlußfragen; Vortrag auf der Revisoren-
konferenz im Juli 1939

Mellerowicz, Konrad: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre; Band III,
9. Auflage, Berlin 1956

Meyer-Meulenbergh: Kommentar zum Genossenschaftsgesetz; 9. Auflage,
München und Berlin 1961

Müller, Karl: Zahlungsbereitschaft - Kennzahlen; Vortrag auf der
Revisorenkonferenz im Jan. 1960

Müller, Karl: Betriebskennziffern bei Kreditgenossenschaften; Vortrag
auf der Revisorenkonferenz im Oktober 1961

Psulick, Heinz: Das Recht der eingetragenen Genossenschaft;
Karlsruhe 1956

Peckolt, Horst: Depotprüfung; in Die Betriebswirtschaft, 32. Jahrgg.,
1939, Heft 8

Pfeiffer, Franz: Buchführungs- und Bilanzierungsfragen; Vortrag auf
der Revisorenkonferenz im November 1952

Pfeiffer, Franz: Bekämpfung der Kreditverluste; Vortrag auf der
Revisorenkonferenz im Juni 1956

- Raiffeisen, F. W.: Die Darlehenskassenvereine; 6. Auflage, 1923
- Rieger, Wilhelm: Einführung in die Privtwirtschaftslehre; 2. Auflage, Erlangen 1959
- Rößle, Karl: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre; 5. Auflage, Stuttgart 1956
- Schachtschabel, H. G.: Genossenschaften, ihre Geschichte und ihr Wesen; Wolfenbüttel 1948
- Schmidt, Ferdinand: Selbstfinanzierung von Genossenschaften; Dritter Vortragszyklus des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V., Neuwied 1962
- Schmidt, Kurt: Die Genossenschaft; Berlin-München 1949
- Schork, Ludwig: Gesetz über das Kreditwesen; Stuttgart 1961
- Schulze-Delitzsch, H.: Rede und Schriften; herausgegeben von F. Thorwart, Band 1, Berlin 1913
- Schumacher, Carl: Die Organe der Genossenschaft unter besonderer Berücksichtigung von Generalversammlung und Vertreterversammlung; in: Zur Reform des Genossenschaftsrechts, Referate und Materialien, 2. Band, Bonn 1956
- Schürmann, A.: Die Entwicklung der Raiffeisenbewegung in Deutschland; in: F. W. Raiffeisen, Neuwied 1938
- Seibert, Fritz: Die Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrates in der Genossenschaft; Berlin 1937
- Sichtermann, S.: Bankgeheimnis und Bankauskunft; Frankfurt/M. 1957
- Stehle, Carl: Buchführung und Jahresabschluss; Vortrag auf der Revisorenkonferenz im Juni 1956
- Stehle, Carl: Die Geschäftspolitik der ländlichen Kreditgenossenschaften; München 1962

- Steiger, Fritz v.: Sind die Aufgaben der Kontrollstelle bei der Genossenschaft umfassendere als bei der Aktiengesellschaft; in: Die schweizerische Aktiengesellschaft, 1940/41
- Szagunn-Neumann: Gesetz über das Kreditwesen; Stuttgart 1961
- Teichmann-Koehler: Kommentar zum Aktiengesetz; 3. Auflage, Heidelberg 1950
- Teufert, Werner: Depotrecht und Depotprüfung; Band 5 der Schriftenreihe des Instituts der Wirtschaftsprüfer, 1953
- Vogel, Walter: Die Genossenschaft als Rechtsform für Bankunternehmen nach schweizerischem Recht; Disaertation, Aarau 1940
- Voßschmidt, Theo: Die westdeutschen Kreditgenossenschaften, ihre Stellung auf dem Kreditmarkt; Karlsruhe 1958
- Wanieck, O.: Umfang und Bedeutung des Bestätigungsvermerkes; in H. A. Ertel: Wirtschaftsprüfung, Band II, Berlin-Wien 1935
- Weidmann, Ernst: Bilanzkunde und Bilanzrecht; 3. Auflage, Zürich 1948
- Westermann, H.: Die Genossenschaften als Synthese von Freiheit und Bindung; Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrgang 100, 1954
- Wick, Alois: Rentabilität und Wirtschaftlichkeit von Genossenschaften; Vortrag auf der Revisorenkonferenz im Oktober 1958
- Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1959; Düsseldorf 1959
- Wygodzinski, W. und Müller, A.: Das Genossenschaftswesen in Deutschland; Leipzig und Berlin 1929
- Ziegenfuß, Werner: Die Genossenschaften; in: Lebendige Soziologie, Schriften und Texte zum Studium der modernen Gesellschaft und der Gesellschaftslehre, Berlin 1948
- Zimmermann-Schönle: Kreditwesengesetz; Systematische Einführung und Kommentar, Wiesbaden 1962

Zirwas-Buchholz: Das genossenschaftliche Prüfungswesen; Berlin 1938

Zülw-Henze-Schubert: Die Besteuerung der Genossenschaften;

4. Auflage, Berlin und Frankfurt 1956

Zülw-Henze-Schubert: Die Besteuerung der Genossenschaften, Ergän-

zungsband zur 3. und 4. Auflage, Berlin und Frankfurt/M. 1961

Jahrbücher und Zeitschriften:

Bayerisches Raiffeisenblatt

Blätter für das Genossenschaftswesen

Die Betriebswirtschaft

Die schweizerische Aktiengesellschaft

Jahrbuch des Bayerischen Raiffeisenverbandes e. V.

Jahrbuch des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V.

Jahresbericht des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen

Zeitschrift für Betriebswirtschaft

Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen

Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen

Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung

Lebenslauf

Geboren am 13. 7. 1933 als Sohn des Weingutsbesitzers Hans Wirsching in Iphofen/Bayern.

Von 1949 bis 1952 kaufmännische Lehre in einem Industriebetrieb.

Nach Ablegung der Reifeprüfung 1956 Studium an der Hochschule für Welthandel in Wien und der Universität in München mit Abschluß 1961 als Diplom-Kaufmann. 1961/62 Studium an der Universität in Neuchâtel mit erfolgreicher Absolvierung des Doktorexamens im Juli 1962.